

1953

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1953

Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
5. 6. 53	Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz (TabStDB)	281

Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz (TabStDB).

Vom 5. Juni 1953.

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 16, § 17, § 27, § 30 Abs. 2, 3 und 7, § 32, § 34 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 45, § 48 Abs. 1, § 52, § 53, § 55, § 70, § 73 Abs. 3, § 75, §§ 77 bis 79, § 80, § 89 Nr. 2, § 90 Abs. 3 und § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und von §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Tabaksteuer

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Freihäfen

Vom Verbot des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ausgenommen sind die Fälle, in denen im Zollgebiet Tabakwaren von der Steuer befreit sind oder der Verbrauch von unverzollten Tabakwaren in den Freihäfen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

Zigarren

(1) Zigarren sind zum Rauchgenuß unmittelbar geeignete Erzeugnisse ganz aus Tabak, mit Umblatt und Deckblatt oder mit einem von beiden, soweit die Erzeugnisse nicht nach § 3 Abs. 2 als Zigaretten gelten. Die Zigarre hat in der Regel die Form einer Rolle, deren beide Enden sich verjüngen und deren eines Ende durch Zusammendrehen geschlossen ist (Kopf). Zigarillos sind Zigarren kleineren Ausmaßes ohne Kopf, deren Querschnitt sich in der Regel nach einem Ende oder nach beiden Enden verjüngt. Stumpfen sind Zigarren ohne Kopf und in der Regel mit gleichbleibendem Querschnitt in der ganzen Länge, bei denen das einhüllende Blatt völlig geklebt ist. Virginier-Zigarren sind Zigarren, die überwiegend aus dunklen Virginia- und Kentucky-Tabaken ohne Pressen hergestellt werden, meist überdurchschnittlich lang und zur besseren Lüftung mit einem Strohhoder Kielmundstück versehen sind, in das ein herausziehbarer Halm aus Espartogras, Kunstfaser oder dergleichen eingeführt ist.

(2) Als Zigarren gelten auch zum Rauchgenuß unmittelbar geeignete Erzeugnisse aus gepreßtem Tabak ohne Umblatt und ohne Deckblatt, soweit sie nicht Zigaretten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 sind.

(3) Als Zigarren gelten ferner Feuerwerks-, Scherz-, Asthmazigarren und dergleichen, die Tabak enthalten.

§ 3

Zigaretten

(1) Zigaretten sind zum Rauchgenuß unmittelbar geeignete Erzeugnisse aus Feinschnitt (§ 4 Abs. 1) mit einem Umblatt aus Papier (Zigarettenhülle). Die Zigarettenhülle kann auch aus Tabakpapier nach § 41 Abs. 2 bestehen.

(2) Als Zigaretten gelten auch zum Rauchgenuß unmittelbar geeignete Erzeugnisse

1. aus Feinschnitt (§ 4 Abs. 1), die ein Umblatt aus anderen Stoffen als Papier (Absatz 1) oder außer einem solchen Umblatt ein Deckblatt aus Papier oder anderen Stoffen haben,
2. aus gepreßtem Feinschnitt ohne Umblatt und ohne Deckblatt (Preß-Zigaretten),
3. aus einer Mischung von Feinschnitt und Pfeifentabak (§ 4) und im übrigen von gleicher Beschaffenheit wie die Erzeugnisse nach Absatz 1 oder nach Nummern 1 und 2, wenn die Mischung überwiegend Feinschnitt enthält,
4. aus anderem Tabak als Feinschnitt, die mit einem Deckblatt oder Umblatt aus Papier (Absatz 1) versehen sind,
5. aus anderem Tabak als Feinschnitt, die mit Deckblatt und Umblatt oder mit einem von beiden aus anderen Stoffen als Papier versehen sind, wenn die Erzeugnisse überwiegend Orient- oder Virginia-Tabak oder diesen gleichartige Tabake enthalten, außer Virginier-Zigarren (§ 2 Abs. 1 letzter Satz).

(3) Als Zigaretten gelten ferner Feuerwerks-, Scherz-, Asthmazigaretten und dergleichen, die Tabak enthalten.

§ 4

Feinschnitt und Kau-Feinschnitt

(1) Feinschnitt sind zum Rauchgenuß nur mit einem Hilfsmittel (z. B. Tabakpfeife) geeignete Erzeugnisse aus Tabak, der auf eine Breite von weniger als 1½ mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß anders, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert ist. Es ist

ohne Bedeutung, ob die Breite durch eine auf Zerkleinerung gerichtete Arbeit oder zufällig entstanden ist. Als Feinschnitt gelten auch Mischungen von Feinschnitt und Pfeifentabak (§ 5).

(2) Als Feinschnitt gilt auch ein Erzeugnis, das zur Linderung von Asthmabeschwerden wie ein Tabakerzeugnis geraucht werden soll, wenn es feingeschnittenen Rauchtobak enthält.

(3) Kau-Feinschnitt (Feinschnitt zum Kauen) ist ein nur aus dunklem, schmalzigem, kräftigem amerikanischen Kentucky-Tabak hergestellter feingeschnittener Tabak. Er darf weder Tabakrippen (Tabakstengel) noch Tabakersatzstoffe enthalten, muß gesößt sein und bei Herstellung aus 100 kg Rohstoff ein Gesamtgewicht von mindestens 114 kg aufweisen, das sich auf Fertigerzeugnis, Rippen, Abfälle und Feuchtigkeitsgehalt verteilt. Bei Bedürfnis kann statt des Tabaks nach Satz 1 im einzelnen Fall die Verwendung von anderem als gleichartig anzusehendem Tabak zugelassen werden. Über das Bedürfnis entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 5

Pfeifentabak und Strangtabak

(1) Pfeifentabak sind zum Rauchgenuß nur mit einem Hilfsmittel (z. B. Tabakpfeife) geeignete Erzeugnisse aus Tabak, bei denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Tabak muß durch Schneiden oder anders, z. B. durch Zerreiben, soweit zerkleinert sein, daß die Teile in der einen Richtung (Länge) eine Ausdehnung von mindestens 1½ mm, in der anderen Richtung (Breite) bei geschnittenem Tabak eine Ausdehnung von mindestens 1½ mm und höchstens 5 mm, bei anders zerkleinertem Tabak eine Ausdehnung von mindestens 1½ mm und höchstens 8 mm haben. Es ist ohne Bedeutung, ob die Ausmaße durch eine auf Zerkleinerung gerichtete Arbeit oder zufällig entstanden sind.
2. Das Fertigerzeugnis muß bei seiner Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb die Mindestmaße nach Nummer 1 aufweisen, es sei denn, daß der auf die Ausmaße nach Nummer 1 zerkleinerte Tabak geröstet wird. In diesem Fall dürfen die Mindestmaße bis zu 2/10 mm unterschritten werden, jedoch nicht bei Pfeifentabak nur aus gefaserten oder gerissenen Tabakrippen.

(2) Feinere Tabakbestandteile, die die Mindestmaße von 1½ mm, bei geröstetem Tabak von 1²/10 mm unterschreiten und bei der Herstellung unvermeidbar entstehen, schließen die Versteuerung als Pfeifentabak nicht aus, wenn ihr Anteil nicht mehr als 5 v. H. ausmacht. Dieser Anteil darf

1. bei Pfeifentabak nur aus gefaserten oder gerissenen Tabakrippen bis zu 30 v. H.,
2. bei Pfeifentabak nur aus geschnittenen Tabakrippen und bei Pfeifentabak mit mindestens 50 v. H. Tabakrippen bis zu 15 v. H. betragen.

(3) Als Pfeifentabak gelten auch

1. zum Rauchgenuß nur mit einem Hilfsmittel geeignete Erzeugnisse aus nicht feingeschnittenem Tabak in Platten,
2. Stumpfenabschnitte, die durch Abschneiden der beiden Enden des Stumpfenstranges bei der Stumpfenherstellung oder durch Zerschneiden von Stumpfen gewonnen werden und nicht länger als 20 mm sind. Das gilt auch für Zigarren- und Zigarilloabschnitte, die durch Zerschneiden von Zigarren oder Zigarillos gewonnen werden.

(4) Als Pfeifentabak gilt auch ein Erzeugnis, das zur Linderung von Asthmabeschwerden wie ein Tabakerzeugnis geraucht werden soll, wenn es Pfeifentabak enthält.

(5) Strangtabak (Rolltabak) ist in Stränge gesponnener Tabak, der meist in Stangen, Kränzen oder Hufeisen hergestellt wird und aus einer Einlage besteht, die von einem Deckblatt umgeben ist.

§ 6

Kautabak

Kautabak sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak, der nicht Feinschnitt sein darf, bestehen und so stark gesößt sind, daß sie zum Rauchgenuß nicht geeignet sind.

§ 7

Schnupftabak

Schnupftabak sind zum Rauch- oder Kaugenuß nicht geeignete gesößte Erzeugnisse aus Tabak von mehnlähnlicher Beschaffenheit. Es ist ohne Bedeutung, ob diese Beschaffenheit durch eine auf Zerkleinerung gerichtete Arbeit, z. B. durch Mahlen, Zerreiben, oder ob sie zufällig entstanden ist.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 8

Herstellung

Herstellung ist die Verarbeitung von Roh-tabak zu verbrauchsfähigen Tabakerzeugnissen und ihre verkaufsfertige Zurichtung. Die verkaufsfertige Zurichtung umfaßt das Pressen, Sortieren, Pudern, Beringen und dergleichen, das Verpacken der verbrauchsfähigen Tabakerzeugnisse (§§ 15, 16) und das Bezeichnen der Packungen (§ 17).

§ 9

Herstellungsbetrieb

(1) Als Herstellungsbetrieb gilt die Gesamtheit der baulich zusammengehörenden Räume einer örtlich gebundenen Betriebsstätte, in der Tabakerzeugnisse hergestellt werden. Das Hauptzollamt kann wegen der Steueraufsicht oder auf Antrag des Herstellers bestimmen, daß einzelne Räume, die nach Satz 1 Bestandteile eines Herstellungsbetriebes sind, als nicht zu ihm gehörig behandelt werden. Es trifft dann die notwendigen Sicherungsmaßnahmen.

(2) Sind in einem Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Zigarren befaßt, mehrere Betriebsstätten an der Herstellung beteiligt, so gilt jede

Betriebsstätte, auch bei örtlich verschiedener Unterbringung, als Teil des Herstellungsbetriebes. Als Teil des Herstellungsbetriebes gilt auch die Betriebsstätte, in der sich die kaufmännische und technische Betriebsleitung befindet, wenn von dort aus der Roh-tabak eingekauft wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das Hauptzollamt wegen der Steueraufsicht Beschränkungen im Verkehr mit Zigarren zwischen den einzelnen Betriebsstätten auferlegen; es kann auch verlangen, daß die Versteuerung (§ 10 des Gesetzes) von einer oder mehreren bestimmten Betriebsstätten aus zu geschehen hat.

§ 10

Heimarbeiter

(1) Als Inhaber des Herstellungsbetriebes eines Heimarbeiters gilt dessen Auftraggeber, wenn der Heimarbeiter

1. nur für denselben Auftraggeber tätig ist,
2. die Rohstoffe der Tabakverarbeitung vom Auftraggeber geliefert erhält,
3. die hergestellten Tabakerzeugnisse nicht verkaufsfertig macht und
4. Tabakerzeugnisse nicht für eigene Rechnung herstellt.

(2) Der Herstellungsbetrieb des Heimarbeiters gilt als Betriebsstätte nach § 9 Abs. 2.

§ 11

Versand von unversteuerten Tabakerzeugnissen**1. Allgemeines**

(1) Tabakerzeugnisse dürfen in folgenden Fällen unversteuert (§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) versandt werden:

1. Zigarren zwischen den Betriebsstätten eines Zigarrenherstellungsbetriebes;
2. gewalzte und geschnittene oder gefaserte (gerissene) Tabakrippen zur Verwendung als Zigareneinlage an Zigarrenhersteller;
3. Tabakmehl (Puder) zum Mattieren von Zigarren;
4. verbrauchsfähige, aber noch nicht verkaufsfertige Zigarren von einem Zigarrenhersteller an einen anderen mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion des Empfängers;
5. verbrauchsfähiger, aber noch nicht verkaufsfertiger geschnittener Tabak, der nicht Feinschnitt sein darf, an Zigarrenhersteller und Pfeifentabakhersteller mit Genehmigung des Hauptzollamts des Empfängers;
6. alle Tabakerzeugnisse zur Ausfuhr oder zur Aufnahme in ein öffentliches Zollager oder in ein Zolleigenlager.

Die Bezugsgenehmigung nach Nummern 4 und 5 wird nur bei dringendem Bedürfnis erteilt. Im Fall der Nummer 4 darf die Menge der bezogenen Zigarren 25 v. H. der Mengen nicht übersteigen, die der Empfänger selbst insgesamt im Rechnungsjahr herstellt und versteuert oder unversteuert abgibt. Im Fall der Nummer 5 darf der Empfänger zu den von ihm hergestellten Tabakerzeugnissen nicht nur

den bezogenen geschnittenen Tabak verwenden; außerdem darf der Steuerwert der insgesamt hergestellten Tabakerzeugnisse im Vierteljahr nicht über 25 000 DM hinausgehen.

(2) Tabakmehl darf an Erlaubnisscheininhaber nach § 83 unversteuert versandt werden. Tabakmehl gilt als ordnungsmäßig weitergegeben (§ 5 Abs. 5 des Gesetzes), wenn es der Abgebende bei der Übergabe oder Versendung an den Empfänger in dessen Erlaubnisschein angeschrieben oder wenn bei der erleichterten Abgabe (§ 83 Abs. 5) der Empfänger den Empfang bescheinigt hat.

§ 12

2. Verfahren**a) im Verkehr zwischen Herstellern**

(1) Der Hersteller hat Tabakerzeugnisse, die er nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 unversteuert versenden darf, gleichzeitig mit der Versendung nach Gattung, Menge, Sorte und Warenpreis mit einer doppelt auszufertigenden Versendungsanmeldung nach *Muster 1* anzumelden. Der Angabe von Sorte und Warenpreis bedarf es nicht, wenn der Versender seinem Abnehmer ordnungsgemäße Rechnung zugehen läßt, in der Sorten und Warenpreise getrennt ersichtlich gemacht sind.

(2) Der Versender hat die beiden Stücke der Anmeldung der für den Empfänger zuständigen Zollstelle zu übersenden.

(3) Das Hauptzollamt kann besonders für Betriebe, in denen derartige Versendungen an denselben Empfänger häufiger vorkommen, unter den nötigen Sicherungsmaßnahmen (besondere Anschreibungen usw.) ein erleichtertes Versandverfahren zulassen.

(4) Der Versender erhält bei der für den Empfänger zuständigen Zollstelle Auskunft, ob ein Betrieb zollamtlich angemeldet ist.

§ 13

b) bei der Ausfuhr**1. mit Tabakwaren-
begleitschein**

(1) Der Hersteller hat Tabakerzeugnisse, die er steuerfrei ausführen oder in ein öffentliches Zollager oder in ein Zolleigenlager bringen will (§ 11 Abs. 1 Nr. 6), vor der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb der Zollstelle mit Tabakwarenbegleitschein nach *Muster 2* in doppelter Ausfertigung anzumelden.

(2) Auf die Abfertigung der Tabakerzeugnisse und auf die Behandlung der Begleitscheine werden die Vorschriften des Zollrechts entsprechend angewandt. Zur Ausfertigung der Begleitscheine ist die Zollstelle befugt, zu deren Bezirk der Betrieb gehört. Die Begleitscheine können von allen an der Grenze gelegenen und von den Zollstellen erledigt werden, in deren Bezirk sich ein öffentliches Zollager oder ein Zolleigenlager befindet.

(3) An die Stelle des Begleitscheins kann nach Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle auch die Ausfuhr der

Tabakerzeugnisse zu überwachen oder die Tabakerzeugnisse zu einem öffentlichen Zollager oder zu einem Zolleigenlager abzufertigen hat.

(4) Der Hersteller, der ganz oder teilweise ausländische Tabake zur Herstellung der auszuführenden Tabakerzeugnisse verwendet und neben der Steuerbefreiung Zollvergütung beantragt, hat seine Erzeugnisse der Zollstelle mit Tabakbegleitschein zur Ausfuhr gegen Zollvergütung nach *Muster 1 der Anlage C* anzumelden.

§ 14

2. im erleichterten Verfahren durch die Post

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag widerwillig genehmigen, daß bei der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen im Postverkehr, jedoch nicht bei der Ausfuhr in die Freihäfen, von der Ausfertigung von Tabakwarenbegleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird.

(2) Der Versender hat die Tabakerzeugnisse vor ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb in ein Postausgangsbuch nach *Muster 3* einzutragen. Er hat die Poststücke mit einem grünen Zettel zu bekleben, der in schwarzer Farbe den Aufdruck trägt: „Darf in Deutschland nur durch Vermittlung des zuständigen Zollamts ausgehändigt werden!“. Dieser Zettel muß außerdem die Nummer des Postausgangsbuches, den Namen oder die Firma des Senders oder das ihm genehmigte Zeichen (§ 29 Abs. 4) und die Bezeichnung der für ihn zuständigen Zollstelle enthalten. Die Paketkarten müssen den gleichen Aufdruck oder Vermerk tragen. Der Versender hat von der Aufgabepostanstalt den Empfang der bei ihr aufgelieferten, nach Satz 2 gekennzeichneten Poststücke im Postausgangsbuch bestätigen zu lassen.

(3) Die Postanstalten sind verpflichtet, den Empfang der bei ihnen aufgelieferten, nach Absatz 2 gekennzeichneten Poststücke im Postausgangsbuch zu bestätigen, den Dienststempel beizudrücken und die Poststücke bei unterbliebener Ausfuhr der für den Versender zuständigen Zollstelle vorzuführen.

(4) Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zur Aufgabe an die Post fertiggestellten Poststücke zurückzuhalten und die Art und Menge der darin enthaltenen Tabakerzeugnisse festzustellen.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 15

Verpackungszwang

1. Art der Packungen

(1) In einer Packung dürfen Tabakerzeugnisse verschiedener Gattung nicht vereinigt werden. Packungen mit Erzeugnissen der gleichen Gattung, aber verschiedener Kleinverkaufspreise (Sortimentspackungen) sind nur für Zigarren zulässig.

(2) Als Umschließungen sind zugelassen

1. für Feinschnitt der Steuerklassen 1 bis 3 des § 3 Abs. 1 Abteilung C und für Pfeifentabak der Steuerklassen 1, 2, 3, 7 und 8 des § 3 Abs. 1 Abteilung D des Gesetzes nur Umschließungen aus Papier, dessen Gewicht — unkaschiert oder kaschiert mit Folie, Perga-

min oder anderen Stoffen — bei Feinschnitt nicht mehr als 170 g/1 m² und bei Pfeifentabak nicht mehr als 200 g/1 m² beträgt (Weichpackungen),

2. für Kau-Feinschnitt nur Spitztüten aus dunkelblauem Papier mit dem nach Ziffer 1 zugelassenen Gewicht von 170 g/1 m²,
3. für alle anderen Tabakerzeugnisse Umschließungen aus beliebigen Stoffen.

Die Umschließungen müssen die Tabakerzeugnisse vollständig umgeben. Sie müssen so eingerichtet sein, daß sie ohne wahrnehmbare Verletzung an anderen als den zur Öffnung bestimmt erkennbaren Stellen (ordentlichen Öffnungsstellen) nicht geöffnet und daß die Tabakerzeugnisse nur nach Öffnung an den ordentlichen Öffnungsstellen entnommen werden können. Die ordentlichen Öffnungsstellen müssen so angeordnet sein, daß die Umschließungen an diesen Stellen nicht ohne Zerreißen des Steuerzeichens (§ 46 Abs. 7) geöffnet werden können.

(3) Um bei geschlossener Packung eine Besichtigung des Inhalts zu ermöglichen, können die Umschließungen auf der Schauseite mit einem durchsichtigen Deckel aus Glas, Zellglas und dergleichen, bei Zigarren und Zigaretten auch mit einem rahmenartigen Ausschnitt oder mit gitterartigen Öffnungen oder dergleichen versehen werden. Stets muß die Packung so beschaffen sein, daß die Entnahme von Tabakerzeugnissen und das Nachfüllen der Packung nicht möglich sind, ohne die Umschließung oder die Erzeugnisse oder das Steuerzeichen zu verletzen.

(4) Als Unterteilungen einer Packung, die nicht als Packungen nach dem Gesetz gelten, werden mit den Abweichungen, die für die Abgabe von Zigarren durch selbsttätige Verkaufsvorrichtungen (Automaten) im Absatz 5 vorgesehen sind, nur zugelassen

1. einzelne Zigarren in Schutz- oder Zierhüllen, die eine Prüfung des Inhalts nach Art und Zahl ohne weiteres ermöglichen,
2. einzelne, auch in kleine Teile zerlegte Stücke von anderem Kautabak als nur aus Tabakrippen in Umhüllungen beliebiger Art,
3. Teilmengen von Zigarren in offenen Beuteln oder in Taschen, Manschetten, Bändern oder anderen die Ware nicht vollständig umgebenden Hüllen, wenn auf den Hüllen sichtbar der Kleinverkaufspreis für ein Stück oder für die Teilmenge und die Marken- oder Sortenbezeichnung übereinstimmend mit der Bezeichnung der Packung selbst deutlich und unverwischbar aufgedruckt oder aufgestempelt sind und wenn — bei Verwendung nicht durchsichtiger oder nicht durchscheinender Stoffe — die Ware mindestens 1 cm aus der Hülle hervorragt,
4. Teilmengen von Schnupftabak im Gewicht von je 20 g in handelsüblichen Umschließungen aller Art,
5. Teilmengen von Kau-Feinschnitt der Steuerklasse 5 des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Gesetzes im Gewicht von je 12½ g, der

Steuerklasse 6 des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Gesetzes im Gewicht von je 10 g in Umschließungen aus Papier.

(5) Für die Abgabe von Zigarren durch Automaten (§ 51) werden abweichend von Absatz 4 Nr. 1 und 3 als Unterteilungen nur zugelassen

1. einzelne Zigarren in Schutz- oder Zierhüllen (Absatz 4 Nr. 1),
2. Teilmengen von je 2 Zigarren in offenen oder vollständigen — auch fest verschlossenen — Hüllen aus Zellglas oder ähnlichen durchsichtigen Stoffen,

wenn die Unterteilungen weder eine Marken- oder Sortenbezeichnung aufweisen noch einen Hinweis auf den Hersteller oder Tabakwarenhändler enthalten.

(6) Sind Packungen von Tabakerzeugnissen, die nicht dem Absatz 4 Nr. 1 und 2 und dem Absatz 5 entsprechen, in einer gemeinsamen Umschließung vereinigt (Sammelpackung), so gelten die einzelnen Packungen (Kleinpakungen) als Packungen nach § 6 des Gesetzes. Die Sammelpackung muß sich zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Einrichtung der Kleinpakungen ohne weiteres öffnen lassen. Werden Kleinpakungen mit je 5 oder 10 Stumpen zu einer Sammelpackung vereinigt, so gelten abweichend von Satz 1 nicht die Kleinpakungen, sondern die Sammelpackungen als Packungen nach § 6 des Gesetzes, wenn

1. die Kleinpakungen aus Papier, Pappmanschetten mit Papierüberzug, Metallfolie, Gelatine, Zellglas oder ähnlichen leichten Stoffen bestehen,
2. die Sammelpackungen und die Kleinpakungen übereinstimmend mit Namen und Sitz des Herstellers oder seiner Entwertungsnummer bezeichnet sind,
3. der Inhalt nach Gattung, Stückzahl und Kleinverkaufspreis auf der Schauseite der Kleinpakungen in mindestens $\frac{1}{2}$ cm großen Buchstaben und Ziffern angegeben ist,
4. auf einer anderen Seite der Sammelpackung als der Rückseite oder dem Boden in mindestens $\frac{1}{2}$ cm großen Buchstaben der folgende Vermerk angebracht ist: „Umfüllen der Kleinpakungen oder der Sammelpackung in andere Umschließungen im Handel steuerlich unzulässig.“,
5. die Kleinpakungen nur bei Abgabe an den Verbraucher der Sammelpackung entnommen werden.

(7) Bei Strangtabak gilt als Ersatz für die Umschließung nach Absatz 2 entweder die handelsübliche Umschnürung oder die maschinelle Drahtheftung. Bei der Drahtheftung müssen bei Strangtabak in Kranz- oder Hufeisenform die beiden Enden des Stranges und bei Strangtabakstangen das eine Ende des Stranges mit einer Firmenmarke, die Namen und Sitz der Firma und die Inhaltsangabe (§ 17) enthalten muß, umwickelt und durch einzuschlagende Heftklammern mit den Enden fest verbunden werden. Durch das andere, nicht mit der

Firmenmarke versehene Ende der Strangtabakstange muß eine Heftklammer so geschlagen werden, daß dieses Strangende ohne Entfernung der Klammer nicht verkürzt werden kann.

§ 16

2. Größe der Packungen

(1) Zulässig sind

1. für Zigarren Packungen zu 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück,
2. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis
 - a) von $7\frac{1}{2}$ Pf das Stück Packungen zu 4, 10, 12, 20 und 50 Stück,
 - b) von $8\frac{1}{3}$ Pf das Stück Packungen zu 6, 12, 21 und 48 Stück,
 - c) von 10 Pf das Stück Packungen zu 10, 20, 25 und 50 Stück,
 - d) von $12\frac{1}{2}$ Pf das Stück Packungen zu 10, 20 und 48 Stück,
 - e) von 15 Pf und darüber Packungen zu 20 Stück,
3. für Feinschnitt, auch Kau-Feinschnitt Packungen zu 50 g,
4. für Pfeifentabak im Kleinverkaufspreis
 - a) von 5 DM das Kilogramm Packungen zu 100 und 250 g,
 - b) von 7,50 DM das Kilogramm Packungen zu 100 g,
 - c) von 12 DM das Kilogramm und darüber Packungen zu 50, 100 und 250 g,
5. für Strangtabak Packungen zu 50, 100 und 250 g,
6. für Kautabak im Kleinverkaufspreis
 - a) von 10 DM das Kilogramm .. Packungen zu 100 g,
 - b) von 35 Pf das Stück und darüber Packungen zu 25, 50 und 100 Stück,
7. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreis
 - a) von 8 DM das Kilogramm .. Packungen zu 50, 100, 200, 500 g, 1, 5 und 10 kg,
 - b) von 9 DM das Kilogramm .. Packungen zu 50, 100, 200, 500 g, 1 und 10 kg,
 - c) von 10, 12, 16 und 18 DM das Kilogramm Packungen zu 50, 100, 200, 500 g und 1 kg,
 - d) von 11, 25 DM und darüber das Kilogramm Packungen zu 50, 100 und 200 g,
 - e) von 14 DM das Kilogramm .. Packungen zu 50, 100, 200, 400, 500, 800 g und 1 kg,
 - f) von 20 DM das Kilogramm .. Packungen zu 50, 100, 200, 400, 500 und 800 g.

(2) Das Hauptzollamt kann einem Hersteller auf Antrag bei nachgewiesenem Bedürfnis Packungen für Zigarren mit 200 Stück genehmigen.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen besonderen Fällen, z. B. zur Werbung, Ausnahmen zulassen.

§ 17

3. Bezeichnung der Packungen

Auf der Umschließung jeder Packung ist die Gattung des Inhalts nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zusammen mit seiner Menge (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) in deutlich lesbarer Druckschrift und in deutscher Sprache anzugeben. Hierbei sind die Benutzung von Gummistempeln und das Aufkleben gedruckter Zettel zulässig. Bei Zigarren in handelsüblichen Packungen, die über die Gattung der darin enthaltenen Erzeugnisse keinen Zweifel lassen, kann die Angabe der Gattung unterbleiben. Die Gattungsbezeichnungen haben zu lauten bei den folgenden im § 3 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Tabakerzeugnissen

1. der Abteilung C Buchstabe b:
Kau-Feinschnitt,
2. der Abteilung D Buchstabe a:
Pfeifentabak nur
aus Tabakrippen,
3. der Abteilung D Buchstabe c:
Strangtabak.

Die unter Nummer 2 vorgeschriebene Bezeichnung muß auf den Umschließungen in mindestens 1/2 cm großen Buchstaben und Ziffern angegeben werden.

§ 18

4. Verwendung geleerer und geleerter Umschließungen

(1) Geleerte Umschließungen von Tabakwaren dürfen von Herstellern wiederverwandelt werden. Für die Behandlung der Umschließungen gelten § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 104 Abs. 5.

(2) Leere Umschließungen ohne Steuerzeichen dürfen in Kleinhandelsbetriebe nur zur Ausstattung der Verkaufsstätte oder ihrer Schaufenster verbracht werden.

(3) Sobald eine Umschließung von Tabakerzeugnissen geleert ist, sind die an ihr befindlichen Steuerzeichenteile zur Wiederverwendung unbrauchbar zu machen, indem sie zerstört oder mit Tinte oder Tintenstift durchkreuzt werden. Danach sind die Umschließungen baldmöglichst aus dem Kleinhandelsbetrieb zu entfernen, wenn sie nicht zur Ausstattung der Verkaufsstätte oder der Schaufenster benutzt werden. Sie sind bis zu ihrer Entfernung an besonders anzumeldender Stelle des Kleinhandelsbetriebes aufzubewahren.

(4) Im Fall des § 46 Abs. 4 darf das Steuerzeichen an der geleerten Umschließung von anderem Kautabak als nur aus Tabakrippen erst zerstört und die Umschließung aus dem Kleinhandelsbetrieb erst entfernt werden, nachdem die Erzeugnisse sämtlich an Verbraucher abgegeben sind.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 19

Höchstgrenzen der Stückerheit

(1) Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze des Stückgewichts

1. bei Zigarren im Kleinverkaufspreis von
 - a) 10 Pf 3,3 g,
 - b) 12 und 15 Pf 4,5 g,
 - c) 17 und 20 Pf 5,5 g,
 - d) 22 und 25 Pf 6,25 g,
 - e) 27 und 30 Pf 7 g,
 - f) 35 und 40 Pf 8 g,
 - g) 50 und 60 Pf 9 g,
 - h) 70 bis 190 Pf 12 g.
 Für Zigarren höherer Kleinverkaufspreise ist das Stückgewicht nicht begrenzt;

2. bei Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Inlandstabak im Kleinverkaufspreis von
7 1/2 Pf 1,3 g;

3. bei anderen Zigaretten im Kleinverkaufspreis von
 - a) 7 1/2 Pf 1,125 g,
 - b) 8 1/3 Pf 1,2 g,
 - c) 10 und 12 1/2 Pf 1,35 g.
 Für Zigaretten höherer Kleinverkaufspreise ist das Stückgewicht nicht begrenzt;

4. bei Kautabak 22 g.

(2) Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze der Länge des Tabakstrangs bei Zigaretten 8 cm für 1 Stück.

(3) Überschreitet ein Erzeugnis eine der Grenzen nach Absatz 1 oder 2, so sind der innerhalb dieser Grenzen liegende und der sie überschreitende Teil als besondere Einzelerzeugnisse je zu dem Kleinverkaufspreis zu versteuern, der für das ganze Erzeugnis ursprünglich bestimmt ist.

(4) Das Stückgewicht nach Absatz 1 ist das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück verkaufsfertiger Erzeugnisse ohne Umschließungen. Wenn diese Menge nicht zur Verfügung steht, kann das Durchschnittsgewicht aus Teilmengen von mindestens 100 Stück errechnet werden. Das Durchschnittsgewicht berechnet sich bei Kautabak von Erzeugnissen in angefeuchtetem Zustand, bei Hohlmundstück- oder Filterzigaretten und bei Filterzigarren ohne Mundstückgewicht.

(5) Bei Sortimentspackungen von Zigarren (§ 15 Abs. 1) ist für die Höchstgrenze des Stückgewichts der Kleinverkaufspreis maßgebend, zu dem die einzelne Zigarrensorte für sich verpackt regelmäßig versteuert wird.

(6) Zigarren, die als Fehlfarben zu einem niedrigeren Kleinverkaufspreis versteuert werden, dürfen die Stückgewichtsgrenzen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht überschreiten. Werden solche Zigarren in Sortimentspackungen abgegeben, so werden für die Fehlfarben die Stückgewichte der beiden nächsthöheren Staffeln zugelassen.

§ 20

Gewichtsänderungen

Weisen Packungen von Rauchtabak, von Kautabak und von Schnupftabak im Handel bei Prüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung Gewichtsunterschiede auf, die glaubhaft nach der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb durch Anziehen von Feuchtigkeit verursacht sind, so gelten die Packungen als ordnungsmäßig versteuert, solange die Gewichtsunterschiede bei Feinschnitt, bei Pfeifentabak und bei Schnupftabak 20 v. H., bei Kau-Feinschnitt, gesößtem Strangtabak und Kautabak 35 v. H. nicht übersteigen.

Zu §§ 10 und 11 des Gesetzes

§ 21

Steuerzeichen

1. Beschaffenheit

(1) Die Steuerzeichen werden aus weißem Papier mit natürlichem Wasserzeichen hergestellt.

(2) Die Steuerzeichen für Zigarren sind grün und rot bedruckte Marken in der Form eines stehenden Rechtecks. Das Zeichenbild (die bedruckte Fläche), dessen Rand eine Wellenlinie bildet, ist 3,1 cm breit und 5 cm hoch. Es ist in vier waagerechte Felder aufgeteilt. Das oberste Feld (Inhaltsfeld) enthält die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl (Inhaltsziffer) und Gattung. In seinen vier Ecken ist in kleinem Druck der Kleinverkaufspreis in Ziffern (Preisziffer) angegeben. Das nächste Feld (Zierfeld) enthält eine Zierzeichnung und in den beiden unteren Ecken in kleinem Druck die Inhaltsziffer. Das darunter liegende Feld (Preisfeld) enthält in der Mitte auf weißem Grund in Prägedruck den Bundesadler, daneben auf farbigem Grund den Kleinverkaufspreis für das Stück und in den beiden unteren Ecken in kleinem Druck die Inhaltsziffer. Das letzte Feld ist nur mit Zierlinien ausgefüllt und für den Entwertungsvermerk (§ 29) bestimmt (Entwertungsfeld).

(3) Für Zigaretten werden zwei Arten von Steuerzeichen hergestellt, nämlich Streifen-Steuerzeichen und Marken-Steuerzeichen.

1. Die Streifen-Steuerzeichen sind bei 7 1/2 Pf-Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Inlandstabak grün und braun, bei anderen Zigaretten blau und braun bedruckte Streifen, deren oberer und unterer Rand eine Wellenlinie bilden. Die Steuerzeichen sind 1,4 cm (im Zeichenbild 1,1 cm) hoch und für Packungen zu

- a) 4 Stück 4,9 cm
(im Zeichenbild 4,65 cm)
- b) 6 Stück 8,3 cm
(im Zeichenbild 8,1 cm)
- c) 10 und 12 Stück 13 cm
(im Zeichenbild 12,8 cm)
- d) 20, 21, 25, 48 und 50 Stück 17,5 cm
(im Zeichenbild 17,3 cm)

lang. Die Steuerzeichen für Packungen zu 4 Stück bestehen aus zwei Hauptfeldern — dem Hoheitsfeld und dem Inhalts- und Preisfeld —, die für

Packungen zu 6 Stück aus drei Hauptfeldern — dem Entwertungsfeld, dem Hoheitsfeld und dem Inhalts- und Preisfeld — und die für Packungen zu 10, 12, 20, 21, 25, 48 und 50 Stück aus diesen drei Hauptfeldern und einem Endfeld. Das Endfeld liegt auf der linken Seite des Steuerzeichens und ist nur mit Zierlinien ausgefüllt. Auch das Entwertungsfeld ist nur mit Zierlinien ausgefüllt; es ist zur Aufnahme des Entwertungsvermerkes bestimmt. Bei Steuerzeichen für Packungen zu 4 Stück ist der Entwertungsvermerk in dem linken freien Teil des Inhalts- und Preisfeldes anzubringen. In den beiden linken Ecken des Entwertungsfeldes ist die Inhaltsziffer, in den beiden rechten Ecken die Preisziffer in kleinem Druck angegeben. Das Hoheitsfeld enthält auf weißem Grund in Prägedruck den Bundesadler. Das Inhalts- und Preisfeld enthält auf farbigem Grund die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl und Gattung und den Kleinverkaufspreis für das Stück. In den beiden oberen Ecken des Feldes ist die Preisziffer, in den beiden unteren die Inhaltsziffer in kleinem Druck angegeben.

2. Die Verschlußmarken-Steuerzeichen sind bei 7 1/2 Pf-Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Inlandstabak grün und braun, bei anderen Zigaretten blau und braun bedruckte Marken in der Form eines stehenden Rechtecks, dessen Zeichenbild von durchgehenden Zierlinien umrandet ist. Die Steuerzeichen sind für Packungen zu

- a) 4 und 6 Stück 2,2 cm breit und 3,52 cm hoch
(im Zeichenbild 1,85 cm breit und 3,15 cm hoch),
- b) 10 und 12 Stück 2,2 cm breit und 4,2 cm hoch
(im Zeichenbild 1,87 cm breit und 3,9 cm hoch),
- c) 20 und 21 Stück 2,75 cm breit und 4,8 cm hoch
(im Zeichenbild 2,4 cm breit und 4,45 cm hoch).

Die Verschlußmarken-Steuerzeichen bestehen aus drei Feldern, und zwar dem Entwertungsfeld oben, dem Hoheitsfeld in der Mitte und dem Inhalts- und Preisfeld unten. Für das Entwertungsfeld gilt das unter Nummer 1 Gesagte. Das Hoheitsfeld ist an seinen Rändern von blauen und braunen Zierlinien ausgefüllt und enthält in seiner Mitte in einem Kranz von weißen Zierlinien auf blauem Grund den Bundesadler in Prägedruck. Das Inhalts- und Preisfeld enthält auf weißem Grund die Angabe des Inhalts der Packung nach der Stückzahl und des Kleinverkaufspreises für das Stück und auf blauem Grund die Angabe des Inhalts der Packung nach der Gattung.

(4) Die Steuerzeichen für Feinschnitt und Kau-Feinschnitt sind grün und grau bedruckte Streifen. Das Zeichenbild, dessen oberer und unterer Rand eine Wellenlinie bilden, ist 1,3 cm hoch und 19 cm lang. Es besteht aus drei Hauptfeldern und einem Endfeld. Das Endfeld liegt auf der rechten Seite des Zeichens. Das erste Hauptfeld ist nur mit Zierlinien ausgefüllt und für den Entwertungsvermerk bestimmt. In den beiden linken Ecken des Feldes ist die Inhaltsziffer, in seinen beiden rechten Ecken die Preisziffer in kleinem Druck angegeben. Das zweite Hauptfeld enthält auf weißem Grund in Prägedruck den Bundesadler. Das dritte Hauptfeld enthält auf farbigem Grund links

die Angabe des Inhalts der Packung nach Gattung und Gewicht, rechts den Kleinverkaufspreis für das Kilogramm. In der linken unteren Ecke des Feldes ist die Preisziffer, in seiner rechten oberen Ecke die Inhaltsziffer in kleinem Druck angegeben.

(5) Die Steuerzeichen für Pfeifentabak und Strangtabak sind rot und braun bedruckte Streifen. Sie entsprechen im übrigen nach Größe und Aussehen der Beschreibung im Absatz 4, jedoch ist das Zeichenbild der Steuerzeichen für Packungen zu 250 g Pfeifentabak 21 cm lang.

(6) Für Kautabak werden zwei Arten von Steuerzeichen hergestellt, nämlich Streifen-Steuerzeichen für Kautabak nur aus Tabakrippen und Marken-Steuerzeichen für anderen Kautabak.

1. Die Streifen-Steuerzeichen sind blau und braun bedruckte Streifen. Die Steuerzeichen sind im Zeichenbild, dessen oberer und unterer Rand eine Wellenlinie bilden, 1,1 cm und mit dem weißen Rand 1,4 cm hoch und 17,3 cm lang. Sie entsprechen im übrigen der Beschreibung in Absatz 4, jedoch sind in den Ecken des Entwertungsfeldes und des Inhalts- und Preisfeldes keine Inhalts- und Preisziffern angegeben.

2. Die Marken-Steuerzeichen sind blau und braun bedruckte Marken. Sie entsprechen im übrigen nach Form, Größe und Aussehen der Beschreibung im Absatz 2, jedoch enthält das Inhaltsfeld neben der Mengenangabe in Ziffern das Wort „Stück“.

(7) Die Steuerzeichen für Schnupftabak sind braun und grau bedruckte Streifen. Das Zeichenbild, dessen oberer und unterer Rand eine Wellenlinie bilden, ist 1,3 cm hoch und 21 cm lang. Sie entsprechen im übrigen dem Absatz 4.

§ 22

2. Herstellung der Steuerzeichen

a) Allgemeines

(1) Für welche Steuerklassen und welche zugelassenen Packungsgrößen Steuerzeichen nach dem Bedürfnis hergestellt werden, wird im Bundeszollblatt bekanntgegeben.

(2) Neben den Steuerzeichen werden Steuerzeichenvordrucke hergestellt

1. ohne Angabe des Kleinverkaufspreises (Steuerzeichenvordrucke A) für die im § 16 Abs. 1 zugelassenen Packungsgrößen außer

a) für Zigarettenpackungen zu 4, 6, 12, 21 und 48 Stück,

b) für Packungen für Kau-Feinschnitt, Strangtabak und Kautabak nur aus Tabakrippen,

2. ohne Angabe des Kleinverkaufspreises und ohne Mengenangabe (Steuerzeichenvordrucke B),

und zwar für Zigarettenpackungen nur als Streifensteuerzeichen. Die Vordrucke entsprechen im übrigen dem § 21. Der Steuerzeichenvordruck wird dadurch, daß er in den fehlenden Angaben vervollständigt wird, zum Steuerzeichen.

(3) Vervollständigte Steuerzeichenvordrucke A dienen zur Verwendung bei Steuerklassen, für die nach Absatz 1 Steuerzeichen nicht hergestellt werden, und zur Verwendung als Zuschlagsteuerzeichen (§ 52). Vervollständigte Steuerzeichenvordrucke B können als Zuschlagssteuerzeichen (§ 31 Abs. 4 des Gesetzes), außerdem durch Rohtabakhändler in Fällen des § 77 verwandt und nach Bestimmung der Oberfinanzdirektion von Zollstellen mit geringem Steuerzeichenverkehr ausgeliefert werden.

(4) Die Zollstellen haben ziffernmäßig einzutragen

1. bei Steuerzeichenvordrucken A den Kleinverkaufspreis handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe,
2. bei Steuerzeichenvordrucken B den Kleinverkaufspreis und die Mengenangabe mit Tintenstift.

§ 23

b) Aufmachung

(1) Es werden hergestellt

1. die Steuerzeichen und die Steuerzeichenvordrucke A für Zigarren und für Kautabak, nicht nur aus Tabakrippen, in Bogen zu je 25 Stück,
2. die Streifen-Steuerzeichen und die Steuerzeichenvordrucke A für Zigaretten
 - a) in Packungen zu 4 Stück
in Bogen zu je 140 Stück
 - b) in Packungen zu 6 Stück
in Bogen zu je 80 Stück
 - c) in Packungen zu 10 und 12 Stück
in Bogen zu je 60 Stück
 - d) in Packungen zu 20, 21, 25, 48 und 50 Stück
in Bogen zu je 40 Stück,
3. die Verschußmarken-Steuerzeichen für Zigaretten
 - a) in Packungen zu 4 und 6 Stück
in Bogen zu je 120 Stück
 - b) in Packungen zu 10 und 12 Stück
in Bogen zu je 108 Stück
 - c) in Packungen zu 20 und 21 Stück
in Bogen zu je 80 Stück,
4. die Steuerzeichen für Feinschnitt, Kau-Feinschnitt, Pfeifentabak, Strangtabak, Kautabak nur aus Tabakrippen und für Schnupftabak und die Steuerzeichenvordrucke A für Feinschnitt, Pfeifentabak und Schnupftabak in Bogen zu je 40 Stück.

Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Steuerzeichen und Steuerzeichenvordrucken A beträgt 2 bis 4 mm. Die Bogen der Steuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke A für Zigarren und für Kautabak nicht nur aus Tabakrippen sind mit fortlaufender Durchlochung versehen. In der oberen rechten Ecke jedes Bogens ist die Zahl der Steuerzeichen oder der Steuerzeichenvordrucke A, bei Steuerzeichen auch ihr Einzelwert und der Gesamtwert des Bogens aufgedruckt. Bei Steuerzeichen für Zigaretten der Steuer-

klasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Gesetzes ist der Zahl der Steuerzeichen hinzugefügt „für Schwarze Zigaretten“.

(2) Die Steuerzeichenvordrucke B werden in Hefen zu je 100 Steuerzeichenvordrucken hergestellt. Zwischen den einzelnen Vordrucken befinden sich Zwischenräume von 2 bis 4 mm. Die einzelnen Blätter der Vordruckhefte sind mit Klebstoff und mit fortlaufender Durchlochung versehen. Hinter jedem Blatt mit Vordrucken ist ein leeres weißes Blatt, das zur Aufnahme der im Durchschreibeverfahren herzustellenden Durchschrift des Kleinverkaufspreises und der Mengenangabe bestimmt ist.

(3) Die Steuerzeichen und, soweit sie vorgesehen sind (§ 22 Abs. 2 Nr. 1), die Steuerzeichenvordrucke A werden für Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zu je 20 und je 50 Bogen, für Kauf-Feinschnitt, Strangtabak, Kautabak und Schnupftabak zu je 10 Bogen, für Zigaretten zu je 100 Bogen in Taschen verpackt. An den Taschen ist je eine Ecke (Zählecke) abgeschnitten, so daß vor ihrer Öffnung der Inhalt an dieser Stelle nachgeprüft werden kann. Die in einer Tasche enthaltenen Bogen, bei Zigaretten je 50 Bogen, sind an einer Seite mit einer Drahtklammer zusammengeheftet und außerdem, um die Art der in der Tasche enthaltenen Zeichen oder Vordrucke feststellen zu können, auf dem Randstreifen an der Zählecke mit der Sortenbezeichnung bedruckt.

§ 24

3. Vertrieb der Steuerzeichen

a) Allgemeines

(1) Die Zollstelle hält soviel Steuerzeichen vorrätig, wie ihrem regelmäßigen Bedarf entspricht. Der Bezug von Steuerzeichen in davon abweichenden Mengen und Sorten ist der Zollstelle rechtzeitig vorher anzumelden.

(2) Der Hersteller darf Steuerzeichen nur bei der Zollstelle beziehen, die für seinen Herstellungsbetrieb zuständig ist. Er darf sie nur in diesem Herstellungsbetrieb verwenden und nicht an andere abgeben.

(3) Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 anordnen oder auf Antrag zulassen. Dabei ist die Zollstelle zu bestimmen, bei der der Hersteller die Steuerzeichen zu beziehen hat.

§ 25

b) Bezug

Der Hersteller führt über den Bezug von Steuerzeichen ein Bestellbuch nach *Muster 4*. Bei jedem Bezug hat er der Zollstelle das Bestellbuch und einen von ihm unterzeichneten Bestellzettel nach *Muster 5* vorzulegen. Beim Ausfüllen des Bestellzettels sind die Übersichten über den Geldwert (Steuerwert) der Steuerzeichen — Anlagen zu *Muster 5* — zu berücksichtigen.

§ 26

c) Auslieferung

(1) Ergeben sich bei der Berechnung des Geldwertbetrages von Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse gleicher Gattung, gleichen Kleinverkaufspreises und

gleicher Packungsgröße (Steuerzeichensorte) Bruchteile eines Pfennigs, so sind sie auf einen vollen Pfennig aufzurunden.

(2) Steuerzeichen in Bogen werden nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als fünf Stück oder einem Vielfachen davon ausgeliefert. Bei nachgewiesenem Bedürfnis ist die Auslieferung von geringeren Mengen als fünf Steuerzeichen zulässig. Zuschlagssteuerzeichen (§ 52) können einzeln ausgeliefert werden.

(3) Die Zollstelle darf volle Taschen, ohne sie vorher geöffnet und ihren Inhalt nachgeprüft zu haben, nur auf schriftlichen Antrag des Beziehers ausliefern. In diesem Fall übernimmt die Zollstelle keine Gewähr für die Richtigkeit der Inhaltsangaben auf den Taschen. Der Bezieher hat in seinem Antrag zu erklären, daß er von dieser Bestimmung Kenntnis hat.

§ 27

4. Verwendung der Steuerzeichen

a) Allgemeines

(1) Für jede Packung von Tabakerzeugnissen ist das Steuerzeichen zu verwenden, das nach seinem Aufdruck der Gattung, dem Kleinverkaufspreis und der Menge der Erzeugnisse in der Packung entspricht. Sollen zu einer Packung geleerte Umschließungen wiederverwandt werden (§ 18), so muß vor dem Anbringen des Steuerzeichens das an der Umschließung etwa noch vorhandene alte Steuerzeichen in allen seinen Teilen entfernt werden.

(2) Es ist außer bei der Zuschlagversteuerung (§ 52) unzulässig, zu einer Packung von Tabakerzeugnissen mehrere Steuerzeichen zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind mehrere Steuerzeichen zu gleichem Kleinverkaufspreis (Absatz 1) für eine Packung in den Fällen des § 16 Abs. 2 und des § 19 Abs. 3 zu verwenden.

(4) Soweit in dieser Verordnung nicht schon Ausnahmen von § 10 Abs. 1 des Gesetzes zugelassen worden sind, kann die Oberfinanzdirektion in einzelnen besonderen Fällen, z. B. bei Repräsentationsgeschenken, gestatten, daß die Tabaksteuer ohne Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird.

§ 28

b) Anbringung

(1) Das Steuerzeichen ist an der Packung derart anzukleben, daß es ohne Zerstörung von der Packung nicht abgelöst werden kann. Die Steuerzeichen für Zigarren müssen mit dem Zierfeld (§ 21 Abs. 2) über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung (§ 15 Abs. 2) gelegt werden. Die Steuerzeichen für anderen Kautabak als den nur aus Tabakrippen müssen auf der Packung an beliebiger Stelle so angebracht werden, daß sie dem Käufer sichtbar sind. Die Steuerzeichen für die anderen Tabakerzeugnisse müssen mit einem Hauptfeld über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung gelegt werden; sind mehrere ordentliche Öffnungsstellen vorhanden, so muß das Steuerzeichen alle Öffnungsstellen verschließen und mit einem Hauptfeld über einer Öffnungsstelle liegen. Die Hauptfelder der

Steuerzeichen müssen vollständig auf der Packung sichtbar sein; das Endfeld kann nach Bedarf verkürzt werden.

(2) Hat die Packung mehrere Umschließungen, so darf das Steuerzeichen an der inneren Umschließung angebracht werden, wenn diese vollständig geschlossen ist und sich die äußere Umschließung zur Prüfung der richtigen Versteuerung ohne weiteres öffnen läßt. Das Steuerzeichen darf zum Teil an der inneren, zum Teil an der äußeren Umschließung angebracht werden, wenn die Packung dadurch vorschriftsmäßig (Absatz 1) verschlossen wird.

(3) Ist die Packung noch mit einer Papp- oder Papierhülle versehen, die sie nicht vollständig umgibt, (sogenannte Luxus-Packung), so kann das Steuerzeichen an der Hülle angebracht werden, wenn sie so umgelegt ist, daß die Packung ohne Verletzung der Hülle oder des Steuerzeichens nicht entnommen werden kann.

(4) Im Fall des § 15 Abs. 6 Satz 1 ist das Steuerzeichen an den Kleinpäckungen, im Fall des § 15 Abs. 6 Satz 3 an der Sammelpackung anzubringen. In Fällen des § 77 ist das Steuerzeichen oder der Steuerzeichenvordruck auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein anzubringen.

(5) Im Fall des § 15 Abs. 7 ist beim Anlegen der Steuerzeichen wie folgt zu verfahren:

1. Bei handelsüblicher Umschnürung des Strangtabaks ist das Steuerzeichen an dem Ende der Schnüre so anzubringen, daß ohne seine Beseitigung oder Beschädigung Tabak nicht entnommen werden kann.
2. Bei maschineller Drahtheftung des Strangtabaks ist das Steuerzeichen so über die Firmenmarke zu kleben, daß sein Rand
 - a) bei Strangtabak in Kranz- oder Hufeisenform genau mit den Schnittflächen der Strangtabakenden,
 - b) bei Strangtabakstangen genau mit der Schnittfläche an dem einen Ende der Stangen abschließt.

§ 29

c) Entwertung

(1) Das Steuerzeichen ist vor oder nach dem Anbringen durch einen Vermerk (Absätze 2 bis 4 und 6) in dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerten. Der Entwertungsvermerk muß handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe eingetragen werden. Er darf auf die Packungen zu beiden Seiten des Steuerzeichens übergreifen, wenn die Packung nicht aus Glas oder Metall besteht. Er darf nachträglich nicht geändert werden. Außer dem Entwertungsvermerk dürfen keine anderen Vermerke oder Zeichen auf den Steuerzeichen angebracht werden. Jedoch ist es zulässig, im Entwertungsfeld oder im Endfeld kleine Zahlen oder Buchstaben als Fabrikationszeichen einzutragen.

(2) Der Entwertungsvermerk muß bei Steuerzeichen für Zigarren in einer Nummer (Entwertungs-

nummer) bestehen, die die Zollstelle jedem Hersteller zuteilt. Dem Hersteller können auf Antrag bei nachgewiesenem Bedürfnis mehrere Entwertungsnummern zugeteilt werden; die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen die Entwertungsnummer wechseln. Die zugeteilte Entwertungsnummer darf in Rechnungen, Preisverzeichnissen, Ankündigungen oder dergleichen nicht bekanntgegeben, auch sonst nicht dazu benutzt werden, um die Herkunft der Zigarren kenntlich zu machen.

(3) Der Entwertungsvermerk muß bei Steuerzeichen für Zigaretten in der Angabe von Firma und Sitz des Herstellers oder eines ihm gesetzlich geschützten Warenzeichens bestehen.

(4) Der Entwertungsvermerk muß bei Steuerzeichen für andere Tabakerzeugnisse als Zigarren und Zigaretten in der Angabe von Firma und Sitz des Herstellers oder eines ihm gesetzlich geschützten Warenzeichens oder eines ihm von der Zollstelle besonders genehmigten Entwertungszeichens (Absatz 5 Satz 2) bestehen.

(5) Will ein Hersteller ein Warenzeichen als Entwertungsvermerk verwenden, so hat er dies der Zollstelle vorher anzuzeigen und nachzuweisen, daß es ihm gesetzlich geschützt ist. Die besonders genehmigten Entwertungszeichen sind auf Verlangen der Zollstelle von Zeit zu Zeit zu wechseln.

(6) Wenn die Zollstelle selbst Steuerzeichen verwendet, hat der zuständige Beamte die Entwertung derart vorzunehmen, daß er im Entwertungsfeld die Zollstelle und seine Unterschrift mit Tinte vermerkt. Bei Steuerzeichenvordrucken B ist dieser Entwertungsvermerk vor der Entfernung des Vordrucks aus dem Heft im Durchschreibeverfahren mit Tintienstift einzutragen. Stets ist das Steuerzeichen außerdem mit einem Abdruck des Amtsstempels der Zollstelle zu versehen.

(7) Steuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke sind in Fällen des § 77 von der Zollstelle bei der Auslieferung durch Zerschneiden des Entwertungsfeldes zu anderweiter Verwendung unbrauchbar zu machen.

§ 30

d) Beseitigung von Mängeln der Entwertung

Werden Tabakerzeugnisse im Handel angetroffen, deren Steuerzeichen nicht oder nicht bestimmungsgemäß entwertet sind, so kann das Hauptzollamt dem Mangel abhelfen, wenn er nachweislich auf einem Versehen beruht. Ist das Steuerzeichen nicht oder nur unvollständig entwertet, so ist die bestimmungsgemäße Entwertung durch einen Vermerk und den Abdruck des Amtsstempels nachzuholen. Läßt sich der Mangel so nicht beheben, kann das Hauptzollamt Ersatz der Steuerzeichen nach den §§ 34 und 35 unter der Bedingung gewähren, daß die Vernichtung der Steuerzeichen und das Anbringen der Ersatzsteuerzeichen amtlich überwacht werden. Dann wird auch Ersatz für einzelne Steuerzeichen gewährt.

§ 31

Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

1. Umtausch

(1) Noch nicht entwertete Steuerzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Zollstelle gegen andere umgetauscht werden.

(2) Zerschnittene Bogen werden nur umgetauscht, wenn und soweit die Zahl der Steuerzeichen einer Sorte die für den Bezug vorgeschriebenen Mindestmengen (§ 26 Abs. 2) erreicht.

§ 32

2. Ersatz auf Antrag

a) für noch nicht angebrachte Steuerzeichen

(1) Das Hauptzollamt kann für noch nicht angebrachte Steuerzeichen, die verdorben oder sonst für den Hersteller oder Einbringer der Tabakwaren unverwendbar geworden sind, Ersatz gewähren.

(2) Der Schaden muß mindestens 2 DM betragen.

§ 33

b) für bereits angebrachte Steuerzeichen

(1) Das Hauptzollamt kann für schon angebrachte Steuerzeichen Ersatz gewähren,

1. wenn Steuerzeichen nicht wie vorgeschrieben oder an unrichtigen Packungen oder infolge nachgewiesenen Versehens in unrichtigem Steuerwert angebracht oder nach der Anbringung beschädigt worden sind und sich die Packungen noch ungeöffnet im Herstellungsbetrieb oder im amtlichen Gewahrsam oder im Fall des § 38 Abs. 4 in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen befinden,
2. wenn bestimmungsgemäß mit Steuerzeichen versehene Packungen vor ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb unabsetzbar geworden und noch ungeöffnet in der Erzeugungstätte sind.

(2) Der Steuerwert der Steuerzeichen muß mindestens 2 DM betragen.

§ 34

3. Verfahren

(1) Über die Steuerzeichen, deren Umtausch oder deren Ersatz beantragt wird, hat der Hersteller oder Einbringer der Zollstelle eine Aufstellung nach Muster 5 vorzulegen, die bei der Rücklieferung noch nicht entwerteter Steuerzeichen mit der Aufschrift „Rücklieferungszettel“ zu versehen ist.

(2) Der Umtausch und der Ersatz in den Fällen der §§ 31 bis 33 ist zu versagen, wenn Zweifel darüber besteht,

1. ob die umzutauschenden oder zu ersetzenden Steuerzeichen bestimmungsgemäß bezogen sind,
2. ob in den Fällen des § 33 die Packungen noch nicht im Verkehr waren.

(3) Der Ersatz wird durch Lieferung anderer Steuerzeichen im gleichen Gesamtsteuerwert gewährt. Mit Genehmigung des Hauptzollamts darf statt des Umtausches oder Ersatzes durch Hergabe anderer Steuerzeichen der für die Steuerzeichen entrichtete Steuerwert zurückgezahlt werden, wenn einem Steuerschuldner keine Zahlungsbefristung (§ 12 des Gesetzes) eingeräumt ist oder wenn ein Hersteller die Herstellung oder ein Tabakwarenhändler die Einfuhr von Tabakwaren aufgibt oder vorübergehend einstellt (§ 100) und wenn Tabaksteuerbeträge nicht mehr zum Soll stehen. Außerdem kann das Hauptzollamt zulassen, daß bei Steuerschuldnern, denen Zahlungsbefristung eingeräumt ist, der Steuerwert der Steuerzeichen auf zum Soll stehende Tabaksteuer verrechnet wird.

(4) Beansprucht der Hersteller in dem Vierteljahr, in dem zurückgezahlt wird (Absatz 3 Satz 2), Steuererleichterung nach den §§ 81 bis 88 des Gesetzes oder hat er sie im vorhergehenden Vierteljahr erhalten, so ist der zurückzuzahlende Betrag um den höchsten Vomhundertsatz zu kürzen, nach dem sich die beanspruchte oder erhaltene Steuererleichterung bemißt.

§ 35

4. Gebühr für Umtausch und Ersatz

In den Fällen der §§ 31 bis 33 hat der Antragsteller für den Umtausch oder Ersatz der Steuerzeichen eine Gebühr zu entrichten, es sei denn, daß die Steuerzeichen wegen Änderung gesetzlicher Bestimmungen umgetauscht oder ersetzt werden. Die Gebühr ist auch in den Fällen des § 34 Abs. 3 Sätze 2 und 3 zu erheben und bemißt sich für jeden zum Umtausch oder Ersatz vorgelegten vollen Bogen oder eine dem vollen Bogen entsprechende Zeichenzahl auf 20 Pfennig und beträgt mindestens eine Deutsche Mark für jeden Antrag. Bei Berechnung der Bogenzahl sind Teilmengen jeder Steuerzeichensorte (§ 26 Abs. 1) für sich zu behandeln. Überschießende Teilmengen gelten als volle Bogen. Neben dieser Gebühr sind Gebühren nach der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialbl. S. 1268) nicht zu erheben.

§ 36

5. Ersatz von Amtswegen

Steuerzeichen, die von den Aufsichtsbeamten, z. B. bei amtlichen Prüfungen des Inhalts verschlossener Packungen, vernichtet werden, sind unentgeltlich zu ersetzen.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 37

Einfuhr durch Hersteller und Tabakwarenhändler

1. Verpackung und Bezeichnung

Wenn Hersteller oder Tabakwarenhändler Tabakerzeugnisse einführen, die außer der Umschließung für den Versand keine weitere Verpackung aufweisen oder deren Packungen nach Größe, Einrichtung oder Bezeichnung nicht bestimmungsgemäß

sind, so haben sie die Tabakerzeugnisse bei der Zollabfertigung bestimmungsgemäß zu verpacken und zu bezeichnen. Die Zollstelle kann, wenn die Packung nur in der Größe nicht bestimmungsgemäß ist (§ 16), ihr Inhalt aber die höchstzulässige Menge nicht übersteigt, vom Verlangen bestimmungsgemäßer Verpackung unter der Bedingung absehen, daß die Versteuerung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes vorgenommen wird.

§ 38

2. Bezug und Verwendung von Steuerzeichen

(1) Der Hersteller oder Tabakwarenhändler hat die Steuerzeichen zur Versteuerung eingeführter Tabakerzeugnisse von der Zollstelle zu beziehen, der er sie zur Zollabfertigung stellt. Er hat hierzu einen Bestellzettel nach *Muster 5* in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Das Zweitstück des Bestellzettels tritt an die Stelle des Bestellbuches (§ 25). § 26 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Der Bezieher hat das mit Auslieferungsbescheinigung der Zollstelle versehene Zweitstück für die Steueraufsicht mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Dem Tabakwarenhändler wird für die Entwertung von Tabaksteuerzeichen für eingeführte Zigarren eine Entwertungsnummer (§ 29 Abs. 2) von der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle zugeteilt. Ein Entwertungszeichen nach § 29 Abs. 4 darf der Tabakwarenhändler statt der Angabe von Firma und Sitz nur benutzen, nachdem es ihm die zuständige Zollstelle genehmigt hat. Die Zuteilung oder Genehmigung nach den Sätzen 1 und 2 hat der Tabakwarenhändler bei der Zollabfertigung nachzuweisen.

(3) Die Zollstelle darf die Tabakerzeugnisse dem Hersteller oder Tabakwarenhändler zum zollrechtlich freien Verkehr erst überlassen, wenn die Tabakerzeugnisse bestimmungsgemäß verpackt und bezeichnet und zutreffend versteuert worden sind. § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Das Hauptzollamt kann dem Hersteller oder Tabakwarenhändler auf Antrag unter entsprechenden Überwachungsmaßnahmen genehmigen, daß die Verpackung oder Umpackung, die Verwendung der Steuerzeichen und auch die Zollabfertigung in den Geschäftsräumen vorgenommen werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt für Räume des Herstellungsbetriebes.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 39

Einfuhr nicht zum Handel bestimmter Tabakerzeugnisse

(1) Für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben in Pauschbeträgen zu erheben. Sie betragen

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. bei Zigarren je Stück | |
| — ohne Rücksicht auf das Gewicht — | 0,30 DM |
| bei Zigarillos } je Stück | |
| Stumpfen } | |
| — ohne Rücksicht auf das Gewicht — | 0,15 DM |

- | | |
|--|---------|
| 2. bei Zigaretten je Stück | |
| — ohne Rücksicht auf Länge und Gewicht — | 0,08 DM |
| 3. bei Feinschnitt je kg | 35,— DM |
| 4. bei Pfeifentabak je kg | 18,— DM |
| 5. bei Kautabak je Stück | |
| — ohne Rücksicht auf das Gewicht — | 0,20 DM |
| 6. bei Schnupftabak je kg | 6,— DM. |

(2) Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, unterliegen nicht dem Verpackungszwang (§§ 15 bis 17). Die Eingangsabgaben sind nach der eingeführten Menge oder Stückzahl zu berechnen. Steuerzeichen sind nicht zu verwenden.

§ 40

Einfuhr unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben

(1) Für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben eingeführt werden, gelten als Kleinverkaufspreise, die der Steuerberechnung zugrunde zu legen sind, folgende Durchschnittspreise:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Zigarren je Stück | |
| — ohne Rücksicht auf das Gewicht — | 1,60 DM |
| für Zigarillos } je Stück | |
| Stumpfen } | |
| — ohne Rücksicht auf das Gewicht — | 1,00 DM |
| 2. für Zigaretten je Stück | |
| — ohne Rücksicht auf Länge und Gewicht — | 0,60 DM |
| 3. für Feinschnitt je kg | 300,— DM |
| 4. für Pfeifentabak je kg | 110,— DM |
| 5. für Kautabak je Stück | |
| — ohne Rücksicht auf das Gewicht — | 1,60 DM |
| 6. für Schnupftabak je kg | 80,— DM. |

(2) Wenn Tabakerzeugnisse nach Absatz 1 wieder ausgeführt oder dem Einbringer zum persönlichen Verbrauch überlassen werden, sind Steuerzeichen nicht zu verwenden. Außerdem kann von der bestimmungsgemäßen Verpackung (§§ 15 bis 17) abgesehen werden.

Zu §§ 19 bis 24 des Gesetzes

§ 41

Zigarettenpapier

(1) Als Zigarettenpapier gilt alles Papier, das

- zu Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen) hergerichtet ist oder
- in der Form von Bogen, Bobinen oder dergleichen zur Herstellung von Zigarettenhüllen geeignet ist und unter der Bezeichnung Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen oder unter einer Bezeichnung oder unter Umständen in den Verkehr gelangt, die die Annahme rechtfertigen, daß es sich um Zigarettenpapier zum Rauchen handelt.

Dies gilt vor allem, wenn solches Papier für die Zerteilung in Hüllen gefaltet, vorgezeichnet oder durchlocht ist.

(2) Zum Zigarettenpapier rechnen auch Hüllen aus Tabakpapier. Tabakpapier ist Papier, das aus Rippen (Stengeln) von Tabakblättern oder unter Mitverwendung von Tabak hergestellt ist.

§ 42

Versand von Zigarettenpapier

(1) Zigarettenpapier darf in folgenden Fällen un-
versteuert (§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) versandt werden:

1. Zigarettenpapier der in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art
 - a) durch den Hersteller an Hersteller von Zigarettenhüllen oder Zigaretten oder an Großhändler nach § 23 des Gesetzes und durch solche Großhändler an Hersteller von Zigarettenhüllen oder Zigaretten,
 - b) durch den Hersteller von Zigarettenhüllen an andere solche Hersteller, wenn sie das Zigarettenpapier im Lohn zu Zigarettenhüllen verarbeiten;
2. Zigarettenhüllen
 - a) durch den Hersteller an Hersteller von Zigaretten,
 - b) im Fall der Nummer 1 b durch den Hersteller an den Hersteller von Zigarettenhüllen, der den Lohnauftrag erteilt hat;
3. zur Ausfuhr oder Aufnahme in ein öffentliches Zollager oder in ein Zolleigenlager.

(2) Auf die Versendung sind die §§ 12 bis 14 entsprechend anzuwenden.

§ 43

Verpackungszwang

Die Umschließung der Packungen von Zigarettenhüllen darf nur aus Papier, Pappe, Zellglas oder dergleichen bestehen. Zulässig sind Packungen zu 50 und 100 Stück.

§ 44

Steuerzeichen

(1) Die Steuerzeichen für Zigarettenhüllen sind braun bedruckte Streifen aus weißem, mit natürlichem Wasserzeichen versehenem Papier. Das Zeichenbild, dessen oberer und unterer Rand eine Wellenlinie bilden, ist 1 cm hoch und 10 cm lang. Es besteht aus drei Hauptfeldern und zwei Endfeldern. Die Endfelder liegen an den Seiten des Zeichens und erhalten nur Zierlinien. Das erste Hauptfeld ist zur Aufnahme des Entwertungsvermerks bestimmt und nur mit Zierlinien ausgefüllt. In seinen vier Ecken ist in kleinem Druck die Inhaltsziffer angegeben. Das zweite Hauptfeld enthält auf weißem Grund in Prägedruck den Bundesadler, das dritte auf farbigem Grund die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl und Warenbezeichnung.

(2) Hergestellt werden nur Steuerzeichen, und zwar in Bogen je 40 Stück. Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Steuerzeichen beträgt 2 bis

4 mm. In der oberen rechten Ecke jedes Bogens ist die Zahl der Steuerzeichen, ihr Einzelwert und der Gesamtwert des Bogens aufgedruckt. Nach Bedürfnis werden die Steuerzeichen auch mit Gummiaufstrich und Durchlochung hergestellt. Sie werden zu je 50 und je 100 Bogen in Taschen verpackt. Die Taschen sind so eingerichtet wie bei den Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse (§ 23 Abs. 3). Im übrigen gelten die §§ 24 bis 30 entsprechend.

§ 45

Einfuhr

(1) Bei der Einfuhr von Zigarettenpapier gelten die §§ 37 und 38 und für Zigarettenpapier der im § 41 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art § 42 entsprechend.

(2) Nicht zum Handel bestimmtes Zigarettenpapier unterliegt nicht dem Verpackungszwang. Die Steuer ist jeweils nach der eingeführten Stückzahl zu berechnen. Steuerzeichen sind nicht zu verwenden.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 46

Öffnen der Packungen durch Tabakwarenkleinhändler

(1) Vor der Abgabe an den Verbraucher dürfen geöffnet werden

1. Zigarrenpackungen zur Besichtigung des Inhalts durch den Kleinhändler oder Käufer,
2. Packungen mit Feinschnitt, Pfeifentabak und Kautabak nur aus Tabakrippen zur Besichtigung des Inhalts durch den Käufer mit den Einschränkungen des Absatzes 3,
3. Packungen mit anderem Kautabak als nur aus Tabakrippen und mit Schnupftabak zur Anfeuchtung oder Frischerhaltung nach Absatz 4.

(2) Die Befugnis zum Öffnen von Packungen steht auch dem Kleinhändler, der zugleich Hersteller ist, zu, wenn die Kleinverkaufsräume und die Räume des Herstellungsbetriebes derart voneinander getrennt sind, daß ein heimliches Einbringen unversteuerten Erzeugnisse in die Verkaufsräume nicht zu befürchten ist.

(3) Bei Feinschnitt, Pfeifentabak und Kautabak nur aus Tabakrippen dürfen von jeder nach Handelsmarke und Kleinverkaufspreis verschiedenen Sorte zwei Packungen geöffnet werden. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Hauptzollamt auf Antrag widerruflich genehmigen, daß von den in der Verkaufsstätte gangbarsten Sorten mehr Packungen offen gehalten werden.

(4) Anderer Kautabak als nur aus Tabakrippen und Schnupftabak dürfen den Packungen entnommen und in geeigneten Gefäßen aufbewahrt werden. Auf den geleerten Umschließungen ist der Tag der Entnahme zu vermerken. Die Umschließungen mit ihren Steuerzeichen sind bei den Gefäßen so lange aufzubewahren, bis die Erzeugnisse sämtlich an Verbraucher abgegeben sind. Auf den Gefäßen muß der Kleinverkaufspreis übereinstimmend mit den Angaben der Steuerzeichen so vermerkt sein, daß er für den Käufer deutlich erkennbar ist.

(5) Der Kleinhändler darf aus ordnungsmäßig versteuerten Packungen anderen Kautabak als nur aus Tabakrippen in Mengen unter 25 Stück an eigene Zweiggeschäfte weitergeben. Er muß dann einen Lieferschein beifügen, auf dem er den der Besteuerung zugrunde gelegten Kleinverkaufspreis und außerdem zu bescheinigen hat, daß der Kautabak einer ordnungsmäßig versteuerten Packung entnommen worden ist. Der Lieferschein muß bis zum Verkauf des Kautabaks unmittelbar bei den mit dem Kleinverkaufspreis versehenen Aufbewahrungsgefäßen belassen und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorgelegt werden.

(6) Bezieht der Kleinhändler von einem Großhändler anderen Kautabak als nur aus Tabakrippen unverpackt in Mengen unter 25 Stück (§ 47 Abs. 2), gilt für die Rechnung des Großhändlers der letzte Satz des Absatzes 5 für den Lieferschein.

(7) Werden Packungen von Tabakerzeugnissen geöffnet, so ist bei Zigarren das Zierfeld, sonst, abgesehen von den Packungen für anderen Kautabak als nur aus Tabakrippen, eines der drei Hauptfelder des Steuerzeichens derart zu zerschneiden oder zu zerreißen, daß es im übrigen unversehrt bleibt.

(8) Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

§ 47

Großhandel

(1) In Großhandelsbetrieben dürfen aus jeder Sendung, die in den Betrieb aufgenommen wird, von jeder Sorte bis zu 2 v. H. der Packungen, mindestens aber 2 Packungen, zur Besichtigung des Inhalts geöffnet werden. Die Packungen sind sofort derart wieder zu verschließen, daß um sie ein Papierstreifen gelegt wird, auf dem Firma (Name) und Sitz des Großhandelsbetriebes und der Tag der Öffnung zu vermerken sind.

(2) Der Großhändler darf aus ordnungsmäßig versteuerten Packungen anderen Kautabak als nur aus Tabakrippen unverpackt in Mengen unter 25 Stück an Kleinhändler abgeben. Er muß dann eine besondere Rechnung erteilen und auf ihr den der Besteuerung zugrunde gelegten Kleinverkaufspreis und außerdem bescheinigen, daß der Kautabak einer ordnungsmäßig versteuerten Packung entnommen worden ist.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 48

Stückverkauf

1. von Zigaretten und Kau-Feinschnitt

Zulässig ist auch der Stückverkauf

1. bei Zigaretten zu 7 1/2 Pf das Stück in Mengen zu je 2 Stück aus Packungen zu 50 Stück,
2. bei Kau-Feinschnitt in den nach § 15 Abs. 4 Nr. 5 zugelassenen Unterteilungen zu je 10 und 12 1/2 g.

§ 49

2. Verfahren

(1) § 30 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, wonach die Erzeugnisse vor dem Abnehmer unmittelbar aus der zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Klein-

verkaufspackung entnommen werden müssen, gilt auch für den Verkauf von Zigarren, anderem Kautabak als nur aus Tabakrippen, Schnupftabak und Kau-Feinschnitt aus Packungen, die Unterteilungen enthalten (§ 15 Abs. 4), und aus einer Sammelpackung mit Stumpfen (§ 15 Abs. 6 letzter Satz); die Vorschrift gilt nicht in den Fällen des § 46 Abs. 4 bis 6.

(2) In den Verkaufsstätten darf für den Stückverkauf, abgesehen von den Fällen des § 46 Abs. 1, 2, 4 bis 6, nur eine dem jeweiligen Bedürfnis entsprechende Anzahl Kleinverkaufspackungen geöffnet sein.

(3) Solange aus den geöffneten Packungen verkauft wird, ist das daran angebrachte Steuerzeichen in allen Teilen erkennbar zu erhalten.

§ 50

3. Sonderbestimmung für den Tabakwaren-großhandel und für Tabakwarenhersteller

(1) Die Genehmigung zum Stückverkauf wird einem Hersteller von Zigarren, Kau- und Schnupftabak, abgesehen von den Zigarrenkleinherstellern nach § 53, nur erteilt, wenn die Verkaufsstätte für den Kleinhandel vom Herstellungsbetrieb räumlich derart getrennt ist, daß ein heimliches Einbringen unversteuerter Erzeugnisse in die Verkaufsstätte nicht zu befürchten ist.

(2) Zigarrenkleinhersteller (Absatz 1) erhalten die Genehmigung zum Stückverkauf nur mit der Auflage, daß in der Verkaufsstätte jeweils nur eine Packung jeder Sorte von Zigarren geöffnet werden darf und der Tag des Anbrechens jeder Packung auf dem Steuerzeichen der Packung mit Tinte oder Tintenstift vermerkt wird.

§ 51

4. Stückverkauf von Zigarren durch Automaten

Der Stückverkauf von Tabakerzeugnissen durch Automaten ist nur für Zigarren mit Genehmigung des Hauptzollamts zulässig, das im einzelnen Fall die notwendigen Sicherungsmaßnahmen trifft (§ 15 Abs. 5).

Zu § 31 des Gesetzes

§ 52

Zuschlagsteuerzeichen

(1) Als Zuschlagsteuerzeichen liefert die Zollstelle Steuerzeichenvordrucke A. Die Steuerwertbeträge des ursprünglich verwandten Steuerzeichens und des Zuschlagsteuerzeichens zusammen müssen dem Steuerwert des Steuerzeichens entsprechen, das für das Tabakerzeugnis nach dem erhöhten Kleinverkaufspreis zu verwenden gewesen wäre. Vor Auslieferung werden die Zuschlagsteuerzeichen von der Zollstelle mit dem Stempelaufdruck „Z“ (Zuschlag) versehen und derart vervollständigt, daß in die Steuerzeichenvordrucke der Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen und dem erhöhten Kleinverkaufspreis handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasser-

beständiger Farbe eingetragen wird. Zuschlagsteuerzeichen können einzeln ausgeliefert werden (§ 26 Abs. 2).

(2) Die Zuschlagsteuerzeichen sind an den Packungen neben dem ursprünglichen Steuerzeichen anzubringen. Der Steuerschuldner hat sie dadurch zu entwerfen, daß er in das Entwertungsfeld den erhöhten Kleinverkaufspreis, wie in Absatz 1 Satz 3 vorgeschrieben, einträgt. Die gleiche Angabe hat er außerdem auf den Packungen anzubringen.

(3) Bei Tabakerzeugnissen in zugelassenen Packungen, für die Steuerzeichenvordrucke A nicht bereitgehalten werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 1), werden von der Zollstelle als Zuschlagsteuerzeichen Steuerzeichenvordrucke B ausgegeben. Als Zuschlagsteuerzeichen können Vordrucke B auch ausnahmsweise verwandt werden, wenn es sich nur um eine geringe Anzahl von Packungen handelt und die nötigen Steuerzeichenvordrucke A bei der Zollstelle nicht vorrätig sind. In die Steuerzeichenvordrucke B werden vor ihrer Auslieferung von der Zollstelle außer den im Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Menge oder die zutreffende Packungsgröße mit Tintenstift im Durchschreibeverfahren eingetragen. Für die Entwertung der Vordrucke B gilt § 29 Abs. 6 entsprechend. Der Kassenbeamte hat außerdem neben der Bezeichnung der Zollstelle und seiner Unterschrift den erhöhten Kleinverkaufspreis anzugeben. Werden die Steuerzeichenvordrucke B nicht in Gegenwart der Beamten angebracht, so ist die Stückzahl oder das Gewicht der Erzeugnisse vom Kassenbeamten in Buchstaben anzugeben.

Zu § 32 des Gesetzes
§ 53

Kleinhandel durch Hersteller

Herstellern von Zigarren, die im Durchschnitt des letzten Rechnungsjahres monatlich nicht mehr als 150 kg Tabak zu Zigarren verarbeitet haben, kann das Hauptzollamt auf Antrag den Kleinhandel auch in den Herstellungsräumen widerruflich mit der Auflage nach § 50 Abs. 2 genehmigen. Das gilt auch dann, wenn der Hersteller die bei der Herstellung der Zigarren angesammelten Rippen zu Rauchtobak verarbeitet. Der Hersteller hat sich schriftlich zu verpflichten, der Zollstelle eine Woche vorher schriftlich zu melden, wenn er zur Herstellung auch anderer Tabakerzeugnisse als Zigarren und anderen Rauchtobaks als nur aus angesammelten Rippen überzugehen beabsichtigt.

Zu § 34 des Gesetzes
§ 54

Zigarrensteuerlager-Ordnung

Die Vorschriften über Zigarrensteuerlager enthält die Anlage A.

Zu § 38 des Gesetzes
§ 55

Tabakersatzsteueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner hat die Anmeldung zur Steuerfestsetzung nach *Muster 6* der Zollstelle ein-

zureichen. Er verzichtet in der Anmeldung auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wenn die Steuerschuld nach seinen Angaben festgesetzt wird.

(2) Die Anmeldung für längere als vierteljährliche Zeitabschnitte bedarf der Genehmigung des Hauptzollamts.

(3) Die Tabakersatzstoffe sind mit dem im Betriebsbuch H oder K (§ 107) angeschriebenen Reingewicht in die Steueranmeldung aufzunehmen.

Zu § 41 des Gesetzes

§ 56

Zugelassene Tabakersatzstoffe

(1) Als Tabakersatzstoffe werden zugelassen

1. Blätter der gewöhnlichen Kirsche oder Süßkirsche (*prunus avium L.*) und Blätter der Weichselkirsche oder Sauerkirsche (*prunus cerasus L.*),
2. eingesalzene Rosenblätter,
3. Melilotenblüten (Steinklee),
4. sogenannte Vanilleroots (Blätter usw. von *liatris odoratissima*) und getrockneter Waldmeister,
5. Altheeblätter,
6. Huflattichblätter,
7. Wegebreitblätter,
8. Veilchenwurzelpulver,
9. Baldrianwurzeln,
10. getrocknete Brennesseln,
11. Krauseminze,
12. Zitronenschalen,
13. Lavendel,
14. Thymian.

(2) Es müssen jährlich mindestens verwandt werden

von den zu 1 und 2 genannten Stoffen	50 kg
von den zu 3 genannten Stoffen	25 kg
von den zu 4 genannten Stoffen (zusammengerechnet)	20 kg
von den zu 5 und 6 genannten Stoffen	20 kg
von den zu 7 genannten Stoffen	16 kg
von den übrigen genannten Stoffen	10 kg.

(3) Tabakersatzstoffe dürfen in den Herstellungsbetrieb nur in dem Zustand gebracht werden, in dem sie unmittelbar verwandt werden. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß nicht verarbeitungsreife Ersatzstoffe bezogen werden, wenn sie nur im Betrieb des Antragstellers verwandt werden.

(4) Die Ersatzstoffe dürfen nur zu den angemeldeten Zwecken (§ 95) verwandt werden.

Zu § 43 des Gesetzes

§ 57

Kennzeichnung von Tabakmischwaren und von tabakähnlichen Waren

(1) Tabakerzeugnisse, die aus Tabak unter Mitverwendung von zugelassenen Tabakersatzstoffen hergestellt sind (Tabakmischwaren), müssen auf der Packung erkennbar für den Käufer folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers oder, wenn die Ware unter dem Namen oder der Firma eines Tabakwarenhändlers in den Verkehr gebracht wird, die entsprechenden Angaben des Tabakwarenhändlers,
2. die Bezeichnung „Tabakmischware“, die in Gewichtsteilen ausgedrückte Angabe der in der Ware enthaltenen Mengen reinen Tabaks und die Bezeichnung der zur Herstellung sonst verwandten Stoffe,
3. den Inhalt nach deutscher Gewichtseinheit oder Stückzahl.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind vom Hersteller, bevor die Ware aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird, auf allen mit Aufdruck versehenen Außenseiten der Packung in deutscher Sprache in einer dem übrigen Aufdruck gleichkommenden Schriftgröße anzubringen.

(3) Ist die Abgabe von Tabakmischwaren ohne Umschließung zugelassen, so sind die Angaben nach Absatz 1 an den Tabakmischwaren selbst oder an den Behältnissen, in denen solche Waren feilgehalten werden, entsprechend anzubringen.

(4) Von der Kennzeichnungspflicht sind andere Tabakmischwaren als Zigaretten befreit, wenn die Beimischung nur aus Blättern der gewöhnlichen Kirsche oder der Weichselkirsche, aus Vanilleroots oder aus getrocknetem Waldmeister besteht und 5 v. H. des Gesamtgewichts nicht überschreitet. Die beigemischte Menge von 5 v. H. darf aus einem oder mehreren der genannten Tabakersatzstoffe bestehen.

(5) Tabakähnliche Waren müssen auf der Packung dem Käufer erkennbar außer den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 die Bezeichnung „tabakähnliche Ware“ und die Angabe der zur Herstellung verwandten Stoffe enthalten. Im übrigen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

Zu § 45 des Gesetzes

§ 58

Erzeugnisse zur Linderung von Asthmabeschwerden

(1) Die Herstellung von Erzeugnissen, die zur Linderung von Asthmabeschwerden geraucht werden sollen und nur Stechapfelblätter (folia stramonii) oder daneben andere arzneilich wirksame Stoffe und Zubereitungen enthalten, also weder Tabakerzeug-

nisse noch tabakähnliche Waren sind, bedarf weder der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen noch der zollamtlichen Anmeldung. Will jemand solche Erzeugnisse unter Beimischung von Tabak herstellen, so bedarf er dazu der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen. Bei Genehmigung unterliegt der Herstellungsbetrieb den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes für andere Herstellungsbetriebe.

(2) Für Tabakerzeugnisse zur Linderung von Asthmabeschwerden wird die Tabaksteuer nach § 3 des Gesetzes ermäßigt

1. um 90 v. H. bei einem Tabakgehalt bis zu 10 v. H.
2. um 80 v. H. bei einem Tabakgehalt von über 10 bis 20 v. H.
3. um 70 v. H. bei einem Tabakgehalt von über 20 bis 30 v. H.
4. um 60 v. H. bei einem Tabakgehalt von über 30 bis 40 v. H.
5. um 50 v. H. bei einem Tabakgehalt von über 40 bis 50 v. H.

(3) Stechapfelblätter, die zur Herstellung von Tabakerzeugnissen zur Linderung von Asthmabeschwerden verwandt werden, sind von der Tabakersatzsteuer befreit.

Verkehr mit Rohtabak**Zu § 46 des Gesetzes**

§ 59

Rohtabak

(1) Als Rohtabak sind auch Stoffe zu behandeln, die zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwandt werden und aus Rohtabak mit Bindemitteln oder anders bereitet sind, soweit sie nicht nach Beschaffenheit und Verwendungszweck als Tabakpapier (§ 41 Abs. 2) anzusehen sind.

(2) Als Tabakabfall nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Teile von Tabak zu behandeln, die wegen ihrer Form (Größe der Stücke) oder Beschaffenheit (Verunreinigung durch Sand und dergleichen) ohne vorherige weitere Behandlung (Sortieren, Sieben, Schneiden usw.) nicht zum Rauchen geeignet (verbrauchsfähig) sind. Hierunter fallen alle derartigen Bestandteile von Tabak, die bei der Behandlung und Verarbeitung von Rohtabak bis zur Gewinnung der Fertigerzeugnisse im regelmäßigen Verlauf des Herstellungsverfahrens anfallen, also nicht in das Fertigerzeugnis übergehen, gleichviel ob die Abfälle sich während der Verarbeitung auf natürlichem Weg gelöst haben oder ob sie auf künstlichem Weg abgesondert worden sind. Für die steuerliche Behandlung von Stumpfen-, Zigarillo- und Zigarrenabschnitten gilt § 5 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Unter den Begriff Tabakmehl fällt auch der Tabakpuder, der aus Tabakblättern durch Schneiden, Rosten und Mahlen hergestellt ist und zum Mattieren von Zigarren verwandt wird.

Zu § 47 des Gesetzes

§ 60

Rohtabakhändler

Über Anträge von Rohtabakhändlern auf Zulassung zum Handel mit Tabakmehl (Puder), das zum Mattieren von Zigarren verwandt werden soll, entscheidet die Oberfinanzdirektion. Bei Genehmigung unterliegt der Rohtabakhändler den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes für Schnupftabakhersteller.

Zu §§ 48 bis 52 des Gesetzes

§ 61

Verzollung von ausländischem Rohtabak

(1) Ausländischer Rohtabak darf abgesehen von den Fällen des § 67 erst verzollt werden, wenn er von einem Hersteller bezogen und in seinen Herstellungsbetrieb gebracht wird. Den Zollantrag darf nur der Hersteller oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter stellen.

(2) Die Zollstelle, die ausländischen Rohtabak zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt, kann bei der Verzollung den Nachweis der zollamtlichen Anmeldung des Betriebes (§ 96 Abs. 2) fordern.

(3) Der Antragsteller hat den Zollanmeldungen für die Abfertigung des Rohtabaks zum zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhrzollanmeldungen, Begleitscheinauszügen, Zollagerabmeldungen) für steuerliche Zwecke ein weiteres Stück beizufügen. Er hat sich in den Zollanmeldungen zu verpflichten, den Rohtabak nach der Verzollung in seinen Betrieb, den er nach Ort und Zollstelle zu bezeichnen hat, zu bringen.

§ 62

Lagerung von inländischem Rohtabak**1. Tabakniederlagen und Tabaklager unter Zollmitverschluß**

(1) Tabakniederlagen und Tabaklager unter Zollmitverschluß, die nur zur Aufnahme von inländischem Rohtabak dienen, sind in der Regel nur am Sitz einer mit zwei Beamten besetzten Zollstelle gestattet. Über ihre Bewilligung entscheidet das Hauptzollamt unter Vorbehalt des Widerrufs. Sie wird nur erteilt, wenn für den Antragsteller ein Verkehrsbedürfnis anzuerkennen ist.

(2) Tabaklager unter Zollmitverschluß werden nur bewilligt

1. Tabakpflanzern,
2. Rohtabakhändlern und Herstellern von Tabakerzeugnissen, die kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und entweder selbst am Lagerort wohnen oder einen dort wohnenden geeigneten Vertreter bestellen.

§ 63

2. Lagerverfahren**a) Allgemeines**

Auf das Lagerverfahren sind die für die Zollagerung geltenden Vorschriften, vor allem die Zolllagerordnung entsprechend anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 64

b) Ein- und Auslagerung

(1) Als Anmeldungen zu den Tabakniederlagen und Tabaklagern dienen Auszüge aus Rohtabakbegleitscheinen (*Muster 4 der Anlage B*).

(2) Rohtabak, dessen Gewicht durch Anfeuchten oder anders künstlich vermehrt worden ist, wird in Tabakniederlagen oder Tabaklagern nicht aufgenommen.

(3) In den Abfertigungsurkunden und Lagerbüchern ist die Gattung des Rohtabaks (Tabakblätter, unbearbeitete und bearbeitete — z. B. entrippte —, Rippen, Abfälle usw.) anzugeben.

(4) Für die Abfertigung nicht verarbeitungsreifen und verarbeitungsreifen Rohtabaks von den Tabakniederlagen oder Tabaklagern gilt § 15 der Anlage B entsprechend; bei Auslagerung verarbeitungsreifen Rohtabaks in den Fällen des § 67 Abs. 1 oder zur Aufnahme in einen Tabakwarenherstellungsbetrieb gilt jedoch § 12 entsprechend. Für besondere Fälle, vor allem für den Tabakprobenverkehr, kann das Hauptzollamt Erleichterungen zulassen. Der weiteren Abfertigung ist stets das Auslagerungsgewicht zugrunde zu legen.

§ 65

c) Bearbeitung des Rohtabaks

(1) In den Tabakniederlagen und Tabaklagern ist Rohtabakhändlern und Herstellern von Tabakerzeugnissen das Vergären, Streichen, Entrippen und Kappen des Rohtabaks gestattet.

(2) Mit Genehmigung des Hauptzollamts kann unter besonderen Sicherungsmaßnahmen das Streichen, Entrippen und Kappen auch außerhalb der Tabakniederlagen oder Tabaklager vorgenommen werden.

§ 66

Lagerung im Herstellungsbetrieb

(1) Im Herstellungsbetrieb soll der Rohtabak in besonderen Räumen gelagert werden. Sind sie nicht vorhanden, so sind die für die Lagerung bestimmten Teile der Betriebsräume durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen.

(2) Der Rohtabak ist bei seiner Aufnahme in den Betrieb vom Hersteller in dem Betriebsbuch H (§ 107) anzuschreiben und an dem angemeldeten Ort unter Erhaltung der Versandbezeichnungen (Zeichen und Nummer der Packstücke) und der Herkunftsmerkmale zu lagern. Der Rohtabak ist getrennt nach inländischem und ausländischem derart übersichtlich zu lagern und zu bezeichnen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit in der Lage sind, die Bestände festzustellen.

§ 67

Erleichterungen und Beschränkungen**1. Vorratsverzollung**

(1) Das Hauptzollamt kann Rohtabakhändlern auf Antrag gestatten, verzollten ausländischen Rohtabak und verarbeitungsreifen inländischen Rohtabak in den Rohtabakhandelsbetrieb aufzunehmen

1. zur Versorgung von kleineren Herstellern von Tabakerzeugnissen,
2. bei Rücknahme oder Übernahme aus zwingenden Gründen von Herstellern von Tabakerzeugnissen,
3. zur Versorgung von Tabakwarenkleinhändlern in den Fällen des § 75 des Gesetzes,
4. zur Abgabe von Mustern und Proben.

(2) Im Fall des Absatzes 1 darf der Rohtabakhändler den ausländischen Rohtabak verzollt beziehen oder selbst verzollen und ihn soweit bearbeiten, wie es nach § 65 für inländischen Rohtabak zugelassen ist.

(3) Der Rohtabakhändler darf den in seinen Rohtabakhandelsbetrieb aufgenommenen Rohtabak auch als Zigarreneinlage nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes herrichten. Er darf den Rohtabak, auch in Form der Zigarreneinlage, nur zu den Zwecken in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 abgeben.

§ 68

2. Tabakprobenlager

Rohtabakhändlern, die nur mit ausländischem Rohtabak Handel treiben, ihn aus dem Zollaussland oder den Zollausschlüssen beziehen und nur an solche Rohtabakhändler weiterverkaufen, kann das Hauptzollamt gestatten, aus Zolleigenlagern oder aus Lagern in Freihäfen entnommene Rohtabakproben für eine stets zu bestimmende Frist unverzollt auf ein Tabakprobenlager ohne Zollmitverschluß zu nehmen. Die Tabakprobenlager sind Stücklager; jede aufgenommene Sendung wird für sich abgewickelt. Bei der Aufnahme in das Tabakprobenlager werden die Rohtabakproben amtlich verwogen und mit Nämlichkeitszeichen versehen. Die Ablassung der Rohtabakproben vom Zolleigenlager und die Beaufsichtigung des Wiedereingangs zu ihm kann dem mit der Bewachung des Lagers betrauten Beamten übertragen werden. Der Beamte darf auch, wenn das Hauptzollamt es genehmigt hat, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung die Rohtabakproben zur Abgabe und Versendung an andere angemeldete Rohtabakhändler und an angemeldete Hersteller von Tabakerzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr setzen. Bei der Versendung ist § 12 entsprechend anzuwenden. Für die Verzollung gelten die Vorschriften des Zollrechts.

§ 69

3. Ansichtsmuster

Das Hauptzollamt kann für Ansichtsmuster ausländischen und inländischen Rohtabaks (Reisemuster), die von Rohtabakhändlern, ihren Angestellten, Beauftragten oder von Agenten mitgeführt oder an sie versandt werden, unter besonderen Sicherungsmaßnahmen Erleichterungen bei der Abfertigung, Aufbewahrung und Versendung zulassen.

§ 70

Verfahren beim Versand von Rohtabak

(1) Für den Verkehr mit unverzolltem ausländischen Rohtabak gelten die Zollvorschriften, für den

Verkehr mit ausländischem Rohtabak im Anschluß an die Verzollung § 61 Abs. 2 und 3 und für den Verkehr mit verzolltem ausländischen Rohtabak entsprechend § 12.

(2) Für den Verkehr mit nicht verarbeitungsreifem inländischen Rohtabak gelten § 15 der *Anlage B* und für den Verkehr mit verarbeitungsreifem inländischen Rohtabak entsprechend § 12, soweit nicht § 64 Abs. 4 anzuwenden ist.

(3) Inländischer oder verzollter ausländischer Rohtabak, der ausgeführt werden soll, ist mit Rohtabakbegleitschein (*Muster 4 der Anlage B*) zu versenden.

§ 71

Vernichtung oder Vergällung von Rohtabak

Rohtabak darf auf schriftlichen Antrag unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder vergällt werden. Er wird in der Regel durch Verbrennen vernichtet und durch Übergießen mit Jauche, Mineralöl oder dergleichen vergällt. Das Vergällungsmittel hat der Antragsteller zu beschaffen. Die überwachenden Beamten haben die Vernichtung oder Vergällung auf dem Antrag zu bescheinigen. Die vernichteten oder vergällten Mengen sind im Betriebsbuch abzuschreiben.

§ 72

Auslaugen von Rohtabak zur Gewinnung von Tabaklauge

(1) Inländischer oder verzollter ausländischer Rohtabak darf zur Gewinnung von Tabaklauge nur mit Genehmigung des Hauptzollamts ausgelautet werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die gewonnene Tabaklauge entweder in das Zollaussland oder in die Zollausschlüsse ausgeführt oder in einen Tabakwarenherstellungsbetrieb aufgenommen oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht oder nach den Bestimmungen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwandt wird, die für ausländische Tabaklaugen erlassen sind.

(2) Der ausgelautete Rohtabak ist auszuführen oder in einen Tabakwarenherstellungsbetrieb aufzunehmen oder nach § 71 zu vergällen oder zu vernichten.

§ 73

Sonderfälle

Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen besonderen Fällen, z. B. für Ausstellungen und Messen, Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen der §§ 48 bis 51 des Gesetzes zulassen.

Zu §§ 53 bis 61 des Gesetzes

§ 74

Tabakpflanzern-Ordnung

Die Überwachungsbestimmungen für den inländischen Tabak sind in der *Anlage B* enthalten.

Zu § 70 des Gesetzes

§ 75

**Kleinpflanzer-
tabak**

1. Anmeldung

Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind bei der Zollstelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. die Lage des bepflanzten Grundstücks,
2. die Größe der bepflanzten Fläche,
3. die Zahl der gesetzten Pflanzen,
4. den voraussichtlichen Ernteertrag,
5. die Erklärung nach § 70 letzter Satz des Gesetzes.

Zu § 73 des Gesetzes

§ 76

2. Lohnverarbeitung

(1) Der Rauchtobakhersteller darf Kleinpflanzer-tabak zur Lohnverarbeitung nur annehmen, wenn der Tabakkleinpflanzer ihm die Steuerquittung vorlegt und die Tabakmenge für jede angemeldete Pflanze höchstens 70 g beträgt. Als Steuerquittung gilt auch der Steuerbescheid (§ 71 des Gesetzes) in Verbindung mit dem Zahlungsbeweis der Post oder einer Bank. Der Rauchtobakhersteller hat die angenommene Menge auf der Steuerquittung zu vermerken und den Vermerk mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift zu versehen. Er hat die Steuerquittung während der Lohnverarbeitung des Tabaks seinem Anschreibebuch (Absatz 2) beizufügen und sie bei der Ausgabe des Rauchtobaks an den Kleinpflanzer zurückzugeben.

(2) Der Rauchtobakhersteller hat den Kleinpflanzer-tabak getrennt von dem sonst in seinem Betrieb vorhandenen Tabak zu lagern und ein Anschreibebuch zu führen, das den Tag der Annahme des Tabaks, den Namen und die Wohnung des Tabakkleinpflanzers, die Menge des angenommenen Tabaks, den Tag der Ausgabe, die Menge des ausgegebenen Tabaks und die Namensbeischrift des Tabakkleinpflanzers als Bestätigung der Angaben enthalten muß. Wird der Rauchtobak dem Kleinpflanzer übersandt, so ersetzt der Versandbeleg die Namensbeischrift.

Zu § 75 des Gesetzes

§ 77

**Rohtabak im
Tabakwaren-
kleinhandel**

(1) Rohtabak nach § 75 des Gesetzes, der von Rohtobakhändlern an Tabakwarenkleinhändler abgegeben werden darf, sind Kentucky- und Virginia-Preßtabak und Ungarblätter (ungarischer Landtabak). Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß auch andere Rohtobakarten als Preßtabak hergerichtet und abgegeben werden.

(2) Der Rohtobak unterliegt der Versteuerung als anderer Pfeifentabak nach den Sätzen des § 3 Abs. 1 Abteilung D Buchstabe d des Gesetzes.

(3) Die Steuerschuld entsteht mit der Entfernung des Rohtobaks aus dem Rohtobakhandelsbetrieb. Steuerschuldner ist der Rohtobakhändler.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ersetzt die Versandumschließung die Verpackung nach den §§ 15 bis 17. Sie muß nach § 17 bezeichnet und deutlich erkennbar mit Angabe des Kleinverkaufspreises für ein Kilogramm in Druckschrift versehen sein.

(5) Bei der Abgabe der Erzeugnisse hat der Rohtobakhändler dem Abnehmer eine Rechnung auszustellen, die Namen und Wohnung des Rohtobakhändlers und des Abnehmers, Tag der Abgabe, Gattung, Menge und Kleinverkaufspreis der Erzeugnisse enthält. An die Stelle der Rechnung tritt ein Lieferschein mit den gleichen Angaben, wenn der Abgebende und der Abnehmer personengleich sind.

(6) Der Rohtobakhändler hat die Steuer durch Steuerzeichen oder Steuerzeichenvordrucke (§ 29 Abs. 7) zu entrichten, die auf die Rechnung oder den Lieferschein zu kleben sind. Er hat die Steuerzeichen oder Steuerzeichenvordrucke von der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle (§ 24 Abs. 2 und 3) zu beziehen und hierzu einen Bestellzettel in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Das Zweitstück des Bestellzettels tritt an die Stelle des Bestellbuches (§ 25).

(7) Der Kleinhändler hat über die ihm zugewandten Rechnungen und Lieferscheine Anschreibungen zu führen und sie mit den Rechnungen und Lieferscheinen den Aufsichtsbeamten auf Erfordern zur Fertigung von Auszügen vorzulegen. Die Bücher, die diese Anschreibungen enthalten, sind drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(8) Ein Zwischenhandel mit Rohtobak nach Absatz 1 ist unzulässig.

Gemeinsame Vorschriften**Zu § 77 des Gesetzes**

§ 78

Steuerbefreiung

1. für Tabak-
deputate
 - a) Personen-
kreis

Zu den Steuerbegünstigten gehören auch Arbeiter und Angestellte, die in gewerblichen Räumen des Herstellers beschäftigt sind, die mit dem Herstellungsbetrieb in Verbindung stehen oder an ihn grenzen, und eine mit der Herstellung der Tabakerzeugnisse selbst zusammenhängende Tätigkeit ausüben, z. B. die kaufmännische Verwaltung oder eine Hilfstätigkeit für die Herstellung von Tabakerzeugnissen.

§ 79

- b) Verfahren

(1) Der Hersteller hat über die an seine Arbeiter und Angestellten ausgegebenen steuerfreien Tabakerzeugnisse Listen zu führen, die übereinstimmend mit den Lohnlisten die Vor- und Zunamen der Empfänger, die Menge und Art der Tabakerzeugnisse und den Zeitraum, für den sie ausgegeben wurden, enthalten müssen. Der Oberbeamte des Aufwachdienstes kann verlangen, daß die Listen Empfangs-

bescheinigungen enthalten. Wenn die Menge der steuerfreien Deputate sich nach Altersstufen richtet, sind bei den Empfängern auch die Altersstufen anzugeben. Die Listen sind monatlich aufzurechnen und die Monatsmengen in Abteilung 3 der Betriebsbücher abzuschreiben, zu denen die Listen als Belege zu nehmen sind.

(2) Außer Zigaretten dürfen die steuerfreien Tabakerzeugnisse unverpackt an die Empfangsberechtigten abgegeben werden. Die Packungen für Zigaretten und für andere Tabakerzeugnisse müssen auf der Schauseite Namen und Sitz des Herstellers und den deutlichen Aufdruck „Unverkäuflich! Weitergabe gegen Entgelt strafbar!“ tragen.

Zu § 78 des Gesetzes

§ 80

2. in sonstigen Fällen

a) Allgemeines

Von der Tabaksteuer und vom Verpackungszwang, soweit er in Betracht kommt, sind befreit

1. Rohtabak oder Tabakwaren in den Fällen des § 78 Nr. 1, 3, 5 bis 8 des Gesetzes,
2. Rohtabak und Tabakwaren in den Fällen des § 78 Nr. 4 und 10 des Gesetzes, wenn die Sicherungsmaßnahmen, die das Hauptzollamt anordnet, eingehalten werden,
3. Tabakmehl, das zur Schädlingsbekämpfung nach § 83 verwandt wird (§ 78 Nr. 9 des Gesetzes),
4. inländischer Rohtabak, den der Tabakpflanzer vor der Räumung des Tabaks als Verkaufsmuster entnimmt (§ 78 Nr. 2 des Gesetzes), wenn die Sicherungsmaßnahmen, die der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes anordnet, eingehalten werden.

§ 81

b) Tabakwaren zum Prüfen

(1) Die Hersteller haben über die Tabakwaren, die sie oder in ihrem Auftrag Angestellte innerhalb der Herstellungsräume nur zum Prüfen verbrauchen (§ 78 Nr. 5 des Gesetzes), besondere Anschreibungen zu führen, den Tag der Entnahme und die Art und Menge der Tabakwaren enthalten müssen, wenn nicht diese Angaben aus den Geschäftsbüchern der Hersteller hervorgehen oder die besonderen Anschreibungen aus anderen Gründen (z. B. bei Kleinhändlern) nach Entscheidung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes entbehrlich sind. § 79 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Für die Steuerbefreiung der Tabakwaren kann das Hauptzollamt Höchstmengen festsetzen.

§ 82

c) Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren

Sollen un versteuerte Tabakwaren vernichtet oder vergällt werden, um Steuerbefreiung zu erlangen, so ist entsprechend nach § 71 zu verfahren. Tabakmehl

darf auch durch Vermischen mit Staub, Sand oder dergleichen vergällt werden.

§ 83

d) Tabakmehl zur Schädlingsbekämpfung

(1) Landwirte, landwirtschaftliche Vereine, Gärtner, Winzer und Winzergenossenschaften, ferner Geflügelhalter, die unvergälltes Tabakmehl zur Bekämpfung tierischer Pflanzenschädlinge in Gärtnereien, Obstanlagen, Weinbergen, auf Rübenfeldern und dergleichen oder zur Bekämpfung von Ungeziefer und Erkrankungen des Geflügels steuerfrei verwenden wollen, haben bei dem für sie zuständigen Hauptzollamt einen Erlaubnisschein zum Bezug von Tabakmehl zu beantragen. Der Antrag muß Angaben enthalten über die Menge des voraussichtlich notwendigen Tabakmehls, den Zeitabschnitt, für den sie begehrt wird, den Verwendungszweck des Tabakmehls und den Namen und Wohnsitz des Lieferers. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt das Hauptzollamt unter Vorbehalt des Widerrufs einen Erlaubnisschein für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre aus und trifft die nötigen Sicherungsmaßnahmen.

(2) Der Bezug auf Erlaubnisschein kann auch gestattet werden

1. Betrieben, die aus dem Tabakmehl nikotinhaltige Pflanzenschutzmittel herstellen, oder Betrieben, die Tabakmehl bei der Herstellung von Rauch- und Nebelpulvern oder von Mitteln zur Bekämpfung von Ungeziefer und Erkrankungen von Tieren verwenden,
2. Zwischenhändlern, die das Tabakmehl nur an Bezugsberechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 zu den oben angegebenen Zwecken abgeben.

Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Steuerschuld des Erlaubnisschein-Inhabers fällt in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 weg, wenn der Erlaubnisschein-Inhaber das Tabakmehl zu dem im Erlaubnisschein angegebenen Zweck verwandt und die ihm auferlegten Bedingungen und Überwachungsbestimmungen eingehalten hat.

(4) Bei der Versendung des Tabakmehls ist § 12 nicht anzuwenden.

(5) Das Hauptzollamt kann für den Bezug von Tabakmehl in Mengen bis zu 5 kg unmittelbar vom Hersteller Erleichterungen zulassen.

Zu § 79 des Gesetzes

§ 84

Steuererstattung

1. Voraussetzungen

(1) Die Tabaksteuer wird auf Antrag erstattet,

1. wenn der Hersteller mit Steuerzeichen versehene, nicht geöffnete Packungen wieder in den Herstellungsbetrieb aufnimmt und wenn
 - a) die Packungen bei der Beförderung zum ersten Abnehmer oder zu einem Lager außerhalb des Herstellungsbetriebes

(Fabriklager, Auslieferungslager) beschädigt oder sonst unbrauchbar geworden sind und vom Warenführer unmittelbar an den Hersteller zurückgeliefert werden oder

- b) der Hersteller nachweislich nach dem Lieferungsvertrage zur Zurücknahme verpflichtet ist oder
 - c) die Packungen aus einem Lager außerhalb des Herstellungsbetriebes (a) in ihn zurückgebracht werden, weil ein Abnehmer die Zurücknahme der Ware nach dem Lieferungsvertrage verlangen könnte oder
 - d) die Packungen vom ersten Abnehmer zurückgegeben sind und der Inhalt in andere Umschließungen umgepackt oder umgearbeitet wird oder
 - e) die Packungen aus einem Lager außerhalb des Herstellungsbetriebes (a) in ihn zurückgebracht werden und der Inhalt wie im Fall d behandelt wird,
2. wenn der Hersteller mit Steuerzeichen versehene, schon geöffnete Packungen oder Packungen, die durch das Steuerzeichen nicht verschlossen zu werden brauchen, wieder in den Herstellungsbetrieb aufnimmt und dabei der Nachweis erbracht wird, daß der Inhalt der Packungen nicht verändert worden ist, und wenn
- a) eine der Voraussetzungen von Nummer 1 Buchstaben b bis e erfüllt ist oder
 - b) es sich um Verkaufsmuster usw. handelt, die von Reisenden, Vertretern usw. als für ihren Zweck nicht mehr verwendbar zurückgegeben werden.

(2) Es gelten entsprechend Absatz 1 für Tabakwaren, die zum Handel eingeführt worden sind und wieder ausgeführt werden und Absatz 1 Nr. 2 in den Fällen des § 77.

(3) Die Tabaksteuer wird nur erstattet, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen mindestens 3 DM beträgt.

§ 85

2. Verfahren

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 34 und 35 entsprechend.

(2) Außer der Vernichtung der Steuerzeichen ist zu überwachen, daß der Hersteller die Tabakwaren in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, d, e, in den gleichen Fällen der Nr. 2 Buchstabe a und in den Fällen der Nr. 2 Buchstabe b aus den zugehörigen Packungen entfernt.

Zu § 80 des Gesetzes

§ 86

Tabakzollvergütungs- Ordnung

Die Bestimmungen über Vergütung des Zolls bei Ausfuhr von Tabakerzeugnissen sind in der *Anlage C* enthalten.

Zu § 81 des Gesetzes

§ 87

Steuer- erleichterung

1. Antrag und Genehmigung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Steuererleichterung ist bei dem zuständigen Hauptzollamt nach *Muster 7* in doppelter Ausfertigung einzureichen. Für Herstellungsbetriebe von Zigarren mit mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Zollamtsbezirken ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Geschäftssitz des Unternehmens oder der Sitz des Hauptbetriebes liegt.

(2) Über den Antrag entscheidet das Hauptzollamt. Bei Genehmigung erteilt es einen Zusagebescheid und gibt dem Antragsteller eine Ausfertigung des Antrages zur Aufbewahrung in seinem Belegheft (§ 96) zurück.

§ 88

2. Anzeige der Änderung

Der Antragsteller hat jede Änderung der in seinem Antrag erklärten Verhältnisse binnen einer Woche dem zuständigen Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu §§ 83 bis 86 des Gesetzes

§ 89

3. Gezahlter Steuerwert

(1) Als Zahlungstag des Steuerwertes gilt nach § 36 Amtskassenordnung

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Amtskasse der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung auf das Postscheckkonto der Amtskasse und bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt,
3. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Giro-Konto der Amtskasse bei der Landeszentralbank der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Landeszentralbank auf der Durchschrift des Überweisungsauftrages oder des Zahlscheines der Landeszentralbank ergibt,
4. bei einer anderen Überweisung der Tag, an dem der Betrag der Amtskasse gutgeschrieben wird,
5. bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt.

(2) Zum gezahlten Steuerwert rechnen nur Zahlungen des Herstellers für entnommene Steuerzeichen. Dazu gehören auch die bei Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen etwa gezahlten Unterschiedsbeträge und die Beträge der Steuererleichterung, die auf zum Soll stehende Tabaksteuer oder auf Rückstände verrechnet werden. Nicht zu dem gezahlten Steuerwert rechnen Zahlungen, die auf Nachforderungen von

Tabaksteuer aus Bestandsaufnahmen geleistet werden, Zahlungen von Tabaksteuerausgleich, Säumniszuschlag, Stundungszinsen und anderen mit Steuerbescheid angeforderten Beträgen, die nicht auf Entnahme von Steuerzeichen beruhen.

Zu § 87 des Gesetzes

§ 90

4. Steuerwertgrenzen

a) Ermittlung

(1) Bei Ermittlung der Steuerwertgrenzen ist maßgebend

1. für die Zurechnung zum gezahlten Steuerwert der Tag der Entfernung der Tabakwaren aus dem Herstellungsbetrieb,
2. für die Absetzung vom gezahlten Steuerwert der Tag der Wiederaufnahme zurückgelieferter Tabakwaren in den Herstellungsbetrieb.

(2) Der Steuerwert, der sich für gewalzte und gefaserte oder geschnittene Tabakrippen oder für geschnittene Zigarren anlage in ihrer Eigenschaft als Pfeifentabak ergibt, wird, wenn die Tabakrippen oder die geschnittene Zigarreneinlage im Lohn hergerichtet worden sind, bei der Ermittlung der Steuerwertgrenzen des im Lohn arbeitenden Betriebes nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Hersteller von Zigarettenhüllen, wenn sie Zigarettenhüllen für andere im Lohn herstellen.

§ 91

b) Buchführung des Herstellers

Der Hersteller hat über die Tabakwaren, die er unversteuert liefert, ausführt oder auf ein Zollager bringt, ein Anschreibebuch nach *Muster 8* zu führen. Jede Eintragung ist mit einer Rechnungsdurchschrift oder dergleichen zu belegen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann den Hersteller von der Führung des Anschreibebuches befreien, wenn seine Geschäftsbücher die notwendigen Angaben ohne weiteres ersehen lassen.

§ 92

c) Meldepflicht des Herstellers

Bis zum fünften Tage des ersten Monats nach Vierteljahresschluß hat der Hersteller der zuständigen Zollstelle schriftlich mitzuteilen, welche Tabakwaren er, getrennt nach Gattung, Menge, Kleinverkaufspreis und Steuerwert, im abgelaufenen Vierteljahr unversteuert geliefert, ausgeführt oder auf ein Zollager gebracht hat. Dabei haben Hersteller, die das Anschreibebuch führen, die laufenden Nummern, unter denen die Waren angeschrieben sind, Hersteller, die von der Führung des Anschreibebuches befreit sind, die Fundstellen in ihren Geschäftsbüchern anzugeben, gegebenenfalls auch die in den Herstellungsbetrieb zurückgenommenen Tabakwaren mit den in Satz 1 geforderten Angaben.

Zu § 88 des Gesetzes

§ 93

5. Form der Erstattung

(1) Der Betrag der Steuererleichterung wird den Herstellern derart erstattet, daß der Betrag zunächst auf Tabaksteuerrückstände, dann auf Tabaksteuer, die zum Soll steht, verrechnet und, wenn dies nicht möglich ist, ausgezahlt wird. Das Hauptzollamt kann auf Antrag widerruflich zulassen, daß nur ein Teil, mindestens aber die Hälfte des Steuererleichterungsbetrages auf Tabaksteuerrückstände, der Rest aber auf Tabaksteuer, die zum Soll steht, verrechnet wird, wenn die wirtschaftliche Lage des Empfangsberechtigten eine von Satz 1 abweichende Regelung rechtfertigt.

(2) Die Summe der Steuerwertbeträge ist auf volle Deutsche Mark, der Betrag der Steuererleichterung auf 5 Pfennig abzurunden.

Zu § 90 des Gesetzes

§ 94

Anmeldung der Betriebe

1. Allgemeines

(1) Wer Tabakwaren herstellen oder wer mit Tabakwaren oder mit Rohtabak Handel treiben will, hat dies zwei Wochen vor Eröffnung des Betriebes der zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Skizze der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Räume in doppelter Ausfertigung und von Betrieben, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nach dem neuesten Stand beizufügen.

(2) Tabakwarenhersteller haben mit der Anmeldung nach Absatz 1 eine Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Betriebserklärung hat zu enthalten

1. eine Beschreibung der gesamten Betriebsräume und der mit ihnen verbundenen oder daran angrenzenden Räume,
2. eine Bezeichnung der Lagerräume für Rohstoffe (Rohtabak, Tabakersatzstoffe) und für Tabakwaren,
3. ein Verzeichnis der Maschinen, die der Herstellung und Verpackung der Tabakwaren dienen, mit Ausnahme der Antriebsmaschinen,
4. ein Verzeichnis der Tabakwaren, deren Herstellung beabsichtigt ist, mit Angaben
 - a) über ihre Art, Sorten (Herstellungsnummern, Markenbezeichnungen und Kleinverkaufspreise) und Gewichte, bei Zigarren und Zigaretten für 1000 Stück in verkaufsfertigem, bei Zigarren auch in preßfeuchtem Zustand, und über die Länge des Tabaksstrangs der Zigaretten,
 - b) darüber, welche Arten und Mengen an Rohstoffen zur Herstellung von 1000 Stück verwandt werden (Ausbeuteverhältnis),

c) darüber, ob die Rohstoffe inländischen oder ausländischen Ursprungs sind,

5. Angaben über die Verpackungsart der Waren, damit die bestimmungsgemäße Einrichtung und Verschluffähigkeit der Packungen geprüft werden können, und darüber, wie bei den einzelnen Packungsarten die Steuerzeichen angebracht werden sollen.

Das Hauptzollamt kann für Zwecke der Steuerausicht eine Darstellung der einzelnen Abschnitte des Verarbeitungsganges verlangen. Die Oberfinanzdirektion kann für Herstellungsbetriebe von Heimarbeitern eine vereinfachte Art der Anmeldung zulassen.

(3) Tabakwarengroßhändler und Rohtabakhändler haben mit der Anmeldung nach Absatz 1 eine Beschreibung und Bezeichnung ihrer Betriebs- und Lagerräume nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, Rohtabakhändler auch ein Verzeichnis nach Absatz 2 Nr. 3 abzugeben. Tabakwarengroßhändler haben außerdem anzugeben, ob und in welchem Umfang sie Tabakwarenkleinhandel betreiben, Rohtabakhändler, ob sie mit ausländischem oder inländischem Rohtabak handeln. Fabrik- und Auslieferungslager der Tabakwarenhersteller außerhalb der Herstellungsbetriebe werden wie Großhandelsbetriebe behandelt und sind sowohl bei der örtlich zuständigen Zollstelle als auch bei der Zollstelle anzumelden, die für die Geschäftsleitung des Herstellungsbetriebes zuständig ist.

(4) Betriebe, die sich nur mit dem Kleinhandel von Tabakwaren befassen, haben anzugeben, ob der Tabakwarenkleinhandel nur im Nebenberuf betrieben wird und welchen Hauptberuf der Anmelder hat.

(5) Tabakwarenhändler, die nicht nur im Nebenberuf mit Tabakwaren handeln, und Rohtabakhändler haben in ihren Betriebsanmeldungen auch die Zahl der in ihren Betrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter, Tabakwarenkleinhändler außerdem Zahl, Art und Aufstellungsort selbsttätiger Verkaufsvorrichtungen (Automaten) anzugeben.

(6) Werden Betriebsstätten an mehreren Orten unterhalten, so ist für jede Betriebsstätte eine besondere Anmeldung einzureichen. Außerdem kann eine Sammelanmeldung für das gesamte Unternehmen gefordert werden.

§ 95

2. besondere Betriebs- erklärung für die Verwendung von Tabak- ersatzstoffen

(1) Wer Tabakersatzstoffe verwenden will, hat mit dem Antrag nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes, spätestens jedoch drei Tage vor der ersten Verwendung der Tabakersatzstoffe, der Zollstelle eine besondere Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie muß enthalten

1. eine Bezeichnung der Tabakersatzstoffe und der Erzeugnisse, bei oder zu deren Herstellung sie verwandt werden sollen,

2. nähere Angaben über die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, vor allem die Bezeichnung des Abschnitts der Herstellung, bei dem sie geplant ist,

3. die Angabe des Verhältnisses, in dem die Tabakersatzstoffe und Tabake vermischt werden sollen,

4. die Bezeichnung des Raumes für die Aufbewahrung der Tabakersatzstoffe.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann auf Antrag gestatten, daß von der Betriebserklärung abgewichen wird.

§ 96

3. Behandlung der Betriebs- anmeldung

(1) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung ist dem Betriebsinhaber, bei Zweigbetrieben, Fabrik- und Auslieferungslagern dem Betriebsleiter zurückzugeben. Er hat die Anmeldung und weitere ihm übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Bestimmung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren ist.

(2) Die Zollstelle hat dem Betriebsinhaber über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen. Sie enthält Hinweise

1. darauf, daß die Bescheinigung keine nach anderen Vorschriften etwa notwendige Genehmigung für die Eröffnung des Betriebes ersetzt,
2. auf die Pflichten, die der Anmelder nach § 100 Abs. 1 Satz 3 zu erfüllen hat.

Bei Tabakwarenhändlern enthält die Bescheinigung außerdem Angaben nach § 94 Abs. 3 und 4.

(3) Bei Anmeldung des Tabakwarenkleinhandels ist die Anmeldebescheinigung nur zu erteilen, wenn der Anmelder nachweist, daß er das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde angemeldet hat.

§ 97

4. Anzeige der Änderungen

Der Betriebsinhaber hat die Absicht jeder Abweichung von der Betriebserklärung (§ 94 Abs. 2 und § 95) vor ihrer Ausführung, jede andere Änderung der angemeldeten Verhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 98

Eröffnung des Betriebes

Betriebsinhaber nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes dürfen den Betrieb nicht aufnehmen, bevor ihnen die Bescheinigung über die Anmeldung (§ 96 Abs. 2) erteilt ist.

§ 99

Besitzwechsel

Jeder Wechsel im Besitz des Betriebes ist der Zollstelle binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

§ 100

**Ruhen und Einstellung
des Betriebes**

- (1) Der Zollstelle ist es anzuzeigen
1. vom Hersteller, wenn der Betrieb länger als einen Monat ruht,
 2. vom Rohlabakhändler, wenn der Betrieb länger als ein halbes Jahr ruht.

Die Wiederaufnahme des Betriebes ist nur nach Anzeige an die Zollstelle gestattet. Ruht der Betrieb länger als zwei Jahre oder wird er eingestellt, so hat der Betriebsinhaber ihn binnen einer Woche abzumelden und die Anmeldebescheinigung (§ 96 Abs. 2) zurückzugeben.

(2) Absatz 1 Satz 3 gilt auch für Tabakwarenhandelsbetriebe.

§ 101

**Anmeldung
von Maschinen
zur Herstellung
von Tabakwaren**

(1) Wer Zigarrenmaschinen, Zigarrenwickelmaschinen, auch Wickeltücher, Zigarettenmaschinen, Zigarettenhülstopfmaschinen oder Zigarettenhülstopfmaschinen anfertigt oder besitzt, darf diese Maschinen erst aus den Händen geben, nachdem er der für ihn zuständigen Zollstelle schriftlich angezeigt hat, wer der Empfänger ist, und ihm die Zollstelle eine Bescheinigung darüber erteilt hat. Das Hauptzollamt darf Herstellern von Wickelmaschinen, die durch menschliche Kraft betrieben werden, widerruflich gestatten, solche Maschinen, die sie im Inland absetzen, in bestimmten, längstens monatlichen Zeitabschnitten mit einem Verzeichnis nachträglich anzumelden. Das Hauptzollamt darf ihnen außerdem widerruflich die Anmeldung der zur Ausfuhr bestimmten Maschinen erlassen.

(2) Wer eine Maschine nach Absatz 1 anschafft, hat diese binnen drei Tagen nach ihrem Empfang der Zollstelle schriftlich anzumelden und dabei den Aufstellungsort und den Verwendungszweck anzugeben. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Zweitstück ist von der Zollstelle, nachdem sie den Tag des Eingangs der Anmeldung darauf bescheinigt hat, dem Anmelder zurückzugeben. Dieser hat es zu seinem Belegheft (§ 96 Abs. 1) zu nehmen.

(3) Wird eine Maschine vom Tabakwarenhersteller an einem anderen Ort aufgestellt, so ist dies binnen drei Tagen nach der Veränderung der Zollstelle schriftlich anzuzeigen. Beabsichtigt der Tabakwarenhersteller, eine Maschine abzuschaffen, so gilt Absatz 1 Satz 1.

(4) Meldungen und Anzeigen über Anschaffung und Aufstellung von Wickelmaschinen, die durch menschliche Kraft betrieben werden, kann das Hauptzollamt Zigarrenherstellern erlassen, wenn ihre kaufmännischen Bücher oder ihre besonderen Anschreibungen über die Anschaffung und den Verbleib der Wickelmaschinen nach Zahl und System Aufschluß geben.

§ 102

Betriebseinrichtung

Der Herstellungsbetrieb (§ 9) muß so eingerichtet sein, daß die Aufsichtsbeamten den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgen können.

§ 103

Lagerung

1. von Rohstoffen

(1) Für die Lagerung von Rohtabak durch Rohlabakhändler und Hersteller gelten die §§ 61 bis 66.

(2) Die Vorräte an Tabakersatzstoffen dürfen nur in dem für ihre Aufbewahrung angemeldeten Raum (§ 95) gelagert werden. Dieser muß von dem Lagerraum für Rohtabak getrennt sein. Verschiedene Arten von Tabakersatzstoffen sind voneinander getrennt zu lagern.

§ 104

2. von Tabakwaren
und geleerten
Umschließungen

(1) Die Tabakwaren sind, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, im Herstellungsbetrieb in besonderen, nur dafür bestimmten Räumen zu lagern. In diese Räume sind die Tabakwaren zu bringen, sobald sie die Verpackung oder andere Zurichtung für den Kleinverkauf erfahren haben. Die Lagerräume sind gegen heimliche Entfernung der Waren zu sichern.

(2) Sind für die Lagerung keine besonderen abgeschlossenen Räume verfügbar, so kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes gestatten, daß der Hersteller die Tabakwaren an einer besonders dazu bestimmten Stelle der Betriebsräume lagert, die durch eine Tafel mit der Aufschrift „Lagerstelle für Zigarren“, „Lagerstelle für Zigaretten“ usw. kenntlich zu machen ist.

(3) Die Tabakwaren sind getrennt nach Waren-gattungen, Sorten und gleichartigen Packungen übersichtlich zu lagern. Die schon mit Steuerzeichen versehenen Packungen sind auch nach Steuerklassen zu trennen und von Waren, an denen Steuerzeichen noch nicht angebracht sind, getrennt zu lagern.

(4) Außerhalb der für sie bestimmten und angemeldeten Räume und Lagerstellen dürfen verkaufsfertige Tabakwaren nicht aufbewahrt werden.

(5) Geleerte Umschließungen von Tabakwaren, die wiederverwandt werden sollen (§ 18), sind an besonders anzumeldender Stelle des Herstellungsbetriebes zu lagern.

§ 105

Betriebsbücher

1. Allgemeines

(1) Hersteller von Tabakwaren und Rohlabakhändler haben über die in ihren Betrieb eingebrachten Rohstoffe und deren Bearbeitung oder Verarbeitung, Hersteller auch über die daraus hergestellten Tabakwaren und ihren Verbleib Bücher (Betriebsbücher) zu führen. Diese sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich zu machen.

(2) Herstellern von Tabakwaren und Rohtabakhändlern, die zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher führen, aus denen Angaben, die an sich in den Betriebsbüchern nachzuweisen sind, ohne weiteres hervorgehen, darf der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes auf Antrag widerruflich entsprechende Erleichterungen in der Führung der Betriebsbücher zugestehen, und zwar auch für die Zeitabschnitte, in denen die Eintragungen bestimmungsgemäß vorzunehmen sind. Diese Zeitabschnitte dürfen bei Zigarettenherstellern nicht länger als ein Monatsdrittel, bei den anderen Herstellern von Tabakwaren nicht länger als ein Monat sein. Die Geschäftsbücher gelten dann als Hilfsbücher zu den Betriebsbüchern und sind den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen. Nach Abschluß sind die Hilfsbücher zehn Jahre aufzubewahren.

§ 106

2. der Hersteller

a) über Tabakwaren
Muster 9 a bis g

(1) Hersteller haben über den Zu- und Abgang von Tabakwaren Bücher nach *Muster 9* (Betriebsbuch A, B, C, D, E, F und G) zu führen.

(2) Über Tabakerzeugnisse, tabakähnliche Waren und Zigarettenhüllen, die aus anderen Betrieben unversteuert bezogen werden, sind neben dem Nachweis in den Betriebsbüchern besondere Anschreibungen, und zwar für Zigarren unter Zerlegung nach Sorten und Einkaufspreisen, zu führen.

(3) Hersteller, die versteuerte Tabakwaren beziehen, haben über den Zu- und Abgang nach Anweisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes Anschreibungen zu führen. Diese haben sich auch auf versteuerte Tabakwaren zu erstrecken, die der Hersteller zurücknimmt. Die Bücher, die diese Anschreibungen enthalten, sind den Aufsichtsbeamten auf Erfordern zur Fertigung von Auszügen vorzulegen und drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Hersteller, die für den Gebrauch im eigenen Betrieb Tabakwaren nur als Zwischenerzeugnis anfertigen, z. B. Pfeifentabak als Einlage zur Herstellung von Zigarren oder Feinschnitt und Zigarettenhüllen zur Weiterverarbeitung zu Zigaretten, führen über diese Zwischenerzeugnisse kein besonderes Betriebsbuch, soweit ihnen das Hauptzollamt diese Buchführung nicht auferlegt.

§ 107

b) über Rohstoffe

(1) Über die zur Verarbeitung bezogenen Mengen an Rohtabak und an Tabakersatzstoffen haben Hersteller von Tabakerzeugnissen außer Zigarettenbücher (Betriebsbücher H) nach *Muster 10* zu führen. Hersteller von Zigarren, Feinschnitt oder Pfeifentabak haben, wenn sie nicht zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher führen, aus denen die bezogenen Rohstoffe und deren Abgang zur Verarbeitung, vor allem die gewichts- und sortenmäßige Zerlegung der daraus hergestellten Tabakerzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, das Be-

triebsbuch H nach *Muster 10 a* zu führen. Außerdem sind über die Bearbeitung oder Verarbeitung der Rohstoffe Vorbücher zu führen, die nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes zu gestalten sind. Für die Vorbücher gilt § 105 Abs. 2 entsprechend.

(2) Hersteller von Zigarettenhüllen oder -blättchen und Hersteller von Zigaretten haben über das zur Verarbeitung bezogene Zigarettenpapier Bücher nach *Muster 11* (Betriebsbücher J) zu führen. Das Betriebsbuch J haben Hersteller von Zigaretten, und zwar unter entsprechender Änderung des Vordrucks auch dann zu führen, wenn sie zur Verarbeitung Zigarettenhüllen unversteuert aus anderen Betrieben beziehen.

(3) Hersteller von Zigaretten führen statt des Betriebsbuches H das Betriebsbuch K nach *Muster 12*. Für den Nachweis der in Zigarettenherstellungsbetrieben im Verarbeitungsgang befindlichen Tabakmengen kann das Hauptzollamt besondere Anschreibungen anordnen.

(4) Hersteller von Zigarettenpapier haben das erzeugte oder bezogene Zigarettenpapier in einem vereinfachten Betriebsbuch anzuschreiben.

(5) Hersteller von Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Inlandstabak oder von Feinschnitt mit mindestens 50 v. H. Inlandstabak oder von Pfeifentabak mit mindestens 50 v. H. Tabakrippen haben über die einzelnen Tabakmischungen zur Herstellung dieser Erzeugnisse besondere Anschreibungen zu führen, aus denen das Mischungsverhältnis der verwandten Rohstoffe und die Menge der hergestellten Tabakerzeugnisse hervorgehen. Das Hauptzollamt kann die Hersteller hiervon befreien, wenn die Angaben aus den Geschäftsbüchern hervorgehen. § 105 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Die Hersteller nach Absatz 5 haben für die Tabakmischungen Laufzettel zu fertigen. Die Tabakmischungen müssen zur Sicherung der Nämlichkeit bis zum Verpacken der Erzeugnisse von dem Laufzettel begleitet sein. Auch für die Laufzettel gilt § 105 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 108

c) in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 2 sind von jedem Betriebsteil Betriebsbücher nach den §§ 106 und 107 zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann erleichterte Anschreibungen zulassen.

(2) In den Fällen des § 10 sind besondere Bücher (Heimarbeitbücher) zu führen. In ihnen sind, für jeden Heimarbeiter gesondert, die Abgabe von Tabak, die Rücklieferung der daraus hergestellten Tabakwaren und der Verbleib der Abfälle usw. einzutragen.

§ 109

3. der Rohtabakhändler

(1) Rohtabakhändler haben über den Zu- und Abgang von Rohtabak Bücher nach *Muster 10* (§ 107 Abs. 1) zu führen, aus denen vor allem das Gewicht oder die Stückzahl, die Benennung, das Herkunftsland und die Käufer der Waren ersichtlich sind.

(2) Geben Roh-tabakhändler Roh-tabak versteuert an Tabakwarenkleinhändler ab (§ 77), so haben sie über den Absatz Betriebsbücher D nach Muster 9 d (§ 106 Abs. 1) zu führen.

§ 110

**Auszüge aus dem Gesetz
und den Durch-
führungsbestimmungen
in Betrieben**

(1) Mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Betriebes (§ 96 Abs. 2) erhalten Hersteller von Tabakwaren und Tabakwarenkleinhändler ein Merkblatt. Es enthält für Hersteller einen Abdruck des § 5 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 1 und 3, des § 8 Abs. 3 und 4, des § 9 Abs. 1 bis 7, des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, für die Tabakwarenkleinhändler einen Auszug aus den Bestimmungen über den Klein- und Stückverkauf von Tabakwaren und in beiden Fällen einen Hinweis auf die Bestrafung von Zuwiderhandlungen. Das Merkblatt ist nach Bestimmung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes an einer Stelle des Betriebes, die den Aufsichtsbeamten und allen im Betrieb tätigen Personen zugänglich ist, von den Herstellern auszuhängen und von den Tabakwarenkleinhändlern aufzubewahren. Es ist dort unverletzt zu erhalten.

(2) Das Merkblatt wird den Betriebsinhabern zuerst gegen Empfangsbestätigung auf der Anmeldebescheinigung von der Zollstelle unentgeltlich geliefert. Für jede weitere Lieferung hat der Betriebsinhaber die Herstellungskosten zu entrichten. Das Merkblatt für Hersteller wird in Druckschrift mit mindestens 1/2 cm großen Buchstaben hergestellt. Der Tabakwarenkleinhändler hat auf dem Merkblatt durch Namensbeischrift anzuerkennen, daß er vom Inhalt Kenntnis genommen hat. Er ist gehalten, das Merkblatt den jeweils in seinem Handelsbetrieb tätigen Personen vorzulegen und es von ihnen ebenso anerkennen zu lassen.

§ 111

**Entnahme und
Hinterlegung von Proben**

(1) Hersteller und Roh-tabakhändler haben den Aufsichtsbeamten Proben von Rohstoffen, Zwischen- und Fertigerzeugnissen gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Dem Hersteller oder Roh-tabakhändler wird auf Verlangen eine amtlich verschlossene Gegenprobe belassen.

(2) Die Zollstelle kann verlangen, daß der Tabakwarenhersteller unentgeltlich Proben von Packungen oder Tabakwaren hinterlegt.

(3) Die Hinterlegung von Probepackungen ist vor allem dann zu fordern, wenn die angemeldeten Packungen der allgemein üblichen Verpackungsart nicht entsprechen. In der Regel genügt die Hinterlegung ohne Inhalt. Die Probepackungen sind mit Nämlichkeitszeichen zu versehen und im Betrieb aufzubewahren.

§ 112

Hilfeleistung

Dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind auf Erfordern die Geschäftsbücher und Schriftstücke über

Herstellung und Ein- und Verkauf von Tabakwaren (§ 194 Reichsabgabenordnung) und über Ein- und Verkauf von Roh-tabak und Tabakersatzstoffen zur Einsicht vorzulegen.

§ 113

**Nachschau in den
Betrieben**

Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu betreten und in den Räumen, in denen Roh-tabak, Tabakersatzstoffe und Tabakwaren aufbewahrt, verarbeitet oder hergestellt oder in denen Maschinen zur Herstellung von Tabakwaren aufbewahrt oder hergestellt werden, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst während der üblichen Geschäftsstunden, oder, wo sie nicht bestehen, in der Zeit von 6 bis 21 Uhr Nachschau zu halten. Die Befugnis zur Nachschau erstreckt sich auch auf selbsttätige Verkaufsvorrichtungen (Automaten) für Tabakwaren, auf offene Verkaufsstände oder Behältnisse, in denen Hausierhändler (Straßenhändler), Händler im Umherziehen und Händler auf Messen und Märkten Tabakwaren feilbieten oder mitführen, und auf Räume, die mit dem Betrieb verbunden sind oder an ihn grenzen.

§ 114

Bestandsaufnahme

**1. in Tabakwaren-
herstellungs-
betrieben**

(1) In jedem Tabakwarenherstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes vorzunehmen. Weitere Bestandsaufnahmen kann allgemein die Oberfinanzdirektion, für den einzelnen Fall auch das Hauptzollamt anordnen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes unter möglichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse. Wenn diese es zulassen, ist die Bestandsaufnahme unvermutet vorzunehmen. Ist der Zeitpunkt mit dem Betriebsinhaber vereinbart worden, so hat er eine Bestandsanmeldung vorzulegen.

(3) Zur Bestandsaufnahme ist der Betriebsinhaber oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Bei der Bestandsaufnahme ist der Bestand an Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und Tabakwaren festzustellen und mit den vorher abgeschlossenen Betriebsbüchern und den zugehörigen besonderen Anschreibungen zu vergleichen. Die Vorräte dürfen, vor allem wenn Bestandsanmeldungen vorliegen, durch Stichproben ermittelt werden. Nach den Abschlüssen ist unter Berücksichtigung der Betriebs-erklärungen (§§ 94 und 95) und der Betriebsverhältnisse zu prüfen, ob die hergestellte Menge an Tabakwaren der Menge der verarbeiteten Rohstoffe entspricht.

(5) Bei der Bestandsaufnahme ist auch zu prüfen, ob die Anschreibungen in Abteilung 2 der Betriebsbücher A, B, C, D, E, F und G (Abgang an versteuerten Erzeugnissen) mit den Bestellbüchern (§ 25) in Einklang stehen.

(6) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nimmt über die Bestandsaufnahme eine Verhandlung auf,

die der Betriebsinhaber oder sein Vertreter mit zu unterschreiben hat. Wenn sich bei der Bestandsaufnahme Fehl- oder Mehrmengen ergeben, so sind ihre Ursachen in der Verhandlung zu erläutern.

(7) Der Betriebsinhaber hat die Betriebsbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 115

2. in Tabakniederlagen, Tabaklagern und Roh-tabakhandelsbetrieben

In Tabakniederlagen, Tabaklagern und Rohtabakhandelsbetrieben hat der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes mindestens einmal im Kalenderjahr eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. § 114 gilt entsprechend.

Zu § 91 des Gesetzes

§ 116

Betriebsleiter

Die Bestellung des Betriebsleiters ist der Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der Zeichen seines Einverständnisses mit zu unter-vorgeslagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum schreiben.

Zu § 107 des Gesetzes

§ 117

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 118

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1953 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) in der Fassung
 - a) der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 13. März 1940 (Reichsministerialbl. S. 83),

b) der Verordnung über vereinfachte Erhebung von Verbrauchsteuern vom 5. Juni 1944 (Reichsministerialbl. S. 47),

c) der Anordnung über Tabaksteuer vom 14. Februar 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 20 vom 12. März 1949) in der Fassung der Anordnung über Besteuerung von Kau-Feinschnitt vom 12. Juli 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 61 vom 23. Juli 1949) und der Anordnung zur Änderung der Anordnung über Tabaksteuer vom 5. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 6 vom 6. Oktober 1949),

2. die Verordnung über Höchstgrenzen der Stückeinheit bei Zigaretten vom 21. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 789),

3. die Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 25. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 31. Juli 1951) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 4. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 11. Dezember 1951) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 11. Mai 1952 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 29. Mai 1952),

4. die Verordnung über Höchstgrenzen des Stückgewichts bei Zigarren vom 3. August 1951 (Bundesanzeiger Nr. 153 vom 10. August 1951),

5. die Verordnung über steuerliche Behandlung von Strangtabak vom 26. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 193 vom 5. Oktober 1951),

6. die Verordnung über steuerliche Behandlung von Kau-Feinschnitt vom 28. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 193 vom 5. Oktober 1951),

7. die Verordnung über steuerliche Behandlung von Stumpfenabschnitten vom 28. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. Januar 1952),

8. die Verordnung zur Vereinfachung der Abgabenerhebung bei eingeführten Tabakerzeugnissen vom 21. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 28. März 1952).

Bonn, den 5. Juni 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Versendungsanmeldung ¹⁾

1. Anmeldung

(Vom Versender auszufüllen. Nichtzutreffendes streichen)

Am 19..... werden aus meinem Betrieb nachstehend näher bezeichnete Waren unverteuert
unserem
 an
 (Art des Betriebes, Firma)
 in
 zur weiteren Verarbeitung durch
 zur Herstellung von
 werden. } versandt
} abgegeben

Mir ist bekannt, daß ich
 Uns wir
 die auf den Waren ruhende Steuer zu entrichten habe, wenn die Steuerschuld nicht nach § 5 Abs. 4 Satz 1
haben des Tabaksteuergesetzes wegfällt.

den Tabaksteuerausgleich zu entrichten habe, wenn die Ware, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das
haben Bestimmungsziel nicht erreicht (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 des Tabaksteuergesetzes).

Für mich zuständig ist das Bezirkszollkommissariat
uns Zollgrenzkommissariat in
, 19.....

Betriebsbuch Abt. Nr.

(Firma, Unterschrift)

Tabaklagerbuch Kto. Abschn. Nr.

Der Packstücke ²⁾			Inhalt im einzelnen				Bemerkungen	
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht		Gattung	Menge ³⁾ (bei Tabakerzeugnissen in Stück oder kg und g)	Sorte ⁴⁾		Waren-(Rechnungs-)preis ⁴⁾
		kg	¹ / ₁₀₀				DK	
1	2	3		4	5	6	7	8

¹⁾ Die Versendungsanmeldung ist in doppelter Ausfertigung vom Versender an die für den Empfänger zuständige Zollstelle zu senden.
²⁾ Die Spalten 1 bis 3 sind nur für unverpackte Tabakwaren und für Rohtabak auszufüllen.
³⁾ Bei unverpackten Tabakwaren und Rohtabak für jedes einzelne Packstück. Tabakerzeugnisse, die nach § 19 TabStDB der Doppelversteuerung unterliegen, sind mit der einfachen Stückzahl anzugeben und in der Bemerkungsspalte besonders, z. B. als „Doppelzigarren“, zu bezeichnen.
⁴⁾ Als Sorte (Spalte 6) ist für Tabakerzeugnisse die Fabriknummer oder Handelsbezeichnung, für Rohtabak die Herkunft oder handelsübliche Bezeichnung anzugeben. Der Warenpreis ist nur für Tabakerzeugnisse anzugeben. Der Angabe von Sorte und Warenpreis bedarf es für Tabakerzeugnisse nicht, wenn dem Empfänger Rechnung zugeht, in der Sorten und Warenpreise getrennt ersichtlich sind.

(Muster 1 Forts.)

2. Amtliche Vermerke

Eingegangen am 19.....

Urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat
Zollgrenzkommissariat (des Empfangsortes)

in

zur weiteren Veranlassung.

....., 19.....

Haupt-Zollamt

.....
(Unterschrift)

(Nur auf dem Erststück auszufüllen)

Eingegangen am 19.....

Zweitstück an das Bezirkszollkommissariat
Zollgrenzkommissariat

Die Waren sind im Betriebsbuch Abt.

(des Versandortes) in

unter Nr. richtig angeschrieben.

abgesandt am 19.....

....., 19.....

Bezirkszollkommissariat
Zollgrenzkommissariat (des Empfangsortes)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtsbeamten)

.....
(Unterschrift)

(Nur auf dem Zweitstück auszufüllen)

Zweitstück urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat
Zollgrenzkommissariat (des Versandortes)

in

zur Nachprüfung beim Versender.

....., 19.....

Bezirkszollkommissariat
Zollgrenzkommissariat (des Empfangsortes)

.....
(Unterschrift)

Eingegangen am 19.....

Die richtige Abschreibung im Betriebsbuch des Versenders wird bescheinigt.

....., 19.....

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtsbeamten)

Tabakwarenbegleitschein

Nr.

Ausfertigungszollstelle: Empfangszollstelle:

Wiedergestellungfrist: Bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers (Herstellers):

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ übernehme(n) diesen Begleitschein und verpflichte(n) $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$, die innen verzeichneten Tabakwaren unverändert und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Wiedergestellungsfrist der Empfangszollstelle mit diesem Begleitschein zur Ausgangsabfertigung — Abfertigung zu einem Zollager — zu stellen. $\frac{\text{Mir}}{\text{Uns}}$ ist bekannt, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die auf den Tabakwaren ruhende Steuer zu entrichten $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$, wenn die Steuerschuld nicht nach § 5 Abs. 4 Sätze 2 oder 3 des Tabaksteuergesetzes wegfällt. *)

..... 19.....

.....
(Firma, Unterschrift)

..... 19.....

Haupt-Zollamt

(Stempelabdruck)

.....
(Unterschrift)

Betriebsbuch Abt. 3 Nr.

Erledigung des Begleitscheins

1. Der Begleitschein ist abgegeben am 19.....

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das unter Nr.

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

..... 19.....

Haupt-Zollamt

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

I. Anmeldung

(Muster 2 Forts.)

Lfd. Nr.	Der Packstücke		Der inneren Umschließungen					Anträge	
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Zahl	Art	Inhalt im einzelnen		Inhalt der in Spalte 4 aufgeführten inneren Umschließungen im ganzen (Menge)*		Sorte**) und Kleinverkaufspreis
					Menge in Stück*) (bei Tabak in kg und g)	Bezeichnung (Zigarren, Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak oder Zigarettenhüllen)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

II. Befund und Abfertigung

Der Packstücke			Der inneren Umschließungen					Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung usw.
Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Rohgewicht	Zahl	Art	Inhalt im einzelnen		Inhalt im ganzen (Menge)	
					Menge	Bezeichnung		
11	12	13	14	15	16	17	18	19

- *) Steuerlich nach § 19 TabStDB zu behandelnde Tabakerzeugnisse sind mit der einfachen Stückzahl nachzuweisen und in Spalte 9 besonders, z. B. als „Doppelzigarre“, zu bezeichnen.
- **) Es sind die Sortenbezeichnung (Fabriknummer oder Handelsbezeichnung) und der Kleinverkaufspreis anzugeben, den 1000 Stück der Zigarren-, Zigaretten- oder Kautabaksorte oder 1 kg der Tabaksorte bei einem Absatz im Zollgebiet haben würden.

Anträge über Anmeldungen, Verschußprüfungen, Fristverlängerung u. dergl.

Zollamtliche Bescheinigungen

Nachweis des Ausgangs über die Zollgrenze^{1) 2)}

D..... innen bezeichnete wurde nach Abnahme — Belassung — des Zollverschlusses

a) verladen in auf

und d..... in

(Zollstelle, Ansageposten)

überwiesen unter

Zollverschuß (Art)

Begleitung durch

19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

b) d.....

zur Begleitung über die Zollgrenze übergeben.

19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

c) unter unseren / meinen Augen über die Zollgrenze ausgeführt.

19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

¹⁾ Der Vordruck kann nach den örtlichen Bedürfnissen geändert werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Hauptzollamtsbezirk

Zollamtsbezirk

Muster 3
(§ 14 TabStDB)

Postausgangsbuch

für Tabakwaren

des herstellers

in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind.)*

Geführt von:

..... 19.....
..... (Unterschrift).....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. Die Spalten 1 bis 13 und 15 sind auszufüllen, bevor die Sendung den Herstellungsbetrieb verläßt. Die Spalte 15 kann jedoch nach Schluß des Monats ausgefüllt werden, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Buchung der innerhalb eines Monats abgesandten Waren durch eine Eintragung in Abteilung 3 des Betriebsbuches genehmigt hat.
2. Das Buch ist vom Hersteller in den Mengenspalten fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen. Am Schluß des Rechnungsjahres hat der Hersteller das Buch mit Zeitangabe abzuschließen und dabei die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem der Aufsichtsbeamte die letzten Eintragungen geprüft hat, binnen drei Tagen der Zollstelle einzureichen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von »die« bis »sind« gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk**Muster 4 a**

(§ 25 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Bestellbuch

über Steuerzeichen für Zigarren — Zigaretten — Feinschnitt —
Pfeifentabak — Kautabak — Schnupftabak *)

desherstellers

in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Der Hersteller hat im Kopf der Spalten die Kleinverkaufspreise und Packungsgrößen nach dem Bedürfnis mit Tinte einzutragen. Er hat bei Zigarettensteuerzeichen, die für die verschiedenen Packungsgrößen und als Streifen- und Verschlussmarken-Steuerzeichen in Bogen mit verschiedener Steuerzeichenzahl geliefert werden, im Kopf der Spalten unter der Packungsgröße jeweils in Klammern die Zahl der Zeichen eines Bogens anzugeben. Bei jedem Bezug von Steuerzeichen ist der Zollstelle das Bestellbuch und ein vom Hersteller unterzeichneter Bestellzettel vorzulegen (§ 25 TabStDB). Im Bestellbuch sind die gewünschten Zeichen vom Hersteller nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit dem Bestellzettel mit Tinte einzutragen; dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar so vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstriches einzutragen.
Beim Bezug von Steuerzeichen in Teilen von Bogen ist die Teilmenge in Brüchen anzugeben, deren Zähler der Zahl der Steuerzeichen, deren Nenner der Zahl der Steuerzeichen eines ganzen Bogens zu entsprechen hat (z. B. $\frac{5}{25}$, $\frac{10}{40}$).
2. Hersteller dürfen ihre Steuerzeichen nur von der Zollstelle beziehen, die für den Herstellungsbetrieb zuständig ist. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen anordnen oder auf Antrag zulassen (§ 24 Abs. 3 TabStDB). Steuerzeichen werden in der Regel nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon, Zuschlagsteuerzeichen auch einzeln abgegeben.
3. Steuerzeichen, für die nach den §§ 30, 32 ff., 84 und 85 TabStDB durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Tabakerzeugnisse handelt, die schon in Abteilung 2 der Betriebsbücher A bis F nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten rot abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt bezogene einzutragen. Entsprechendes gilt für Steuerzeichen, die umgetauscht werden (§ 31 TabStDB).
4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.
5. Das Bestellbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten und der Geldspalte fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Beim Abschluß ist durch Absetzen des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch an Steuerzeichen im Rechnungsjahr zu berechnen. Der Bestand ist in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Dabei gelten die Sätze 4 bis 6 der Nummer 1 entsprechend. Das abgeschlossene Buch ist der Zollstelle bis zum 15. April einzureichen. Diese hat die Richtigkeit der Übertragung im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuches im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Zollstelle zum Bescheinigen der Bestandsübertragung und zum Aufbewahren zu übergeben.
6. Gemischte Betriebe haben für jede Gattung von Tabakerzeugnissen ein besonderes Bestellbuch zu führen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

(Muster 4 a Forts.)

Nachweis des Bezugs von Steuerzeichen in ganzen Bogen oder Teilen von Bogen für:

Lfd. Nr.	Tag des Bezugs	im Kleinverkaufspreis für das Kilogramm — Stück*)			
		von M Pf	von M Pf	von M Pf	von M Pf
		für Packungen zu Gramm — Stück*)			
Übertragener Bestand					

*) Nichtzutreffendes streichen

Zigarren — Zigaretten — Feinschnitt — Pfeifentabak — Kautabak — Schnupftabak *)

Gesamt-Geldbetrag	Bemerkungen				
	Bestätigung der Zollstelle über die Auslieferung der Steuerzeichen durch				
	in Zahlen		Angabe ihrer Gesamtstückzahl		
M	Pf	Bogen	in Buchstaben		Namensbeischrift des Kassenbeamten
			Bogen		
		$\frac{1}{85}$ $\frac{1}{40}$ $\frac{1}{60}$ $\frac{1}{80}$ $\frac{1}{108}$ $\frac{1}{120}$ $\frac{1}{110}$		$\frac{1}{25}$ $\frac{1}{40}$ $\frac{1}{80}$ $\frac{1}{80}$ $\frac{1}{108}$ $\frac{1}{120}$ $\frac{1}{140}$	Übertragung richtig

*) Nichtzutreffendes streichen

Hauptzollamtsbezirk**Muster 4b**

(§ 25 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Bestellbuch

über Steuerzeichen für Zigarettenhüllen

des Zigarettenhüllenherstellers

in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

Geführt von:

..... 19.....

(Unterschrift)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. Bei jedem Bezug von Steuerzeichen ist der Zollstelle das Bestellbuch und ein vom Hersteller unterzeichneter Bestellzettel vorzulegen (§ 25 TabStDB). Im Bestellbuch sind die gewünschten Zeichen vom Hersteller nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit dem Bestellzettel mit Tinte einzutragen; dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar so vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstriches einzutragen.
 2. Hersteller dürfen ihre Steuerzeichen nur von der Zollstelle beziehen, die für den Herstellungsbetrieb zuständig ist. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen anordnen oder auf Antrag zulassen (§ 24 Abs. 3 TabStDB). Steuerzeichen werden in der Regel nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon abgegeben.
 3. Steuerzeichen, für die nach den §§ 30, 32 ff., 84 und 85 TabStDB durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Zigarettenhüllen handelt, die schon in Abteilung 2 des Betriebsbuches G nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten rot abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt bezogene einzutragen. Entsprechendes gilt für Steuerzeichen, die umgetauscht werden (§ 31 TabStDB).
 4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.
 5. Das Bestellbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten und der Geldspalte fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Beim Abschluß ist durch Absetzen des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch an Steuerzeichen im Rechnungsjahr zu berechnen. Der Bestand ist in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Dabei gelten die Sätze 2 bis 4 der Nummer 1 entsprechend. Das abgeschlossene Buch ist der Zollstelle bis zum 15. April einzureichen. Diese hat die Richtigkeit der Übertragung im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuches im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Zollstelle zum Bescheinigen der Bestandsübertragung und zum Aufbewahren zu übergeben.
- *) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

(Muster 4 b Forts.)

Nachweis des Bezugs von Steuerzeichen in ganzen oder vierzigstel Bogen für Zigarettenhüllen

Lfd. Nr.	Tag des Bezugs	für Zigarettenhüllen		Gesamt-Geldbetrag		Bemerkungen Bestätigung der Zollstelle über die Auslieferung der Steuerzeichen durch				
		in Packungen zu Stück				Angabe ihrer Gesamtstückzahl		Namensbezeichnung des Kassenbeamten		
		50	100	<i>DM</i>	<i>PF</i>	in Zahlen Bogen	$\frac{1}{40}$	in Buchstaben Bogen	$\frac{1}{40}$	
	Übertragener Bestand									Übertragung richtig

Anlage a zu Muster 5
(§ 25 TabStDB)

Übersicht A

über den Steuerwert der Steuerzeichen für Zigarren
Steuersatz 23 v. H. des Kleinverkaufspreises

Bei einem KIV-Preis für 1 Zigarre von	Für Packungen zu 5 Stück		Für Packungen zu 10 Stück		Für Packungen zu 20 Stück		Für Packungen zu 25 Stück		Für Packungen zu 50 Stück		Für Packungen zu 100 Stück	
	Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des	
	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen
<i>Stk</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
10	0,11 ¹ / ₂	2,87 ¹ / ₂	0,23	5,75	0,46	11,50	0,57 ¹ / ₂	14,37 ¹ / ₂	1,15	28,75	2,30	57,50
12	0,13 ¹ / ₅	3,45	0,27 ³ / ₅	6,90	0,55 ¹ / ₅	13,80	0,69	17,25	1,38	34,50	2,76	69,—
15	0,17 ¹ / ₄	4,31 ¹ / ₄	0,34 ¹ / ₂	8,62 ¹ / ₂	0,69	17,25	0,86 ³ / ₄	21,56 ³ / ₄	1,72 ¹ / ₂	43,12 ¹ / ₂	3,45	86,25
17	0,19 ¹¹ / ₂₀	4,88 ³ / ₄	0,39 ¹ / ₁₀	9,77 ¹ / ₂	0,78 ¹ / ₅	19,55	0,97 ³ / ₄	24,43 ³ / ₄	1,95 ¹ / ₂	48,87 ¹ / ₂	3,91	97,75
20	0,23	5,75	0,46	11,50	0,92	23,—	1,15	28,75	2,30	57,50	4,60	115,—
22	0,25 ³ / ₁₀	6,32 ¹ / ₂	0,50 ³ / ₅	12,65	1,01 ¹ / ₅	25,30	1,26 ¹ / ₂	31,62 ¹ / ₂	2,53	63,25	5,06	126,50
25	0,28 ³ / ₄	7,18 ³ / ₄	0,57 ¹ / ₂	14,37 ¹ / ₂	1,15	28,75	1,43 ³ / ₄	35,93 ³ / ₄	2,87 ¹ / ₂	71,87 ¹ / ₂	5,75	143,75
27	0,31 ¹ / ₂₀	7,76 ¹ / ₄	0,62 ¹ / ₁₀	15,52 ¹ / ₂	1,24 ¹ / ₅	31,05	1,55 ¹ / ₄	38,81 ¹ / ₄	3,10 ¹ / ₂	77,62 ¹ / ₂	6,21	155,25
30	0,34 ¹ / ₂	8,62 ¹ / ₂	0,69	17,25	1,38	34,50	1,72 ¹ / ₂	43,12 ¹ / ₂	3,45	86,25	6,90	172,50
35	0,40 ¹ / ₄	10,06 ¹ / ₄	0,80 ¹ / ₂	20,12 ¹ / ₂	1,61	40,25	2,01 ¹ / ₄	50,31 ¹ / ₄	4,02 ¹ / ₂	100,62 ¹ / ₂	8,05	201,25
40	0,46	11,50	0,92	23,—	1,84	46,—	2,30	57,50	4,60	115,—	9,20	230,—
50	0,57 ¹ / ₂	14,37 ¹ / ₂	1,15	28,75	2,30	57,50	2,87 ¹ / ₂	71,87 ¹ / ₂	5,75	143,75	11,50	287,50
60	0,69	17,25	1,38	34,50	2,76	69,—	3,45	86,25	6,90	172,50	13,80	345,—
70	0,80 ¹ / ₂	20,12 ¹ / ₂	1,61	40,25	3,22	80,50	4,02 ¹ / ₂	100,62 ¹ / ₂	8,05	201,25	16,10	402,50
80	0,92	23,—	1,84	46,—	3,68	92,—	4,60	115,—	9,20	230,—	18,40	460,—
90	1,03 ¹ / ₂	25,87 ¹ / ₂	2,07	51,75	4,14	103,50	5,17 ¹ / ₂	129,37 ¹ / ₂	10,35	258,75	20,70	517,50
100	1,15	28,75	2,30	57,50	4,60	115,—	5,75	143,75	11,50	287,50	23,—	575,—
120	1,38	34,50	2,76	69,—	5,52	138,—	6,90	172,50	13,80	345,—	27,60	690,—
130	1,49 ¹ / ₂	37,37 ¹ / ₂	2,99	74,75	5,98	149,50	7,47 ¹ / ₂	186,87 ¹ / ₂	14,95	373,75	29,90	747,50
150	1,72 ¹ / ₂	43,12 ¹ / ₂	3,45	86,25	6,90	172,50	8,62 ¹ / ₂	215,62 ¹ / ₂	17,25	431,25	34,50	862,50
200	2,30	57,50	4,60	115,—	9,20	230,—	11,50	287,50	23,—	575,—	46,—	1.150,—
250	2,87 ¹ / ₂	71,87 ¹ / ₂	5,75	143,75	11,50	287,50	14,37 ¹ / ₂	359,37 ¹ / ₂	28,75	718,75	57,50	1.437,50
300	3,45	86,25	6,90	172,50	13,80	345,—	17,25	431,25	34,50	862,50	69,—	1.725,—
350	4,02 ¹ / ₂	100,62 ¹ / ₂	8,05	201,25	16,10	402,50	20,12 ¹ / ₂	503,12 ¹ / ₂	40,25	1.006,25	80,50	2.012,50
400	4,60	115,—	9,20	230,—	18,40	460,—	23,—	575,—	46,—	1.150,—	92,—	2.300,—

Übersicht B

über den Steuerwert der Steuerzeichen für Zigaretten

a) Streifen-Steuerzeichen

Bei einem KIV-Preis für 1 Zigarette von	Steuer für 1000 Stück	Für Packungen zu 4 Stück		Für Packungen zu 6 Stück		Für Packungen zu 10 Stück		Für Packungen zu 12 Stück		Für Packungen zu 20 Stück		Für Packungen zu 21 Stück		Für Packungen zu 25 Stück		Für Packungen zu 48 Stück		Für Packungen zu 50 Stück	
		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des	
		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 140 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 80 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 60 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 60 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen
ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM
7 ¹ / ₂ , schwarz	39,50	15 ¹ / ₅	22,12	—	—	39 ¹ / ₂	23,70	47 ² / ₅	28,44	79	31,60	—	—	—	—	—	—	197 ¹ / ₂	79,—
7 ¹ / ₂ blond	41,50	16 ² / ₅	23,24	—	—	41 ¹ / ₂	24,90	49 ⁴ / ₅	29,88	83	33,20	—	—	—	—	—	—	207 ¹ / ₂	83,—
8 ¹ / ₃	48,—	—	—	28 ⁴ / ₅	23,04	—	—	57 ² / ₅	34,56	—	—	100 ¹ / ₅	40,32	—	—	230 ² / ₅	92,16	—	—
10	57,—	—	—	—	—	57	34,20	—	—	114	45,60	—	—	142 ¹ / ₂	57,—	—	—	285	114,—
12 ¹ / ₂	71,—	—	—	—	—	71	42,60	—	—	142	56,80	—	—	—	—	340 ⁴ / ₅	136,32	—	—
15	85,—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	68,—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	113,—	—	—	—	—	—	—	—	—	226	90,40	—	—	—	—	—	—	—	—

b) Verschlussmarken-Steuerzeichen

Bei einem KIV-Preis für 1 Zigarette von	Steuer für 1000 Stück	Für Packungen zu 4 Stück		Für Packungen zu 6 Stück		Für Packungen zu 10 Stück		Für Packungen zu 12 Stück		Für Packungen zu 20 Stück		Für Packungen zu 21 Stück	
		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des	
		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 120 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 120 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 108 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 108 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 80 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 80 Zeichen
ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM
7 ¹ / ₂ schwarz	39,50	15 ⁴ / ₅	18,96	—	—	39 ¹ / ₂	42,66	47 ² / ₅	51,19 ¹ / ₅	79	63,20	—	—
7 ¹ / ₂ blond	41,50	16 ² / ₅	19,92	—	—	41 ¹ / ₂	44,82	49 ⁴ / ₅	53,78 ² / ₅	83	66,40	—	—
8 ¹ / ₃	48,—	—	—	28 ⁴ / ₅	34,56	—	—	57 ² / ₅	62,20 ⁴ / ₅	—	—	100 ⁴ / ₅	80,64
10	57,—	—	—	—	—	57	61,56	—	—	114	91,20	—	—

Anlage c zu Muster 5

(§ 25 TabStDB)

Übersicht C

über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Feinschnitt und Kau-Feinschnitt

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 50 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>
I. Feinschnitt			
24	7,44	37 ¹ / ₆	14,88
27	10,—	50	20,—
30	11,25	56 ¹ / ₄	22,50
35	13,—	65	26,—
45	21,40	107	42,80
50	23,80	119	47,60
60	28,60	143	57,20
70	33,40	167	66,80
II. Kau-Feinschnitt			
32	5,60	28	11,20
35	6,20	31	12,40

Anlage d zu Muster 5

(§ 25 TabStDB)

Übersicht D

über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Pfeifentabak und Strangtabak

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 50 g		Für Packungen zu 100 g		Für Packungen zu 250 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>
I. Pfeifentabak							
5,—	1,25	—	—	12 ¹ / ₂	5,—	31 ¹ / ₄	12,50
7,50	1,90	—	—	19	7,60	—	—
12,—	3,—	15	6,—	30	12,—	75	30,—
16,—	4,50	22 ¹ / ₂	9,—	45	18,—	112 ¹ / ₂	45,—
20,—	5,60	28	11,20	56	22,40	140	56,—
25,—	7,—	35	14,—	70	28,—	175	70,—
30,—	8,40	42	16,80	84	33,60	210	84,—
35,—	9,80	49	19,60	98	39,20	245	98,—
40,—	11,20	56	22,40	112	44,80	280	112,—
45,—	12,60	63	25,20	126	50,40	315	126,—
50,—	14,—	70	28,—	140	56,—	350	140,—
II. Strangtabak							
12,—	2,04	10 ¹ / ₃	4,08	20 ² / ₃	8,16	51	20,40
15,—	3,15	15 ³ / ₄	6,30	31 ¹ / ₂	12,60	78 ³ / ₄	31,50
20,—	4,20	21	8,40	42	16,80	105	42,—

Anlage e zu Muster 5
(§ 25 TabStDB)

Übersicht E

über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Kautabak

I. Kautabak, nicht aus Tabakrippen

Bei einem KIV-Preis für 1 Rolle oder 1 Stange von	Steuer für 1000 Stück	Für Packungen zu 25 Stück		Für Packungen zu 50 Stück		Für Packungen zu 100 Stück	
		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des	
		einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 25 Zeichen	einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 25 Zeichen	einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 25 Zeichen
<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>
35	22,—	55	13,75	110	27,50	220	55
40	25,20	63	15,75	126	31,50	252	63
45	28,40	71	17,75	142	35,50	284	71
50	31,60	79	19,75	158	39,50	316	79
55	34,80	87	21,75	174	43,50	348	87
60	38,—	95	23,75	190	47,50	380	95

II. Kautabak, nur aus Tabakrippen

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 100 g	
		Steuerwert des	
		einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>
10	1	10	4

Übersicht F

über den Steuerwert der Steuerzeichen für Schnupftabak

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 50 g		Für Packungen zu 100 g		Für Packungen zu 200 g		Für Packungen zu 400 g		Für Packungen zu 500 g		Für Packungen zu 800 g		Für Packungen zu 1 kg		Für Packungen zu 5 kg		Für Packungen zu 10 kg	
		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des	
		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen						
DM	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM	ℳ	DM
8	0,96	4 ¹ / ₅	1,92	9 ³ / ₅	3,84	19 ¹ / ₅	7,68	—	—	48	19,20	—	—	96	38,40	480	192,—	960	384,—
9	1,08	5 ² / ₅	2,16	10 ⁴ / ₅	4,32	21 ³ / ₅	8,64	—	—	54	21,60	—	—	108	43,20	—	—	1080	432,—
10	1,20	6	2,40	12	4,80	24	9,60	—	—	60	24,—	—	—	120	48,—	—	—	—	—
11	1,32	6 ³ / ₅	2,64	13 ¹ / ₅	5,28	26 ² / ₅	10,56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	1,44	7 ¹ / ₅	2,88	14 ² / ₅	5,76	28 ⁴ / ₅	11,52	—	—	72	28,80	—	—	144	57,60	—	—	—	—
14	1,68	8 ² / ₅	3,36	16 ⁴ / ₅	6,72	33 ³ / ₅	13,44	67 ¹ / ₅	26,88	84	33,60	134 ² / ₅	53,76	168	67,20	—	—	—	—
16	1,92	9 ³ / ₅	3,84	19 ¹ / ₅	7,68	38 ² / ₅	15,36	—	—	96	38,40	—	—	192	76,80	—	—	—	—
18	2,16	10 ⁴ / ₅	4,32	21 ³ / ₅	8,64	43 ¹ / ₅	17,28	—	—	108	43,20	—	—	216	86,40	—	—	—	—
20	2,40	12	4,80	24	9,60	48	19,20	96	38,40	120	48,—	192	76,80	—	—	—	—	—	—
25	3,—	15	6,—	30	12,—	60	24,—	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
30	3,60	18	7,20	36	14,40	72	28,80	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
35	4,20	21	8,40	42	16,80	84	33,60	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

Übersicht G

über den Steuerwert der Steuerzeichen für Zigarettenhüllen

Steuer für 1000 Hüllen: 1 DM

	Steuerwert des	
	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen
	ℳ	DM
Für Packungen zu 50 Stück	5	2
Für Packungen zu 100 Stück	10	4

Hauptzollamtsbezirk**Muster 6**
(§ 55 TabStDB)Zollamtsbezirk

Nr. des Tabakersatzsteueranmeldungsbuches

Abgegeben am 19.....

Anmeldung von Tabakersatzstoffen zur Steuerfestsetzung

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ melde..... die Tabakersatzstoffe, für die im Viertel des Rechnungsjahres 19.....

in $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Betrieb die Steuerschuld entstanden ist, zur Steuerfestsetzung an.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ versichere....., daß andere oder mehr steuerpflichtige Tabakersatzstoffe in der Zeit vom

bis in $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Betrieb nicht zur Verarbeitung entnommen worden sind. $\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ verzichte..... auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wenn die Steuerschuld nach $\frac{\text{meinen}}{\text{unseren}}$ Angaben festgesetzt wird.*)

....., 19.....

.....
(Firma, Unterschrift)

Anleitung

1. Die stark umrahmten Teile werden von der Zollstelle ausgefüllt.
2. Die Tabakersatzstoffe sind mit dem Reingewicht der nach dem Betriebsbuch H oder K zur Verarbeitung entnommenen Mengen in ganzen und zehntel Kilogramm anmeldepflichtig.
3. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu errechnen. Der Berechnung der Steuer wird stets das Gewicht der Tabakersatzstoffe in verarbeitungsreifem Zustand zugrunde gelegt. Der Steuerschuldner hat die Spalte 6 aufzurechnen und die Schlußsumme in Buchstaben zu wiederholen. Die Steuerschuld ist spätestens am Fälligkeitstag bei der Zollkasse einzuzahlen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

....., 19.....

An das
Hauptzollamt

in

Antrag auf Gewährung der Steuererleichterung nach §§ 81 ff des Tabaksteuergesetzes

Ich
Wir beantrage(n) Gewährung der Steuererleichterung und erkläre(n) dazu folgendes:*)

- | | |
|---|----------------|
| 1. a) Name des Antragstellers
(Ruf- und Familienname oder Firma) |
..... |
| b) Wohnsitz oder Geschäftssitz |
..... |
| 2. Rechtsform des Betriebes |
..... |
| 3. Ist der Betrieb im Handels- oder Genossenschafts-
register eingetragen? Wenn ja, wo und seit wann? |
..... |
| 4. Inhaber des Betriebes oder gesetzlicher Vertreter
(auch Angabe der Gesellschafter, bei KG. auch
Angabe der Kommanditisten) |
..... |
| 5. War der Betrieb am 1. Januar 1951 betriebsfertig
hergerichtet? Wenn ja, für welche Tabakwaren? |
..... |
| 6. Werden außer dem Betrieb, für den Steuer-
erleichterung beantragt wird, andere Tabakwaren-
herstellungsbetriebe ganz oder teilweise für Ihre
Rechnung oder für Rechnung eines Ihrer Gesell-
schafter geführt? Wenn ja, Angabe der Betriebe |
..... |
| 7. Wird Ihr Betrieb ganz oder teilweise für Rechnung
eines anderen Tabakwarenherstellers oder eines
Gesellschafter eines anderen Unternehmens, das
Tabakwaren herstellt, geführt? Wenn ja, Angabe
des anderen Herstellers oder des Gesellschafter
des anderen Unternehmens |
..... |
| 8. Werden mehr als 35 v. H. einer Gattung erstat-
tungsfähiger Erzeugnisse, die im Vierteljahr her-
gestellt werden, an andere Hersteller unverteuert
abgegeben? |
..... |

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bitte wenden!

(Muster 7 Forts.)

9. Ist gegen $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ Betriebsinhaber oder $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ gesetzlichen Vertreter wegen einer nach dem 9. August 1951 begangenen vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei oder wegen Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, ein Strafverfahren eingeleitet oder $\frac{\text{ist der}}{\text{sind die}}$ Betriebsinhaber oder $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ gesetzliche(n) Vertreter deswegen bestraft worden?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben versichere(n) ich (wir) hiermit.

$\frac{\text{Mir}}{\text{Uns}}$ ist bekannt, daß bei unrichtigen Angaben die Steuererleichterung wegfällt und daneben eine Bestrafung möglich ist.

$\frac{\text{Mir}}{\text{Uns}}$ ist ferner bekannt, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ jede Änderung der Verhältnisse und jede Änderung in den Rechtsverhältnissen, die in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister einzutragen ist, binnen einer Woche dem Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen habe(n).

..... 19.....

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Hauptzollamtsbezirk

Zollamtsbezirk

Muster 8
(§ 91 TabStDB)

Anschreibebuch

des Tabakwarenherstellers

in

für das Rechnungsjahr 19.....

**über unversteuert gelieferte, ausgeführte oder auf ein Zollager
gebrachte Tabakwaren**

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

1. In dem Buch ist für jede Gattung von Tabakwaren (§ 3 Abs. 1 und § 19 des Gesetzes) eine besondere Abteilung einzurichten. Jede Abteilung ist in vier Abschnitten zu führen:
 - Abchnitt 1: Lieferungen unversteuerter Zigarren auf Steuerlager
 - „ 2: Lieferungen unversteuerter Tabakwaren an andere Hersteller
 - „ 3: Unversteuert ausgeführte oder auf ein Zollager gebrachte Tabakwaren
 - „ 4: Sonstige Lieferungen unversteuerter Tabakwaren.
2. Jeder unversteuerte Abgang ist sofort einzutragen.
3. Rücklieferungen sind rot abzusetzen.
4. Jede Eintragung ist mit einer Rechnungsdurchschrift oder dergleichen zu belegen.
5. Die Belege bleiben dauernd bei dem Anschreibebuch und sind mit diesem am Jahresschluß an die Zollstelle abzuliefern.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Abteilung für: Abschnitt.....

(Muster 8 Forts.)

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Tag der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb, bei Rückwaren Tag der Wiederaufnahme in den Herstellungsbetrieb	Name und Wohnsitz des Empfängers	Markenbezeichnung oder Sortennummer	Menge Stück oder kg
1	2	3	4	5	6

Warenpreis*) für 1000 Stück oder 1 kg		Kleinverkaufspreis*) für 1 Stück oder 1 kg		Gesamtkleinverkaufswert*) aus Spalten 6 und 8		Steuerwert zu Spalte 9 bei Zigarettenhüllen Steuerbetrag zu Spalte 6		Betriebsbuch Abt. 3 Nr.	Bemerkungen (z. B. Rücklieferungen, Prüfungsvermerke der Aufsichtsbeamten)
<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>		
7		8		9		10		11	12

*) Die Spalten 7 bis 9 sind nur für Tabakerzeugnisse auszufüllen.

Hauptzollamtsbezirk**Muster 9 a**

(§ 106 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch A

für Zigarren

des Zigarrenherstellers in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind.*)

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1: Zugang an Zigarren,
- Abteilung 2: Abgang an versteuerten Zigarren,
- Abteilung 3: Abgang an unsteuerten Zigarren.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu geschehen. Versteuert aus dem Herstellungsbetrieb entfernte Zigarren sind in Abteilung 2 nach Steuerklassen getrennt abzuschreiben. Versteuert oder unsteuert entfernte Zigarren sind außerdem in den Abteilungen 2 oder 3 sortenmäßig getrennt nachzuweisen. Steuerlich nach § 19 Abs. 3 TabStDB zu behandelnde Zigarren sind mit der einfachen Stückzahl je nach dem Umfange des Betriebes entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelzigarren“ oder in den drei Abteilungen in je einer besonderen, im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende Stückzahl ist besonders zu vermerken.

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die Zigarren, die innerhalb bestimmter, vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach Anhören des Herstellers festzusetzender Zeitaltschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB) als hergestellt in Zugang oder als versteuert in Abgang gekommen sind, am Schluß dieser Zeitaltschnitte durch eine Eintragung gebucht werden. Jede Art des Zu- oder Abgangs ist durch eine besondere Eintragung zu buchen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „in Betrieb hergestellt (aus Betriebsstätte), Betriebsbuch H Abs. 2 Nr.“, für Abteilung 2: „verkauft“ oder „in eigene Kleinverkaufsstätte entnommen“ oder „an das Fabriklager in Hamburg versandt“. Für Abteilung 2 gilt Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Zigarren im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen (der Firma) und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und Sorte und dem Kleinverkaufspreis, und wenn auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Sortenbuch Nr. bis“ oder „Verkaufsbuch Nr. bis“; sonst ist der Abgang täglich anzuschreiben mit Namen (Firma) und Wohnort des Empfängers in Spalte 4.

Werden zu betriebs-technischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben nach Absatz 1, getrennt nach versteuertem und unsteuertem Abgang, enthalten, wofür der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so bedarf es keiner besonderen Anschreibungen und keines sortenmäßigen Nachweises der Zigarren (Nummer 2 Satz 3) in den Abteilungen 2 oder 3; in diesem Fall ist in den Abteilungen 2 und 3 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, vom Hersteller zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist auf Erfordern Einsicht in diese Bücher zu gestatten.

Mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes brauchen die hergestellten Zigarren erst dann in Abteilung 1 angeschrieben zu werden, wenn ihre Verpackung für den Kleinverkauf vollendet ist. Unsteuerte Zigarren, die aus anderen Betrieben bezogen oder in den Betrieb zurückgenommen werden, sind sofort nach ihrem Eingang besonders in Abteilung 1 einzutragen. Zigarren, die nach den §§ 12 bis 14 TabStDB unsteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.

4. In Abteilung 3 (Abgang an unsteuerten Zigarren) ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§ 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 TabStDB), jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib der unsteuert entfernten Zigarren geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. 4“ oder „unter amtlicher Überwachung zur Umarbeitung aufgerissen, Betriebsbuch H Abs. 1 Nr. 8“ oder „verkauft an Name (Firma) und Wohnort des Empfängers“.

5. Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenem und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 5 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk

Muster 9b
(§ 106 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch B

für Zigaretten

des Zigarettenherstellers in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

....., 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Für Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Inlandstakab und für andere Zigaretten ist je ein besonderes Betriebsbuch zu führen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann genehmigen, daß für beide Arten von Zigaretten nur ein Betriebsbuch geführt wird. Dann ist jeder Zu- und Abgang von Zigaretten mit mindestens 50 v. H. Inlandstakab besonders einzutragen; dabei ist in den Abteilungen 1 und 3 Spalte 4 zu vermerken „Schw. Zggt.“ und die Zigaretten sind in Abteilung 2 Spalte 6 in einer besonderen Unterspalte zu buchen.
2. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1: Zugang an Zigaretten,
Abteilung 2: Abgang an versteuerten Zigaretten,
Abteilung 3: Abgang an unversteuerten Zigaretten.
3. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu geschehen. Versteuert aus dem Herstellungsbetrieb entfernte Zigaretten sind in Abteilung 2 nach Steuerklassen getrennt abzuschreiben. Steuerlich nach § 19 Abs. 3 TabStDB zu behandelnde Zigaretten sind mit der einfachen Stückzahl je nach dem Umfang des Betriebes entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1 a, 2 a, 3 a) mit der Überschrift „Doppelzigaretten“ oder in den drei Abteilungen in je einer besonderen, im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende Stückzahl ist besonders zu vermerken.
4. In den Abteilungen 1 und 2 können die Zigaretten, die innerhalb bestimmter, von Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach Anhören des Herstellers festzusetzender Zeitabschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB) als hergestellt in Zugang oder als versteuert in Abgang gekommen sind, am Schluß dieser Zeitabschnitte durch eine Eintragung gebucht werden. Jede Art des Zu- oder Abgangs ist durch eine besondere Eintragung zu buchen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „verkauft“ oder „an das Fabriklager in Hamburg versandt“. Für Abteilung 2 gilt Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Zigaretten im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen (Firma) und Wohnsitz des Empfängers, der Art, Menge und dem Kleinverkaufspreis, und wenn auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Verkaufsbuch Nr. bis“; sonst ist der Abgang täglich anzuschreiben mit Namen (Firma) und Wohnort des Empfängers in Spalte 4.
Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben nach Absatz 1, getrennt nach versteuertem und unverteuertem Abgang, enthalten, worüber der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so bedarf es keiner besonderen Anschreibungen; in diesem Fall ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, vom Hersteller zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist auf Erfordern Einsicht in diese Bücher zu gestatten.
Mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes brauchen die hergestellten Zigaretten erst dann in Abteilung 1 angeschrieben zu werden, wenn ihre Verpackung für den Kleinverkauf vollendet ist. Unversteuerte Zigaretten, die in den Betrieb zurückgenommen werden, sind sofort nach ihrem Eingang besonders in Abteilung 1 einzutragen. Zigaretten, die nach den §§ 13 und 14 TabStDB unverteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.
5. In Abteilung 3 (Abgang an unverteuerten Zigaretten) ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§ 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 TabStDB), jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib der unverteuert entfernten Zigaretten geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. 4“ oder „unter amtlicher Überwachung zur Umarbeitung aufgerissen, Betriebsbuch K Abt 1 Nr. 5“.
6. Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
7. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 6 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk

Muster 9c
(§ 106 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch C

für Feinschnitt

des Rauchtabakherstellers in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

Geführt von:

..... 19.....

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Für Feinschnitt mit mindestens 50 v. H. Inlandstabak, für anderen Feinschnitt und für Kau-Feinschnitt ist je ein besonderes Betriebsbuch zu führen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann genehmigen, daß für Feinschnitt mit mindestens 50 v. H. Inlandstabak und anderen Feinschnitt nur ein Betriebsbuch geführt wird. Dann ist jeder Zu- und Abgang von anderem Feinschnitt besonders einzutragen und dabei in den Abteilungen 1 und 3 Spalte 4 zu vermerken „And. F.“.
2. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1: Zugang an Feinschnitt,
Abteilung 2: Abgang an versteuertem Feinschnitt,
Abteilung 3: Abgang an unverteuertem Feinschnitt.
3. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu geschehen. Versteuert aus dem Herstellungsbetrieb entfernte feingeschnittene Rauchtabake sind in Abteilung 2 nach Steuerklassen getrennt abzuschreiben.
4. In den Abteilungen 1 und 2 können die feingeschnittenen Rauchtabake, die innerhalb bestimmter, vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach Anhören des Herstellers festzusetzender Zeitabschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB) als hergestellt in Zugang oder als versteuert in Abgang gekommen sind, am Schluß dieser Zeitabschnitte durch eine Eintragung gebucht werden. Jede Art des Zu- oder Abgangs ist durch eine besondere Eintragung zu buchen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betrieb hergestellt, Betriebsbuch H Abt. 2 Nr.“, für Abteilung 2: „verkauft“ oder „in eigene Kleinverkaufsstätte entnommen“ oder „an das Fabriklager in Hamburg versandt“. Für Abteilung 2 gilt Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten feingeschnittenen Rauchtabake im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen (der Firma) und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und dem Kleinverkaufspreis, und wenn auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Sortenbuch Nr. bis“ oder „Verkaufsbuch Nr. bis“; sonst ist der Abgang täglich anzuschreiben mit Namen (Firma) und Wohnort des Empfängers in Spalte 4.
Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben nach Absatz 1, getrennt nach versteuertem und unverteuertem Abgang, enthalten, worüber der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so bedarf es keiner besonderen Anschreibungen; in diesem Fall ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, vom Hersteller zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist auf Erfordern Einsicht in diese Bücher zu gestatten.
5. Unversteuerte feingeschnittene Rauchtabake, die in den Betrieb zurückgenommen werden, sind sofort nach ihrem Eingang besonders in Abteilung 1 einzutragen. Feingeschnittene Rauchtabake, die nach den §§ 13 und 14 TabStDB unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.
5. In Abteilung 3 (Abgang an unverteuertem Feinschnitt) ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§ 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 TabStDB), jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten feingeschnittenen Rauchtabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. 4“ oder „Umschließungen unter amtlicher Überwachung aufgerissen, Betriebsbuch H Abt. 1 Nr. 9“.
6. Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
7. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 6 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk

Muster 9d
(§ 106 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch D

für Pfeifentabak

des Rauchtobakherstellers in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

- Es ist je ein besonderes Betriebsbuch zu führen:
 - für Pfeifentabak nur aus Tabakrippen und für Pfeifentabak mit mindestens 50 v. H. Tabakrippen,
 - für anderen Pfeifentabak,
 - für Strangtabak.
 Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann genehmigen, daß zu a) und b) nur ein Betriebsbuch geführt wird. Dann ist jeder Zu- und Abgang besonders einzutragen und dabei in den Abteilungen 1 und 3 Spalte 4 zu vermerken für Pfeifentabak nur aus Tabakrippen „100% Tabr.“ und für Pfeifentabak mit mindestens 50 v. H. Tabakrippen „50% Tabr.“.
- Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
 - Abteilung 1: Zugang an Pfeifentabak,
 - Abteilung 2: Abgang an versteuertem Pfeifentabak,
 - Abteilung 3: Abgang an unversteuertem Pfeifentabak.
- Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu geschehen. Versteuert aus dem Herstellungsbetrieb entfernte Pfeifentabake sind in Abteilung 2 nach Steuerklassen getrennt abzuschreiben.
- In den Abteilungen 1 und 2 können die Pfeifentabake, die innerhalb bestimmter, vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach Anhören des Herstellers festzusetzender Zeitabschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB) als hergestellt in Zugang oder als versteuert in Abgang gekommen sind, am Schluß dieser Zeitabschnitte durch eine Eintragung gebucht werden. Jede Art des Zu- oder Abgangs ist durch eine besondere Eintragung zu buchen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betrieb hergestellt, Betriebsbuch H Abt. 2 Nr.“, für Abteilung 2: „verkauft“ oder „in eigene Kleinverkaufsstätte entnommen“ oder „an das Fabriklager in Hamburg versandt“. Für Abteilung 2 gilt Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Pfeifentabake im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen (der Firma) und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und dem Kleinverkaufspreis, und wenn auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Sortenbuch Nr. bis“ oder „Verkaufsbuch Nr. bis“; sonst ist der Abgang täglich anzuschreiben unter Angabe des Namens (der Firma) und Wohnorts des Empfängers in Spalte 4.

Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben nach Absatz 1, getrennt nach versteuertem und unversteuertem Abgang, enthalten, worüber der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so bedarf es keiner besonderen Anschreibungen; in diesem Fall ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, vom Hersteller zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist auf Erfordern Einsicht in diese Bücher zu gestatten.

Unversteuerte Pfeifentabake, die aus anderen Betrieben bezogen oder in den Betrieb zurückgenommen werden, sind sofort nach ihrem Eingang besonders in Abteilung 1 einzutragen. Pfeifentabake, die nach den §§ 12 bis 14 TabStDB unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.
- In Abteilung 3 (Abgang an unversteuertem Pfeifentabak) ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§ 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 TabStDB), jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten Pfeifentabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4 z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. 4“ oder „Umschließungen unter amtlicher Überwachung aufgerissen, Betriebsbuch H Abt. 1 Nr. 9“.
- Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
- Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 6 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk**Muster 9 e**

(§ 106 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch E

für Kautabak

des Kautabakherstellers in
für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift)

Anleitung

- Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1: Zugang an Kautabak,
Abteilung 2: Abgang an versteuertem Kautabak,
Abteilung 3: Abgang an unverteuertem Kautabak.
- Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu geschehen. Versteuert aus dem Herstellungsbetrieb entfernte Kautabake sind in Abteilung 2 nach Steuerklassen getrennt abzuschreiben. Steuerlich nach § 19 TabStDB zu behandelnde Rollen oder Stangen von Kautabak sind mit der einfachen Stückzahl je nach dem Umfang des Betriebes entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelrollen und Doppelstangen“ oder in den drei Abteilungen in je einer besonderen, im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende Stückzahl ist besonders zu vermerken.
- In den Abteilungen 1 und 2 können die Kautabake, die innerhalb bestimmter, vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach Anhören des Herstellers festzusetzender Zeitabschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB) als hergestellt in Zugang oder als versteuert in Abgang gekommen sind, am Schluß dieser Zeitabschnitte durch eine Eintragung gebucht werden. Jede Art des Zu- oder Abgangs ist durch eine besondere Eintragung zu buchen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betrieb hergestellt“, für Abteilung 2: „verkauft“ oder „an das Fabriklager in Hamburg versandt“. Für Abteilung 2 gilt Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Kautabake im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen (Firma) und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und dem Kleinverkaufspreis, und wenn auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Verkaufsbuch Nr. bis“; sonst ist der Abgang täglich anzuschreiben unter Angabe des Namens (der Firma) und Wohnorts des Empfängers in Spalte 4.
Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben nach Absatz 1, getrennt nach versteuertem und unverteuertem Abgang, enthalten, worüber der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so bedarf es keiner besonderen Anschreibungen; in diesem Fall ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, vom Hersteller zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist auf Erfordern Einsicht in diese Bücher zu gestatten.
Unversteuerte Kautabake, die in den Betrieb zurückgenommen werden, sind sofort nach ihrem Eingang besonders in Abteilung 1 einzutragen. Kautabake, die nach den §§ 13 und 14 TabStDB unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.
- In Abteilung 3 (Abgang an unverteuertem Kautabak) ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§ 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 TabStDB), jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten Kautabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. 4“ oder „Umschließungen unter amtlicher Überwachung aufgerissen, Betriebsbuch H Abs. 1 Nr. 9“.
- Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
- Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 5 zu berechnen.
- Für Kautabak nur aus Tabakrippen ist ein besonderes Betriebsbuch zu führen, in dem im Kopf der Spalten das Wort „Stück“ jeweils durch „kg“ zu ersetzen ist.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk

Muster 9f

(§ 106 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch F

für Schnupftabak

des Schnupftabakherstellers

in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

Geführt von:

..... 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1: Zugang an Schnupftabak,
Abteilung 2: Abgang an versteuertem Schnupftabak,
Abteilung 3: Abgang an unversteuertem Schnupftabak.
2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu geschehen. Versteuert aus dem Herstellungsbetrieb entfernte Schnupftabake sind in Abteilung 2 nach Steuerklassen getrennt abzuschreiben.
3. In den Abteilungen 1 und 2 können die Schnupftabake, die innerhalb bestimmter, vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach Anhören des Herstellers festzusetzender Zeitabschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB) als hergestellt in Zugang oder als versteuert in Abgang gekommen sind, am Schluß dieser Zeitabschnitte durch eine Eintragung gebucht werden. Jede Art des Zu- oder Abgangs ist durch eine besondere Eintragung zu buchen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betrieb hergestellt“, für Abteilung 2: „verkauft“ oder „an das Fabriklager in Hamburg versandt“. Für Abteilung 2 gilt Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Schnupftabake im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tage ihrer Abgabe, dem Namen (Firma) und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und dem Kleinverkaufspreis, und wenn auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Verkaufsbuch Nr. bis“; sonst ist der Abgang täglich anzuschreiben unter Angabe des Namens (der Firma) und Wohnorts des Empfängers in Spalte 4.
Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben nach Absatz 1, getrennt nach versteuertem und unversteuertem Abgang, enthalten, worüber der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so bedarf es keiner besonderen Anschreibungen; in diesem Fall ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, vom Hersteller zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist auf Erfordern Einsicht in diese Bücher zu gestatten.
Unversteuerte Schnupftabake, die in den Betrieb zurückgenommen werden, sind sofort nach ihrem Eingang besonders in Abteilung 1 einzutragen. Schnupftabake, die nach den §§ 13 und 14 TabStDB unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.
4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuertem Schnupftabak) ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§ 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 TabStDB), jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten Schnupftabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. 4“ oder „Umschließungen unter amtlicher Überwachung aufgerissen, Betriebsbuch H Abl. 1 Nr. 9“.
5. Karotten (Mangotes), die zur Herstellung von Schnupftabak verwandt werden sollen, sind nicht im Betriebsbuch F (für Schnupftabak), sondern im Betriebsbuch H (für Rohtabak) nachzuweisen.
6. Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
7. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 6 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk

Muster 9g

(§ 106 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch G**für Zigarettenhüllen (Zigarettenhülsen und Zigarettenblättchen)**

des Zigarettenhüllen-Herstellers in
Zigarettenpapier
 für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
 — amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
 stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)**Anleitung**

- Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
 Abteilung 1: Zugang an Zigarettenhüllen,
 Abteilung 2: Abgang an versteuerten Zigarettenhüllen,
 Abteilung 3: Abgang an unsteuerten Zigarettenhüllen.
- Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu geschehen.
- In den Abteilungen 1 und 2 können die Zigarettenhüllen, die innerhalb bestimmter, vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach Anhören des Herstellers festzusetzender Zeitabschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB) als hergestellt in Zugang oder als versteuert in Abgang gekommen sind, am Schluß dieser Zeitabschnitte durch eine Eintragung gebucht werden. Jede Art des Zu- oder Abgangs ist durch eine besondere Eintragung zu buchen unter näherer Angabe in den Spalten 4, z. B. für Abteilung 1: „in der Fabrik hergestellt“, für Abteilung 2: „verkauft“ oder „an das Fabriklager in Hamburg versandt“. Für Abteilung 2 gilt Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Zigarettenhüllen im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen (Firma) und Wohnort des Empfängers, der Art und Menge, und wenn auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Verkaufsbuch Nr. bis“; sonst ist der Abgang täglich anzuschreiben unter Angabe des Namens (der Firma) und Wohnort des Empfängers in Spalte 4.
 Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben nach Absatz 1, getrennt nach versteuertem und unsteuertem Abgang, enthalten, worüber der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so bedarf es keiner besonderen Anschreibungen; in diesem Fall ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen in diesen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, vom Hersteller zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist auf Erfordern Einsicht in diese Bücher zu gestatten.
 Unversteuerte Zigarettenhüllen, die in den Betrieb zurückerhalten werden, sind sofort nach ihrem Eingang besonders in Abteilung 1 einzutragen. Zigarettenhüllen, die nach § 42 in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 TabStDB unsteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.
- In Abteilung 3 (Abgang an unsteuerten Zigarettenhüllen) ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (§ 81 Abs. 1 TabStDB), jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib der unsteuert entfernten Zigarettenhüllen geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. 5“ oder „an die Zigarettenfabrik in Hamburg abgegeben, Versendungsanmeldung vom.....“.
- Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsumme der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
- Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 5 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk

Muster 10

(§§ 107, 109 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch H**über Bezug und Verarbeitung von Rohtabak und Tabakersatzstoffen**

in dem betrieb des

in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

....., 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)**Anleitung**

1. Jede in den Betrieb aufgenommene Menge an Rohtabak oder Tabakersatzstoffen ist sofort bei der Aufnahme unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) in Abteilung 1 einzutragen. Das Gewicht ist in ganzen und zehntel Kilogramm anzugeben. Jeder Zugang an Tabakersatzstoffen ist mit den Rechnungen, Frachtbriefen usw. über den Bezug zu belegen. Werden mehrere Arten von Tabakersatzstoffen verwandt, so ist jede Art in einer besonderen Spalte nachzuweisen.
2. Werden Rohtabake bearbeitet, aber nicht anschließend oder überhaupt nicht im eigenen Betrieb zu Tabakerzeugnissen weiterverarbeitet, so sind sie in Abteilung 1 Spalte 8 nach Art und Menge wieder anzuschreiben. Dort sind auch im eigenen Betrieb gewonnene Tabakabfälle anzuschreiben, die nicht zugleich mit dem Tabak, von dem sie herrühren, zu Tabakerzeugnissen verarbeitet werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann verlangen, daß die Rippen aus ausländischen und inländischen Rohtabaken je in besonderer Spalte eingetragen werden.
3. In Abteilung 2 sind die zur Verarbeitung im Betrieb entnommenen Mengen an Rohstoffen nachzuweisen. Sie können am Schluß gleicher Zeitabschnitte, wie sie für die Anschreibung der Tabakerzeugnisse in den Betriebsbüchern A und C bis F festgesetzt sind, zusammen in einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei ist der Zeitraum, in dem die Entnahme stattgefunden hat, in Spalte 3 einzutragen und in Spalte 9 auf die Nummern des Betriebsbuches (A oder C bis F), in dem die im gleichen Zeitraum hergestellten Erzeugnisse in Zugang gestellt sind, zu verweisen. Sind im Laufe eines Vierteljahres Tabakersatzstoffe zur Verarbeitung entnommen worden, so ist neben deren letzter Abschreibung im Vierteljahr in Spalte 9 die Anmeldung zur Steuerfestsetzung (§ 55 TabStDB) und der Tag ihrer Abgabe zu vermerken.
4. Hersteller von Kautabak und Schnupftabak haben das Gewicht der hergestellten Tabakerzeugnisse in Abteilung 2 Spalte 11 anzuschreiben; führen sie kaufmännische Bücher, aus denen die bezogenen Rohstoffe und die Menge der daraus hergestellten Erzeugnisse ersichtlich sind, so sind sie von dieser Verpflichtung befreit.
5. Werden Rohtabake oder Tabakersatzstoffe unverarbeitet aus dem Betrieb wieder entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgesandt, vernichtet usw.), so ist ihre Menge sofort in Abteilung 3 Spalten 3 ff. in Abgang zu stellen. Rohtabak darf nur auf schriftlichen Antrag unter amtlicher Überwachung vernichtet oder vergällt werden (§ 71 TabStDB). Die Entfernung von Tabakersatzstoffen ist nur mit Genehmigung des Hauptzollamts zulässig (§ 42 TabStG).
6. Rohtabakhändler haben in der Bemerkungsspalte der Abteilung 1 das Herkunftsland des Rohtabaks anzugeben.
7. Das Betriebsbuch ist vom Betriebsinhaber in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von den Schlußsummen der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
8. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in allen Spalten aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 7 zu berechnen.
9. Für Zugang und Abgang können getrennte Bücher geführt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

(Muster 10 Forts.)

Abteilung 1:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	a) Name (Firma), Stand und Wohnort des Lieferers b) Anderweiter Zugang	Der Packstücke		Menge des Zugangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern	
			Zahl und Art	Bezeichnung	ausländischen kg	inländischen kg
1	2	3	4	5	6	7
Übertragener Bestand . . .						

Zugang

Art und Menge in Zugang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe:								Nachweis des Zugangs a) Versendungsanmeldung usw. vom b) aus Betriebsbuch Abt. Nr.	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	9	10	11
8								9	10	11
									Übertragung richtig	

Abteilung 2:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs		Der Packstücke		Menge des Abgangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern				
		von	bis	Zahl und Art des Vorbuches	Art und Nummer	ausländischen kg	inländischen kg			
1	2	3	3	4	5	6	7			

Abgang durch Verarbeitung

Art und Menge in Abgang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe:								Nachweis des Abgangs a) Betriebsbuch Nr. b) Abt. 1 Nr.*)	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen (vor allem Angabe des Gewichts der hergestellten Erzeugnisse s. Anl. Nr. 4)
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	9	10	11
8								9	10	11

*) Siehe Anleitung Nummer 2

Abteilung 3:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung (des Abgangs)	a) Name (Firma), Stand und Wohnort des Empfängers b) Vernichtet, vergällt	Der Packstücke		Menge des Abgangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern	
			Zahl und Art	Bezeichnung	ausländischen kg	inländischen kg
1	2	3	4	5	6	7

Anderweiter Abgang

Art und Menge in Abgang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe:								Nachweis des Abgangs Ver- sendungs- anmeldung vom	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen (Genehmigungsverfügungen usw.)
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	9	10	11
8								9	10	11

Hauptzollamtsbezirk

Muster 10 a

(§ 107 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch H

(für Hersteller von Zigarren, Feinschnitt oder Pfeifentabak)

über Bezug und Verarbeitung von Rohtabak und Tabakersatzstoffen

in dem betrieb des

in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind.*)

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Jede in den Betrieb aufgenommene Menge an Rohtabak oder Tabakersatzstoffen ist sofort bei der Aufnahme unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) in Abteilung 1 einzutragen. Das Gewicht ist in ganzen und zehntel Kilogramm anzugeben. Jeder Zugang an Tabakersatzstoffen ist mit den Rechnungen, Frachtbriefen usw. über den Bezug zu belegen. Werden mehrere Arten von Tabakersatzstoffen verwandt, so ist jede Art in einer besonderen Spalte nachzuweisen.
2. Werden Rohtabake bearbeitet, aber nicht anschließend oder überhaupt nicht im eigenen Betrieb zu Tabakerzeugnissen weiterverarbeitet, so sind sie in Abteilung 1 Spalte 8 nach Art und Menge wieder anzuschreiben. Dort sind auch im eigenen Betrieb gewonnene Tabakabfälle anzuschreiben, die nicht zugleich mit dem Tabak, von dem sie herrühren, zu Tabakerzeugnissen verarbeitet werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann verlangen, daß die Rippen aus ausländischen und inländischen Rohtabaken je in besonderer Spalte eingetragen werden.
3. In Abteilung 2 sind die zur Verarbeitung im Betrieb entnommenen Mengen an Rohstoffen nachzuweisen. Sie können am Schluß gleicher Zeitabschnitte, wie sie für die Anschreibung der Tabakerzeugnisse in den Betriebsbüchern A, C und D festgesetzt sind, zusammen in einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei sind die entnommenen Mengen an Rohstoffen in den Spalten 6 bis 9, die im gleichen Zeitraum hergestellten Tabakerzeugnisse in den Spalten 10 bis 12 und die bei der Verarbeitung entstandenen Mengen an Rippen (Stengeln) usw. in Spalte 13 einzutragen; außerdem ist in Spalte 3 der Zeitraum, in dem die Entnahme stattgefunden hat, anzugeben und in Spalte 14 auf die Nummer des Betriebsbuches A, C oder D, in dem die Erzeugnisse in Zugang gestellt sind, und auf die Nummer der Abteilung 1, unter der die entstandenen Abfälle dort angeschrieben sind, zu verweisen. Als Gewicht ist bei Zigarren im Kopf der Doppelspalten 11 a 1, b 1, 11 a 2, b 2 usw. das angemeldete Gewicht für je 1000 Zigarren in preßfeuchtem Zustand, in den Spalten 11 b 1, b 2 dagegen laufend das durch Verwiegung festgestellte Gewicht der preßfeuchten Zigarren nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag jederzeit widerruflich tägliche Teilverwiegungen von 50 oder mehr Zigarren jeder Sorte zulassen. Sind im Laufe eines Vierteljahres Tabakersatzstoffe zur Verarbeitung entnommen worden, so ist neben deren letzter Abschreibung im Vierteljahr in Spalte 14 die Anmeldung zur Steuerfestsetzung (§ 55 TabStDB) und der Tag ihrer Abgabe zu vermerken.
4. Werden Rohtabake oder Tabakersatzstoffe unverarbeitet aus dem Betrieb wieder entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgesandt, vernichtet usw.), so ist ihre Menge sofort in Abteilung 3 Spalten 3 ff. in Abgang zu stellen. Rohtabak darf nur auf schriftlichen Antrag unter amtlicher Überwachung vernichtet oder vergällt werden (§ 71 TabStDB). Die Entfernung von Tabakersatzstoffen ist nur mit Genehmigung des Hauptzollamts zulässig (§ 42 TabStG).
5. Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von den Schlußsummen der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
6. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in allen Spalten aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 5 zu berechnen.
7. Über Zugang und Abgang können getrennte Bücher geführt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

(Muster 10 a Forts.)

Abteilung 1:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	a) Name (Firma), Stand und Wohnort des Lieferers b) Anderweiter Zugang	Der Packstücke		Menge des Zugangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern	
			Zahl und Art	Bezeichnung	ausländischen kg	inländischen kg
1	2	3	4	5	6	7
Übertragener Bestand						

Zugang

Art und Menge in Zugang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe:								Nachweis des Zugangs a) Versandungsanmeldung usw. vom b) aus Betriebsbuch Abt. Nr.	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	9	10	11
8								9	10	11
								Übertragung richtig		

Abteilung 2:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs		Der Packstücke		Menge des Abgangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern		Art und Menge in Abgang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe:				Gesamtmenge des Abgangs (Sp. 6-8)
		von	bis	Zahl und Art	Bezeichnung oder des Vorbuches Art und Nummer	ausländischen kg	inländischen kg	kg	kg	kg	kg	
1	2	3	3	4	5	6	7	8				9

Abgang durch Verarbeitung

Gat-tung	an Tabakerzeugnissen hergestellt*)						Gesamtmenge	sonst bei der Herstellung entstanden (Rippen [Stengel], usw.)*)			Nachweis des Abgangs a) Betriebsbuch Nr. b) Abt. 1**) Nr.	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
	Sorte (bei Zigarren Gewicht für 1000 Stück) kg		Sorte (bei Zigarren Gewicht für 1000 Stück) kg		Stückzahl bei Zigarren (Sp. 11 a 1, a 2 usw.) Stück	Gewicht bei allen Erzeugnissen (Sp. 11 b 1, b 2 usw.) kg		kg	kg	kg			
	Bezeichnung Stückzahl (bei Zigarren)	Gewicht kg	Bezeichnung Stückzahl (bei Zigarren)	Gewicht kg									
10	11 a 1	11 b 1	11 a 2	11 b 2	12 a	12 b	13			14	15	16	

*) Für die Angabe der verschiedenen Sorten von Erzeugnissen und von sonst anfallenden Stoffen sind im Gebrauchsvordruck hier mehrere Spalten vorgesehen.

***) Siehe Anleitung Nummer 2.

Abteilung 3:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung (des Abgangs)	a) Name (Firma), Stand und Wohnort des Empfängers b) Vernichtet, vergällt	Der Packstücke		Menge des Abgangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern	
			Zahl und Art	Bezeichnung	ausländischen kg	inländischen kg
1	2	3	4	5	6	7

Anderweiter Abgang

Art und Menge in Abgang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe:								Nachweis des Abgangs Versandungsanmeldung vom	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen (Genehmigungsverfügungen usw.)
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	9	10	11
8								9	10	11

Hauptzollamtsbezirk**Muster 11**

(§ 107 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch J

über Bezug und Verarbeitung von Zigarettenpapier

in dem betrieb des

in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

....., 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Jeder Zugang an Zigarettenpapier ist sofort bei der Aufnahme in den Betrieb unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) in Abteilung 1 einzutragen. Dort sind auch im Betrieb entstehende Abfälle an Zigarettenpapier anzuschreiben.
2. Jeder Abgang von unverarbeitetem Papier ist sofort bei der Entfernung aus dem Betrieb in Abteilung 2 abzuschreiben. Dabei ist in Spalte 6 anzugeben, an wen das unverarbeitete Papier oder der Abfall verkauft, weitergegeben oder zurückgesandt worden ist oder wie sonst unverarbeitetes Papier oder Abfall abgegangen ist.
3. Statt nach Kilogramm kann auf Anweisung des Hauptzollamts in den Spalten 4 der Abteilungen 1 und 2 Zigarettenpapier in Bobinen nach Bobinen, Zigarettenpapier in Bogenform nach Bogen, getrennt nach der Länge der Bobinen und der Größe der Bogen geschrieben werden.
4. Die zu Zigarettenhülsen und -blättchen verarbeiteten Papiermengen können am Schluß bestimmter Zeitabschnitte, die mit den Abschnitten für An- und Abschreibung der fertigen Zigarettenhülsen und -blättchen im Betriebsbuch G übereinstimmen müssen, zusammen durch eine Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei ist der Zeitraum, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, in Spalte 3 einzutragen und in Spalte 7 anzugeben, unter welcher Nummer des Betriebsbuches G die fertigen Erzeugnisse in Zugang gestellt sind.
5. Das Betriebsbuch ist vom Hersteller in den Mengenspalten beider Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsumme der Abteilung 2 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
6. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 5 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk

Muster 12

(§ 107 TabStDB)

Zollamtsbezirk

Betriebsbuch K

des Zigarettenherstellers in.....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind.*)

Geführt von:

..... 19.....

(Unterschrift)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. Jede in den Betrieb aufgenommene Menge an Rohtabak oder Tabakersatzstoffen ist sofort bei der Aufnahme unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) in Abteilung 1 einzutragen. Das Gewicht ist in ganzen und zehntel Kilogramm anzugeben. Jeder Zugang an Tabakersatzstoffen ist mit den Rechnungen, Frachtbriefen usw. über den Bezug zu belegen. Werden mehrere Arten von Tabakersatzstoffen verwandt, ist jede Art in einer besonderen Spalte nachzuweisen.
2. Werden Rohtabake verarbeitet, aber nicht anschließend oder überhaupt nicht im eigenen Betrieb zu Zigaretten weiterverarbeitet, so sind sie in Abteilung 1 Spalte 8 nach Art und Menge wieder aufzunehmen. Dort sind auch im Betrieb gewonnene Tabakabfälle anzuschreiben, die nicht zugleich mit dem Tabak, von dem sie herrühren, zu Zigaretten verarbeitet werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann verlangen, daß die Rippen aus ausländischen und inländischen Rohtabaken je in besonderer Spalte eingetragen werden.
3. Werden Zigaretten vor Entfernung aus dem Betrieb aufgerissen, so ist der dadurch gewonnene Tabak als bearbeiteter (geschnittener) Tabak in Abteilung 1 in Zugang zu stellen. Die Art des Zugangs ist in der Bemerkungsspalte, vor allem durch Angabe von Marken und Zahl der Zigaretten, näher zu erläutern. Das gilt auch für Tabak aus Zigaretten, die in den Betrieb zurückgenommen und aufgerissen worden sind.
4. In Abteilung 2 sind die zur Verarbeitung im Betrieb entnommenen Mengen an Rohstoffen nachzuweisen. Die Mengen können am Schluß gleicher Zeitabschnitte, wie sie für die Anschreibung der Zigaretten im Betriebsbuch B festgesetzt sind, zusammen in einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Die entnommenen Mengen an Rohstoffen sind in den Spalten 6 bis 9, die hergestellten Zigaretten, getrennt nach den aus dem Gewicht für je 1000 Stück Zigaretten sich ergebenden Gewichtsklassen, in den Spalten 10 und 11 und die bei der Verarbeitung entstandenen Rippen (Stengel) usw. in Spalte 12 einzutragen; außerdem ist in Spalte 3 der Zeitraum, in dem die Entnahme stattgefunden hat, anzugeben und in Spalte 13 auf die Nummer des Betriebsbuches B, unter der die Erzeugnisse in Zugang gestellt sind, und auf die Nummer der Abteilung 1, unter der die entstandenen Abfälle dort angeschrieben sind, zu verweisen. Sind im Laufe eines Vierteljahres Tabakersatzstoffe zur Verarbeitung entnommen worden, so ist neben deren letzter Abschreibung im Vierteljahr in Abteilung 2 Spalte 13 die Anmeldung zur Steuerfestsetzung (§ 55 TabStDB) und der Tag ihrer Abgabe zu vermerken.
5. Werden Rohtabake oder Ersatzstoffe unverarbeitet aus dem Betrieb wieder entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgesandt, vernichtet usw.), so ist ihre Menge sofort in Abteilung 3 in Abgang zu stellen. Rohtabak darf nur auf schriftlichen Antrag unter amtlicher Überwachung vernichtet oder vergällt werden (§ 71 TabStDB). Die Entfernung von Tabakersatzstoffen ist nur mit Genehmigung des Hauptzollamts zulässig (§ 42 TabStG).
6. Das Buch ist vom Hersteller in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist in den Spalten 7 bis 9 durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilung 2 und 3 von den Schlußsummen der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
7. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 6 zu berechnen.
8. Für Zugang und Abgang können getrennte Bücher geführt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

(Muster 12 Forts.)

Abteilung 1:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	a) Name (Firma), Stand und Wohnort des Lieferers b) Anderweiter Zugang	Der Packstücke		Menge des Zugangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern	
			Zahl und Art	Bezeichnung	ausländischen kg	inländischen kg
1	2	3	4	5	6	7
Übertragener Bestand....						

Zugang

Art und Menge in Zugang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe								Nachweis des Zugangs a) Versandungsanmeldung usw. vom b) aus Betriebsbuch Abt. Nr.	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	9	10	11
8								9	10	11
								Übertragung richtig		

Abteilung 2: Abgang durch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs von bis	Der Packstücke Zahl und Art Bezeichnung oder des Vorbuches Art und Nr.		Menge des Abgangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern ausländischen inländischen kg kg		Art und Menge in Abgang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe						Gesamtmenge des Abgangs (Sp. 6-8) kg
			kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	
1	2	3	4	5	6	7	8						9

Verarbeitung zu Zigaretten

Im Betrieb sind an Zigaretten hergestellt bei einem Gewicht für je 1000 Stück von											Sonst bei der Herstellung entstanden (Rippen [Stengel], usw.)				Nachweis d. Abgangs a) Betriebsbuch B Nr. b) Abt. 1 Nr.	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen	
.....g	g	g	g	g		Zusammen								
Marke	Tabakgewicht	Marke	Tabakgewicht	Marke	Tabakgewicht	Marke	Tabakgewicht	Marke	Tabakgewicht	Menge (Sp. 10 a1, a2 usw.)	Tabakgewicht (Sp. 10 b1, b2 usw.)	kg	kg	kg	kg	13	14	15
Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	12						
10 a1	10 b1	10 a2	10 b2	10 a3	10 b3	10 a4	10 b4	10 a5	10 b5	11 a	11 b							

Abteilung 3:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung (des Abgangs)	a) Name (Firma), Stand und Wohnort des Empfängers b) Vernichtet, vergällt	Der Packstücke		Menge des Abgangs an unbearbeiteten, auch nur vergorenen Tabakblättern	
			Art und Zahl	Bezeichnung	ausländischen kg	inländischen kg
1	2	3	4	5	6	7

Anderweiter Abgang

Art und Menge in Abgang gekommener anderer Rohtabake (bearbeitete Tabakblätter, Rippen [Stengel], Abfälle usw.) und Tabakersatzstoffe								Nachweis des Abgangs Versandungsanmeldung vom.....	Prüfungsvermerke (Namen, Datum) der Aufsichtsbeamten	Bemerkungen (Genehmigungsverfügungen usw.)
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	9	10	11
8								9	10	11

Zigarrensteuerlager-Ordnung – ZigStLO –
(Anlage A zu § 54 TabStDB)

Vom 5. Juni 1953.

§ 1

Allgemeines

(1) Für unversteuerte Zigarren, die aus inländischen Herstellungsbetrieben bezogen oder aus dem Ausland verzollt eingeführt werden, können zur Lagerung in verkaufsfertigen Kleinverpackungen Zigarrensteuerlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich und kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 2

Voraussetzungen

Zigarrensteuerlager dürfen nur zuverlässigen Tabakwarenhändlern bewilligt werden, die kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und über geeignete Lagerräume verfügen. Für den Antragsteller muß ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegen. Kleinhändlern soll ein Lager nur bewilligt werden, wenn sie in der Regel mindestens zwei Filialbetriebe unterhalten.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung und den Widerruf ist das für das Lager örtlich zuständige Hauptzollamt.

§ 4

Bewilligung

(1) Der Antrag ist dem Hauptzollamt (§ 3) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Er muß enthalten

1. eine Zeichnung und Beschreibung der Lagerräume,
2. einen beglaubigten Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister,
3. die Angabe des Betriebsleiters (§ 91 des Gesetzes), falls ein solcher bestellt wird.

Außerdem ist das wirtschaftliche Bedürfnis zu begründen.

(2) Die Bewilligung und die Bedingungen (§ 1 Abs. 2) werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Er hat diese Mitteilungen und die Zweitausfertigung seines Antrages, die er zurückerhält, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anweisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren ist.

§ 5

Sicherheitsleistung

Das Hauptzollamt kann Sicherheit für die Tabaksteuer bis zur Höhe des Steuerwertes des durchschnittlichen Lagerbestandes verlangen.

§ 6

Einrichtung der Lagerräume

(1) Die für das Steuerlager bestimmten Räume dürfen nur diesem Zwecke dienen. Sie müssen gegen Diebstahl gesichert und so eingerichtet sein, daß eine übersichtliche Lagerung der Zigarren und eine unbehinderte Bestandsaufnahme gewährleistet sind. Bei Tabakwarenkleinhändlern müssen die Lagerräume von der Kleinverkaufsstätte räumlich getrennt sein.

(2) Die Räume des Steuerlagers sind im Innern an augenfälliger Stelle durch eine Tafel mit der Aufschrift „Zigarrensteuerlager“ zu kennzeichnen.

§ 7

Lagerung der Zigarren

(1) Die Zigarren sind unverzüglich nach Ankunft in das Lager aufzunehmen und nach Sorten und Packungsgrößen getrennt zu lagern. Zwischenlagerung an anderen Orten ist nicht gestattet.

(2) Die Zigarren dürfen in andere Kleinverpackungen nicht umgepackt werden. Im Bedarfsfall, z. B. bei Beschädigung der Kleinverpackungen, kann das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen.

§ 8

Versendung unversteuerten Zigarren zum Steuerlager

(1) Für die Versendung unversteuerten Zigarren aus einem inländischen Herstellungsbetrieb zum Steuerlager gilt § 12 TabStDB mit der Maßgabe entsprechend, daß der Hersteller auf der Versendungsanmeldung den Kleinverkaufspreis zu vermerken hat.

(2) Sollen eingeführte Zigarren nach der Verzollung unversteuert an ein Steuerlager versandt werden, so hat der Zollbeteiligte den Zollanmeldungen für die Abfertigung der Zigarren zum zollrechtlich freien Verkehr ein weiteres Stück für steuerliche Zwecke beizufügen. Er hat sich darin zu verpflichten, die Zigarren nach der Verzollung in das Steuerlager, dessen Anschrift und zuständige Zollstelle er zu bezeichnen hat, zu überführen. Außerdem hat er folgende Erklärung abzugeben:

„Mir
Uns ist bekannt, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die auf den Zigarren ruhende Tabaksteuer zu entrichten habe(n), wenn diese nicht nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes wegfällt.“

§ 9

Entfernung von Zigarren aus dem Steuerlager

(1) Aus dem Steuerlager dürfen Zigarren unversteuert nur ausgeführt, auf ein Zollager verbracht oder an den Herstellungsbetrieb zurückgegeben werden.

(2) Für die Ausfuhr und die Verbringung auf ein Zollager gelten §§ 13 und 14, für die Rücksendung an den Herstellungsbetrieb § 12 TabStDB entsprechend. Auf der Versandungsanmeldung ist der vom Hersteller angegebene Kleinverkaufspreis (§ 8 Abs. 1) zu vermerken.

(3) Ein Verkehr mit unversteuerten Zigarren von Steuerlager zu Steuerlager ist nicht gestattet.

(4) In besonders gelagerten Fällen, z. B. bei Aufgabe des Lagers, bei Konkurs des Lagerinhabers oder des Lieferers, kann die Oberfinanzdirektion die Versendung unversteuerter Zigarren aus dem Steuerlager an einen anderen Herstellungsbetrieb als den, der die Zigarren geliefert hat, oder an ein Steuerlager zulassen.

§ 10

Vernichtung und Vergällung von Zigarren im Steuerlager

Für die Vernichtung oder Vergällung von Zigarren im Steuerlager gelten § 78 Nr. 7 des Gesetzes und § 82 TabStDB.

§ 11

Steuerschuld bei eingeführten Zigarren

Bei eingeführten Zigarren, die auf ein Steuerlager gebracht werden sollen, entsteht die Tabaksteuerschuld mit der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr. Sie fällt mit der Aufnahme der Zigarren in das Steuerlager und mit der Anschreibung im Steuerlagerbuch weg.

§ 12

Buchführung

(1) Der Lagerinhaber hat über den Zu- und Abgang von Zigarren ein Steuerlagerbuch nach *Muster 1*, getrennt nach Zigarren aus inländischen Herstellungsbetrieben und eingeführten Zigarren, zu führen.

(2) Im Steuerlagerbuch ist jeder Zugang an Zigarren und jeder Abgang an unversteuerten Zigarren sofort einzutragen. Jeder Abgang an versteuerten Zigarren ist getrennt nach Steuerklassen an jedem Tagesschluß einzeln einzutragen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann widerruflich zulassen, daß die nach Versteuerung entfernten Zigarren am Schluß bestimmter Zeitabschnitte (§ 105 Abs. 2 TabStDB.) mit einer Eintragung nachgewiesen werden. Dabei ist im Steuerlagerbuch auf die Buchungen der einzelnen Mengen in den kaufmännischen Büchern hinzuweisen.

(3) Das Hauptzollamt kann widerruflich zulassen, daß Tabakwarengroßhändler Zigarren in angemessener Menge zum ungewissen Verkauf auf Vorrat

versteuern und in angemeldete Räume außerhalb des Steuerlagers bringen. Die Zigarren sind getrennt von Zigarren, die versteuert bezogen werden, zu lagern. In diesem Fall genügt die Angabe „Zum ungewissen Verkauf“ in Abteilung 2 Spalte 4 des Steuerlagerbuches. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Der Einzelnachweis über die aus dem Steuerlager versteuerten Zigarren ist durch besondere Anschreibungen zu führen, wenn die kaufmännische Buchführung nicht ausreicht. Die Entscheidung trifft das Hauptzollamt.

(4) Die kaufmännischen Bücher oder die besonderen Anschreibungen gelten in den Fällen der Absätze 2 und 3 als Hilfsbücher zum Steuerlagerbuch und sind den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen. Nach Abschluß sind die Hilfsbücher zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13

Verwaltungskostenentschädigung

(1) Der Inhaber des Steuerlagers hat am Schluß jedes Monats in seinem Bestellbuch den Steuerwert der im Laufe des Monats entnommenen Steuerzeichen darzustellen und den Gesamtsteuerwert bis zum 5. Tage des folgenden Monats nach *Muster 2* zur Festsetzung der Verwaltungskostenentschädigung anzumelden und dabei den Betrag der zu zahlenden Entschädigung zu errechnen.

(2) Ein Zahlungsbescheid wird nicht erteilt, wenn die zu zahlende Entschädigung den Angaben des Lagerinhabers entsprechend festgesetzt wird.

(3) Der Lagerinhaber hat den von ihm errechneten Betrag an Verwaltungskostenentschädigung bis zum 15. des auf den Anmeldezeitraum (Absatz 1) folgenden Monats zu entrichten. Wird ein Zahlungsbescheid erteilt, hat er binnen einer Woche nach Zustellung zu zahlen.

§ 14

Änderungsanzeigen

Jede Änderung der Lagerräume ist dem Hauptzollamt vorher schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen und bedarf seiner Genehmigung. Jede andere Änderung in den angemeldeten Verhältnissen ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung binnen einer Woche mitzuteilen. Der Lagerinhaber hat die Zweitausfertigungen der Anzeigen, die er zurückerhält, zu seinem Belegheft zu nehmen.

§ 15

Bestandsaufnahmen

Im Zigarrensteuerlager ist mindestens einmal im Kalenderjahr unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Die Vorschriften des § 114 TabStDB gelten entsprechend.

§ 16

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Lagerbewilligung erlischt

1. durch Wechsel in der Person des Lagerinhabers,

2. durch Abmeldung des Steuerlagers,
3. durch Widerruf.

(2) Die Bewilligung ist vor allem zu widerrufen, wenn

1. die Steuerbelange gefährdet sind,
2. das wirtschaftliche Bedürfnis für den Lagerinhaber entfällt,
3. die verlangte Sicherheit (§ 5) nicht fristgemäß geleistet wird,
4. die Verwaltungskostenentschädigung (§ 13) wiederholt nicht rechtzeitig gezahlt wird.

(3) Für die Räumung des Lagers kann das Hauptzollamt eine Frist bewilligen.

§ 17

Übergangsregelung

Für Steuerlager, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bestehen, bei denen aber die Voraussetzungen für die Bewilligung (§ 2) nicht vorliegen, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Lager sind bis zum 31. Dezember 1953 abzuwickeln. Für die Zeit der Abwicklung gelten die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß unversteuerte Zigarren nicht mehr auf das Steuerlager gebracht werden dürfen und der Lagerinhaber die Verwaltungskostenentschädigung zu entrichten hat. § 13 ist anzuwenden.

HauptzollamtsbezirkZollamtsbezirk**Muster 1**
(§ 12 ZigStLO)

Steuerlagerbuch

des Lagerinhabers in

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer — amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind. *)

....., den 19

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift)

Anleitung

- Das Buch ist in 3 Abteilungen zu führen:
Abteilung 1: Zugang an Zigarren,
Abteilung 2: Abgang an versteuerten Zigarren,
Abteilung 3: Abgang an unversteuerten Zigarren.
- Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen laufenden Nummer und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist, zu geschehen. Die einzelnen Abteilungen sind getrennt nach Zigarren aus inländischen Herstellungsbetrieben und eingeführten Zigarren zu führen. Steuerlich nach § 19 Abs. 3 TabStDB zu behandelnde Zigarren sind mit der einfachen Stückzahl je nach dem Umfang des Betriebes entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1 a, 2 a, 3 a) mit der Überschrift „Doppelzigarren“ oder in den drei Abteilungen in je einer besonderen, im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende Stückzahl ist besonders zu vermerken.
- In Abteilung 1 ist jeder Zugang an Zigarren sofort bei Aufnahme in das Lager, in Abteilung 2 jeder Abgang an versteuerten Zigarren getrennt nach Steuerklassen an jedem Tagesschluß, in Abteilung 3 jeder Abgang an unversteuerten Zigarren sofort einzutragen. Dabei sind anzugeben für Abteilung 1 die Lieferer und die Nummern eines etwaigen Vorbuches, für Abteilung 2 der Empfänger, z. B. „verkauft an in“ oder „für die eigene Kleinverkaufsstätte in entnommen“, für Abteilung 3 der Empfänger und die Nummern des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib der unverteuert entfernten Zigarren geführt wird, in den Spalten 3 und 5, z. B. „ausgeführt, Begleitschein — Ausfertigungsbuch (Begl. Ausf. B.) Nr.“ oder „an den Lieferer in zurück, Versendungsanmeldung (Vers.Anmeldg.) vom“.
- In Abteilung 2 können die nach Versteuerung entfernten Zigarren mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes am Schluß bestimmter Zeitabschnitte mit einer Eintragung nachgewiesen werden. Dabei ist in Spalte 5 auf die Buchungen der einzelnen Mengen in den kaufmännischen Büchern hinzuweisen. Das Hauptzollamt kann widerruflich zulassen, daß Tabakwarengroßhändler Zigarren in angemessener Menge zum ungewissen Verkauf auf Vorrat versteuern und in angemeldete Räume außerhalb des Steuerlagers bringen. Die Zigarren sind getrennt von Zigarren, die versteuert bezogen werden, zu lagern. In diesem Fall genügen die Angabe „Zum ungewissen Verkauf“ und der Hinweis auf die Buchungen in den kaufmännischen Büchern in Abteilung 2 Spalten 4 und 5 des Steuerlagerbuches. Der Einzelnachweis über die aus dem Steuerlager versteuerten Zigarren ist durch besondere Anschreibungen zu führen, wenn die kaufmännische Buchführung nicht ausreicht. Die Entscheidung trifft das Hauptzollamt.
- Das Steuerlagerbuch ist vom Lagerinhaber in den Mengenspalten aller drei Abteilungen fortlaufend am Schluß jeder Seite aufzurechnen und am Schluß des Rechnungsjahres mit Zeitangabe abzuschließen. Dabei ist durch Absetzen der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Der Bestand ist in Abteilung 1 des Steuerlagerbuches für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten im abgeschlossenen und im neuen Buch zu bescheinigen. Das abgeschlossene Buch ist binnen 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
- Bei Bestandsaufnahmen ist das Steuerlagerbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Steuerlagerbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme nach Nummer 5 zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Haupt-Zollamt ¹⁾

Muster 2
(§ 13 ZigStLO)

Einzusenden: bis zum 5. des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats

Zu zahlen: bis zum 15. des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats

Anmeldungsbuch Nr.

Anmeldung

des Gesamtsteuerwertes der im Monat 19..... bezogenen Steuerzeichen

Angaben des Lagerinhabers ²⁾				Amtliche Vermerke			
Gesamtsteuerwert der bezogenen Steuerzeichen		Die Steuerzeichen sind nachgewiesen im Bestellbuch unter lfdn. Nrn.	Die Verwaltungskosten- entschädigung errechnet sich (1/2 v. H. des Gesamtsteuer- wertes aus Spalte 1) auf DM		ist zu zahlen mit DM ³⁾	Der Betrag (Sp. 4) ist gebucht im EBVVerw	Bemerkungen
<i>DM</i>	<i>ℳ</i>		<i>DM</i>	<i>DM</i> ³⁾			
1		2	3	4	5	6	

An 19.....
das Haupt-Zollamt ¹⁾

in
(Firma, Unterschrift)

Die Verwaltungskostenentschädigung für den Monat

..... 19..... wird auf den Betrag

von DM festgesetzt.

..... 19.....

Haupt-Zollamt ¹⁾

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Lagerinhaber hat die Spalten 1 bis 4 auszufüllen.

³⁾ Pfennigbeträge sind auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag abzurunden.

Tabakpflanzler-Ordnung — TabPflO —
(Anlage B zu § 74 TabStDB)

Vom 5. Juni 1953.

Erfassung der Tabakpflanzungen

§ 1

Anmeldung

(1) Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind vom Besitzer (Tabakpflanzler) mit einer Tabakfluranmeldung nach *Muster 1* anzumelden. Er hat die Fluranmeldung bis zum 15. Juni bei der Zollstelle und in Orten ohne Zollstelle bei der Gemeindebehörde abzugeben, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat. Dies gilt auch für die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Tabakpflanzers liegen (Ausmärkergrundstücke). Die Gemeindebehörde läßt nachprüfen, ob die dem Gemeindegebiet und den Tabakpflanzern amtlich zugeteilten (zulässigen) Tabakanbauflächen, auch bei den Ausmärkergrundstücken, eingehalten sind, und leitet bis zum 1. Juli die Fluranmeldungen gesammelt mit einer Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Zollstelle zu, in deren Bezirk die Gemeinde liegt.

(2) Werden Grundstücke nach dem 15. Juni mit Tabak bepflanzte, so hat der Tabakpflanzler die Tabakfluranmeldung bis zum Ablauf des dritten Tages nach Beginn der Bepflanzung abzugeben. Die Gemeindebehörde leitet die bei ihr abgegebenen Fluranmeldungen mit einem Vermerk darüber, ob die zulässige Tabakanbaufläche eingehalten ist, ohne Verzug der Zollstelle zu.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann die Fristen nach Absatz 1 nach dem örtlichen Bedürfnis ändern.

§ 2

Behandlung der Anmeldungen

Die Fluranmeldungen werden von der Zollstelle in ein Tabakflurbuch über die Tabakpflanzungen jeder Gemeinde für das Erntejahr nach *Muster 2* eingetragen. In das Tabakflurbuch einer Gemeinde sind die Fluranmeldungen aller Tabakpflanzler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und zwar auch insoweit, als sie Grundstücke angemeldet haben, die außerhalb des Gebiets der Gemeinde liegen (§ 1 Abs. 1). Das Erntejahr umfaßt die Zeit vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 3

Prüfung der Anmeldungen

(1) Die Angaben der Tabakpflanzler in den Fluranmeldungen werden durch Steueraufsichtsbeamte geprüft. Zur Prüfung kann, soweit nötig, ein Flurkundiger zugezogen werden.

(2) Weicht das Ergebnis der Prüfung von der Fluranmeldung wesentlich ab, so werden die Abweichungen dem Pflanzler zur Äußerung mitgeteilt. Seine schriftliche Äußerung oder eine mit ihm aufgenommene Verhandlung wird dem Hauptzollamt zur Entscheidung vorgelegt.

§ 4

Besitzwechsel vor der Ernte

Wechselt nach der Anmeldung der Tabakpflanzungen und vor Beendigung der Ernte der Besitzer, so ist dies binnen drei Tagen vom neuen Besitzer, bei freiwilliger Veräußerung auch mit Unterschrift des Veräußerers der Zollstelle schriftlich anzuzeigen.

Besondere Bestimmungen für die Tabakpflanzungen

§ 5

Kennzeichnung

Der Tabakpflanzler hat spätestens bis zum 15. Juni auf jedem von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstück sichtbar eine Tafel aus Holz oder Blech anzubringen, auf der in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift sein Name und seine Wohnung (Straße und Hausnummer) und die Größe der mit Tabak bebauten Fläche angegeben sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die Kennzeichnung bis zum Ende der Ernte erhalten bleibt.

§ 6

Amerikanisches Ernteverfahren

Auf Antrag des Pflanzers kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes das sogenannte amerikanische Ernteverfahren, d. i. das Einerntes der ganzen Tabakpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Stengel gestatten. Der Antrag ist vor der amtlichen Feststellung des voraussichtlichen Ernteertrages bei der Zollstelle zu stellen; dabei sind die Grundstücke und die Zahl der Pflanzen auf jedem der Grundstücke anzugeben. Die Tabakstrünke gelten, wenn sie nicht vernichtet werden, als Tabak (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes).

§ 7

Beseitigen der abgeblättern Pflanzen, Nachernte

(1) Die nach der Ernte auf dem Feld noch vorhandenen Tabakstrünke sind vom Tabakpflanzler binnen einer vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu bestimmenden Frist nach dem Abblättern

für die Herstellung von Tabakerzeugnissen durch Abhauen oder anders auf dem Feld untauglich zu machen, wenn nicht vor Fristablauf die Bewilligung einer Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 bei der Zollstelle beantragt wird.

(2) Das Einsammeln oder Einernten der verwendbaren oberen Teile der Tabakpflanzen und der Tabakstrünke ist verboten. Unter besonderen Umständen, z. B. bei Hagelschlag oder großer Trockenheit mit spätem Regen, kann aber das Hauptzollamt eine Nachernte an Geizen oder das Einernten der verwendbaren oberen Teile der Pflanzen und der Strünke zulassen.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 ist vom Pflanzler bei der Zollstelle mit einer Fluranmeldung nach Muster 1 oder durch Ergänzung der schon abgegebenen Fluranmeldung zu beantragen. Die Genehmigung wird nur für eine größere Anzahl zusammenliegender Pflanzungen und mit der Auflage erteilt, daß der Beginn der Nachernte mindestens 6 Tage vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes angezeigt wird. Dieser trifft die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, vor allem für die Feststellung der Menge des Tabaks. Für die Verwiegung und Räumung des gewonnenen Tabaks gelten die Vorschriften für die Haupternte.

Tabaksollmenge

§ 8

Festsetzung der Tabaksollmenge

(1) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes bestimmt die Zeit für die Flurbegehung zur Festsetzung der Tabaksollmenge und teilt sie der Gemeindebehörde zur Bekanntgabe an die Tabakpflanzler mit. Diese dürfen der Festsetzung beiwohnen.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes oder der von ihm beauftragte Beamte schätzt an Ort und Stelle das Gewicht des voraussichtlichen Ertrages jedes einzelnen Grundstücks an dachreifem, trockenem Tabak ohne Rücksicht auf Bruch und Abfall während oder nach der Ernte oder auf etwa zu erwartende Dachfäule; die besonderen Verhältnisse der Pflanzung, die Witterung des Jahres und die Erfahrungen aus den Vorjahren sind dabei zu berücksichtigen. Gruppen und Sandblätter sind in den zu schätzenden Ertrag einzurechnen. Beabsichtigt der Pflanzler, verwendbare obere Teile der Tabakpflanzen und Tabakstrünke zu ernten (§ 7 Abs. 2 und 3), so hat sich die Schätzung auch darauf zu erstrecken. Bei gleichmäßigem Stand der Blattentwicklung ist für mehrere Grundstücke nach Stichproben Schätzung an Ort und Stelle zulässig. Nach Anhören der Sachverständigen setzt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die von dem Tabakpflanzler mindestens zu vertretende Gewichtsmenge fest. Wenn keiner der Sachverständigen flurkundig ist, kann ein flurkundiger Einwohner der Gemeinde zur Flurbegehung zugezogen werden.

(3) Die geschätzten Gewichtsmengen werden an Ort und Stelle vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes als Sollmengen in das Flurbuch eingetragen

und von ihm und den beiden Sachverständigen am Schluß des Flurbuches durch Unterschrift bestätigt. Bei der Abschätzung von Ausmäckergrundstücken ist entsprechend zu verfahren.

(4) Ist der Tabak ganz oder teilweise verbotswidrig oder ohne vorherige Anzeige (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes) geerntet worden, so wird vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes die Sollmenge für die vorzeitig abgeernteten Grundstücke nach Schätzung festgesetzt und in das Flurbuch eingetragen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Tabakpflanzungen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht angemeldet worden sind und eine Festsetzung der Sollmenge nach Absatz 2 nicht mehr möglich ist.

§ 9

Bekanntmachung der Tabaksollmengen, Einspruch gegen ihre Festsetzung

(1) Die Zollstelle gibt den Pflanzern von den festgesetzten Tabaksollmengen dadurch Kenntnis, daß sie das Flurbuch eine Woche in der Gemeinde offenlegen läßt. Zeit und Ort macht die Gemeindebehörde wie ortsüblich bekannt.

(2) Einsprüche gegen die Festsetzung der Sollmengen müssen von den Pflanzern während der Offenlegungsfrist bei der Gemeindebehörde eingelegt werden. Der Pflanzler hat die beanspruchte Herabsetzung der Sollmenge schriftlich zu begründen. Die Gemeindebehörde vermerkt den Tag des Einspruchs im Flurbuch. Sie bescheinigt auf dem Buch nach Ablauf der Frist die Offenlegung und stellt es mit den Einsprüchen der Zollstelle zu.

(3) Hilft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes den Einsprüchen nach Anhören des Pflanzers und der Sachverständigen (§ 8 Abs. 2) nicht ab, so entscheidet das Hauptzollamt über den Einspruch.

§ 10

Verminderung der Tabaksollmenge vor der amtlichen Verwiegung

1. Unglücksfälle

(1) Wird infolge außergewöhnlicher Umstände, z. B. Hagelschlag, Mißwachs, Dachfäule, der Erntertrag vor der amtlichen Verwiegung vermindert und deswegen vom Tabakpflanzler eine Herabsetzung der Sollmenge beansprucht, so hat er dies so zeitig der Zollstelle schriftlich anzuzeigen, daß der Sachverhalt durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes oder seinen Vertreter an Ort und Stelle aufgeklärt werden kann. Bei Unglücksfällen, die den Tabak auf dem Feld betroffen haben, und bei Mißwachs ist die Anzeige stets vor beendeter Ernte zu erstatten. In der Anzeige sind die betroffenen Grundstücke nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen; außerdem sind Ursache und Tag der Beschädigung und die Größe des geschätzten Gewichtsverlustes anzugeben.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes ermittelt alsbald mit einem sachverständigen Einwohner der Gemeinde den Schaden an Ort und Stelle. Der Geschädigte ist aufzufordern, hieran teil-

zunehmen. In der Verhandlung wird festgesetzt, ob und in welchem Umfang der Anspruch auf Minderung der Sollmenge begründet ist. Die Ermittlung ist bei einem Schaden auf dem Feld unmittelbar vor der Ernte zu wiederholen, wenn zu erwarten ist, daß sich die beschädigten Pflanzen bis dahin ganz oder teilweise wieder erholen. Ist ein Teil des geernteten Tabaks vor der Verwiegung durch Feuer vernichtet worden, so wird das Gewicht des verschont gebliebenen Teiles ermittelt und außerdem abgeschätzt, wie sich das Gewicht des Tabaks zur Zeit dieser Schätzung zu dem Gewicht verhält, das er in dachreifem, trockenem Zustand haben wird. Bei Schäden, die die Tabakblätter zur Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht völlig unbrauchbar machen, wird die Sollmenge nur unter der Bedingung herabgesetzt, daß die Tabakblätter unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt werden (§ 71 TabStDB.).

(3) Gegen eine Festsetzung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes (Absatz 2), die den Anspruch des Pflanzers (Absatz 1) nicht voll anerkennt, kann der Pflanze binnen drei Tagen Einspruch einlegen. Für die Entscheidung über den Einspruch gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

2. Bruch und Abfall

(1) Für den Abgang an Bruch und Abfall während oder nach der Ernte bis zur amtlichen Verwiegung (§ 57 des Gesetzes) kann die Sollmenge unter gewöhnlichen Verhältnissen um 1 v. H. herabgesetzt werden. Ist sie schon wegen anderer Umstände nach § 10 herabgesetzt worden, so wird der Abzug von der herabgesetzten Tabakmenge berechnet.

(2) Beansprucht der Tabakpflanze einen höheren Abzug als 1 v. H., so hat er dies schriftlich zu beantragen und die Höhe des Abzugs zu begründen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes ermittelt den Sachverhalt und setzt den Abzug durch Verhandlung fest. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

Verwiegung

§ 12

Ausfuhr von Tabak vor der amtlichen Verwiegung

(1) Tabak, der vor der amtlichen Verwiegung (§ 57 des Gesetzes) in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausgeführt werden soll, ist nach § 13 zu verwiegen. Soll nur ein Teil des Ernteertrages ausgeführt werden, so ist im Rohtabakbegleitschein (§ 15) anzumelden, wie sich die Sollmenge auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zu verwiegenden Ernteertrag verteilt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 ist zu ermitteln, ob die zur Verwiegung vorgeführte Menge dem gesamten Ernteertrag oder dem angemeldeten Teil der Sollmenge entspricht. Hierzu wird bei der Verwiegung des auszuführenden Tabaks abgeschätzt, wie

sich sein Gewicht im Zustand bei der Verwiegung zum Gewicht in dachreifem Zustand verhält.

§ 13

Anmeldung zur Verwiegung

(1) Der zu verwiegende Tabak ist vom Pflanze der Zollstelle oder der besonders festgesetzten Verwiegungsstelle mit einem Wiegeschein nach *Muster 3* anzumelden.

(2) Soll über den Tabak bei der Verwiegung verfügt werden, so sind der Verwiegungsstelle die Anträge nach § 15 vorzulegen.

(3) Die Verwiegungsstelle bescheinigt im Wiegeschein das bei der Abfertigung festgestellte Gewicht und gibt den Schein dem Pflanze zurück.

(4) Das Hauptzollamt kann im Bedarfsfall, z. B. bei Heißlufttrocknung durch Trocknungsgemeinschaften, eine andere, auch mündliche Anmeldung und ein erleichtertes Verfahren bei der Gewichtsfeststellung zulassen.

Räumung des Tabaks

§ 14

Allgemeines

Der Räumung steht es gleich, wenn der Tabak, bevor über ihn nach § 58 Satz 1 des Gesetzes verfügt worden ist, unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt oder zur Gewinnung von Tabaklauge ausgelaugt wird (§§ 71 und 72 TabStDB.).

§ 15

Rohtabakbegleitscheine

(1) Soll der zu verwiegende Tabak zur Räumung an einen Rohtabakhändler oder Hersteller von Tabakerzeugnissen abgeliefert, in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausgeführt oder in eine Tabakniederlage oder in ein Tabaklager unter Zollmitverschluß aufgenommen werden, so ist er der Verwiegungsstelle oder der zuständigen Zollstelle mit einem Rohtabakbegleitschein nach *Muster 4* in doppelter Ausfertigung anzumelden. Auf die Abfertigung des Tabaks und die Behandlung der Rohtabakbegleitscheine werden die Vorschriften des Zollrechts entsprechend angewandt.

(2) Bei der Versendung innerhalb desselben Zollamtsbezirkes kann das Hauptzollamt ein erleichtertes Versendeverfahren zulassen. Dabei ist ein Vordruck nach *Muster 4*, der entsprechend geändert wird, zu verwenden.

(3) Ein Begleitschein ist auch auszufertigen, wenn der Tabak nicht unmittelbar nach der amtlichen Verwiegung geräumt wird. In diesem Fall ist die Wiedergestellungsfrist entsprechend zu verlängern. Vor der Versendung ist das Gewicht im Beisein eines Zeugen nochmals festzustellen. Abweichungen sind im Begleitschein zu vermerken und von dem Versender und dem Zeugen durch Unterschrift zu bestätigen.

Hauptzollamtsbezirk

Zollamtsbezirk

Gemeindegebiet

Gemarkungsteil

Flurbuch Nr.

Muster 1
(§ 1 TabPflO)

Tabakfluranmeldung

des Tabakpflanzers

in
(Ort, Straße und Hausnummer)

für das Jahr 19.....

Anleitung

1. Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind in den Spalten 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung (Gemarkungsteil, Lage, Nr. der Vermessungsbehörde) und ihrem Flächeninhalt und, wenn sie nicht vollständig mit Tabak bepflanzt sind, mit dem Inhalt des mit Tabak bebauten Teils (Spalte 3b) anzugeben. Bei Grundstücken außerhalb der Wohnsitzgemeinde (Ausmärkergrundstücken) ist in Spalte 2 die Gemeinde anzugeben, in deren Gebiet sie liegen. Am Fuß der Spalten 3a und 3b ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Pflanzungen ersichtlich zu machen.
2. Liegen die anmeldepflichtigen Grundstücke eines Pflanzers in verschiedenen Gemarkungsteilen, so ist, wenn das Tabakflurbuch (Muster 2) in mehreren Abteilungen angelegt wird, für jeden Gemarkungsteil eine besondere Fluranmeldung abzugeben.
3. Läßt der Besitzer der mit Tabak bepflanzten Grundstücke den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter anderen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln, so ist dies in Spalte 4 anzugeben.
4. Die Vordrucke zu den Fluranmeldungen liefert die Zollstelle den Gemeindebehörden ihres Bezirks unentgeltlich zur Abgabe an die Pflanzers. Die Fluranmeldung ist vom Pflanzers bis zum Ablauf des 15. Juni bei der Zollstelle und an Orten ohne Zollstelle bei der Gemeindebehörde der Wohnsitzgemeinde abzugeben und von ihr bis zum 1. Juli der Zollstelle zuzuleiten. Nach dem 15. Juni bepflanzte Grundstücke müssen bis zum Ablauf des dritten Tages nach Beginn der Bepflanzung angemeldet werden.
5. Der Pflanzers darf die Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung in seiner Gemeinde berichtigen.

Lfd. Nr.	A. Anmeldung des Tabakpflanzers				B. Amtliche Feststellung	
	Bezeichnung (Lage usw.)	Der Grundstücke		Bemerkungen (Trocken- und Aufbewahrungsräume) usw.	Flächeninhalt nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung	
		Flächeninhalt	mit Tabak bebaute Fläche		a	qm
1	2	a	a	4	a	qm
		3a	3b			

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Spalten 1 bis 4. Mir ist bekannt,

1. daß ich nach dem Tabaksteuergesetz den gesamten Ernteertrag an Tabak, Nachtak, Geizen und Strünken, soweit ich auch diese ernte, abliefern muß,
2. daß ich mich strafbar mache, wenn ich Tabak nicht abliedere, und daß ich für die nichtabgelieferte Tabakmenge den Tabaksteuerausgleich schulde,
3. daß ich für die Mindermenge an Rohtabak, die gegenüber der Tabaksollmenge (§ 55 des Gesetzes) nicht zur amtlichen Verwiegung vorgeführt wird, den Tabaksteuerausgleich schulde, sofern die Mindermenge nicht auf Umständen beruht, die eine Steuerschuld in meiner Person nicht begründen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

..... 19.....

.....
(Unterschrift)

HauptzollamtMuster 2

(§ 2 TabPflO)

Zollamt

Tabakflurbuch

der Gemeinde

für das Erntejahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
— amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel
befestigten — Schnur durchzogen sind.)*

..... 19.....

Geführt von:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Der Gemeindebehörde in zur Offenlegung übergeben.

..... 19.....

Haupt-Zollamt

.....
(Unterschrift)

Nach ortsüblicher Bekanntmachung hat dieses Buch eine Woche in der Gemeinde offengelegen.

..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....
(Unterschrift)

Anleitung

1. Die Fluranmeldungen werden nach der Buchstabenfolge der Anmeldenden, die nach dem 1. Juli eingehenden Fluranmeldungen nach der Zeitfolge ihres Eingangs eingetragen.
2. Das Flurbuch kann für Gemeinden mit einer großen Zahl an Tabakpflanzern in mehreren Teilen, getrennt nach Gemarkungsteilen, geführt werden.
3. Wenn die Fluranmeldungen nachträglich geändert werden (Berichtigung vor Beginn der Prüfung des Flächeninhalts, Besitzwechsel, Vernichtung der Pflanzung), werden die Eintragungen im Flurbuch entsprechend berichtigt.
4. Wird gegen die Festsetzung der Tabaksollmenge Einspruch eingelegt, so trägt die Gemeindebehörde den Tag des Einspruchs bei dem betreffenden Grundstück in Spalte 6 ein. Der Pflanzter muß seinen Einspruch schriftlich begründen und dabei die Menge der beanspruchten Herabsetzung angeben.
5. Unmittelbar nach Ablauf der einwöchigen Frist bescheinigt die Gemeindebehörde die Offenlegung des Flurbuches und sendet es mit den Einsprüchen an die Zollstelle zurück.
6. Die Zollstelle hat die Mengen, um die die festgesetzte Tabaksollmenge vermindert worden ist, in Spalte 7 einzutragen.
7. Das Tabakflurbuch wird nach der Verwiegung, spätestens am 15. Juni, abgeschlossen.

* Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, werden die Worte von „die“ bis „sind“ gestrichen.

Hauptzollamtsbezirk**Muster 3**
(§ 13 TabPflO)Zollamtsbezirk

Verwiegungsstelle

Flurbuch Nr.
(Gemeinde)

Wiegebuch Nr.

Wiegeschein

Dem Tabakpflanzler Herrn

(Vor- und Zuname)

in

(Ort, Straße und Hausnummer)

wird hiermit bescheinigt, daß die Verwiegung des von ihm vorgeführten Tabaks folgendes Ergebnis gehabt hat:

Tag der Verwiegung	Wiegebuch Nr.	Der Packstücke Zahl und Art	Gattung des Tabaks	Eigengewicht		Namen der Verwiegungsbeamten
				kg	¹ / ₁₀	
1	2	3	4	5		6
			Gruppen, lose • , gebündelt Sandblätter Hauptgut			

..... 19

Die Verwiegungsstelle

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. Die Vordrucke zu den Wiegescheinen liefert die Zollstelle nach Eintragung der Nummer des Flurbuches und der genauen Anschriften der Pflanzler den Gemeindebehörden unentgeltlich zur Abgabe an die Pflanzler.
2. Der Pflanzler hat die Spalten 3 und 4 auszufüllen.

Rohtabakbegleitschein

Nr.

Ausfertigungszollstelle: Empfangszollstelle:

Wiedergestellungsfrist: Bis zum (in Worten) Überwiesen auf

Verlängert bis zum (in Worten)

Sicherheit:

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: $\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ übernehme(n) diesen Begleitschein. $\frac{\text{Mir}}{\text{Uns}}$ ist bekannt, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ verpflichtet bin — sind, den in dem Begleitschein bezeichneten Rohtabak in der amtlichen Überwachung zu erhalten, und daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ den Tabaksteuerausgleich für den Rohtabak zu zahlen habe(n), wenn er, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das Bestimmungsziel nicht erreicht.

..... 19.....

(Unterschrift)

..... 19.....

(Stempelabdruck)

Haupt-Zollamt

Vorbuch:

Tabakwiegebuch Nr.

Niederlagebuch Abt. Nr.

(Unterschrift)

Erledigungsbescheinigungen

1. Der Begleitschein ist abgegeben

am 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

2. Er ist eingetragen im Tabakbegleitscheinempfangs-

buch unter Nr.

3. Prüfungsbefund a) wegen des Verschlusses

b) wegen der Gattung und Menge des Rohtabaks

Diese Angaben sind richtig

(Unterschriften und Amtsbezeichnungen)

Der Begleitschein ist erledigt

..... 19.....

Haupt-Zollamt

(Unterschrift)

I. Vermerke über veränderte Bestimmung des Rohtabaks usw.

(Muster 4 Forts.)

1. beantrage(n), den Begleitschein zu hier zu erledigen.

zu 1: Genehmigt

..... 19.....

..... 19.....

(Unterschrift)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

2. beantrage(n), diesen Begleitschein zur Weiterversendung des Rohtabaks

zu 2:

an

Eingetragen unter Nr. des Rohtabakbegleitschein-Ausfertigungsbuches und auf das

in auf das

.....amt

..... amt

..... mit Gültigkeitsfrist

..... zu überweisen, indem

bis zum überwiesen.

..... für die weitere Beförderung die Verpflichtung des Begleitscheinnehmers (Seite 1) übernehme(n).

Verschuß:

..... 19.....

..... 19.....

(Unterschrift)

Haupt-Zollamt

(Unterschrift)

II. Nachweis des Ausgangs über die Zollgrenze

D..... innen bezeichnete wurde(n) nach Abnahme — Belassung — des Zollverschlusses

a) verladen in auf

und d..... in überwiesen unter

Zollverschluß (Art)

Begleitung durch

..... 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

b) d zur Begleitung über die Zollgrenze übergeben.

..... 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

c) unter unseren — meinen — Augen über die Zollgrenze ausgeführt.

..... 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Tabakzellvergütungs-Ordnung — TabVO —
(Anlage C zu § 86 TabStDB)

Vom 5. Juni 1953.

§ 1

Allgemeine
Bestimmungen

Für im Zollgebiet hergestellte Tabakerzeugnisse, die aus dem Herstellungsbetrieb in das Zollaussland oder in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, wird der Zoll für den bei ihrer Herstellung verwandten ausländischen Rohtabak nach folgenden Bestimmungen vergütet. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in ein öffentliches Zollager oder in ein Zolleigenlager gleich.

§ 2

Nicht vergütungs-
fähige Tabakerzeugnisse

- (1) Zollvergütung wird nicht gewährt
1. für Zigarrenwickel,
 2. für Tabakerzeugnisse, zu deren Herstellung mitverwandt worden sind
 - a) außerhalb oder innerhalb des Zollgebietes gewonnene Tabakrippen (Tabakstengel) in ungewalztem oder gewalztem, auch geschnittenem oder gerissenem Zustand oder
 - b) Tabakabfälle (§ 59 Abs. 2 TabStDB).
- (2) Die Gewährung von Zollvergütung wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, daß
1. Pfeifentabak und Schnupftabak unter Mitverwendung nachweislich eingeführter und verzollter Tabakrippen (z. B. sogenannter Virginiastengel) hergestellt worden sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6),
 2. bei Schnupftabak im Zollgebiet bei der Verarbeitung ausländischen oder inländischen Rohtabaks angefallene Tabakrippen oder Teile von Tabakblättern, die ihrer Kürze wegen zur Herstellung anderer Tabakerzeugnisse nicht mehr verwertet werden können (Kurzgut), verwandt worden sind (§ 4 Abs. 2).

§ 3

Höhe der Vergütung

1. für Erzeugnisse
aus ausländischen
Tabakblättern

(1) Die Vergütung (§ 1) beträgt bei Tabakerzeugnissen, die aus ausländischen Tabakblättern hergestellt sind, für

1. Zigarren
 - a) unter ausschließlicher Verwendung entrippter Einlagetabake hergestellt 240 DM
 - b) unter ausschließlicher oder teilweiser Verwendung unentrippter Einlagetabake hergestellt 225 DM

2. Zigaretten
 - a) ohne Mundstück 193 DM
 - b) mit Mundstück 198 DM
3. Feinschnitt 189 DM
4. Pfeifentabak
 - a) aus ausländischen Tabakblättern ohne Beimischung von Rippen 191 DM
 - b) nur aus Tabakrippen, die als solche eingeführt und verzollt worden sind, 19 DM
 - c) aus ausländischen Tabakblättern mit Beimischung von Tabakrippen, die als solche eingeführt und verzollt worden sind, wenn das Mischungsverhältnis nicht festgestellt werden kann, 141 DM
sonst 191 DM und 19 DM (Sätze unter a und b) nach dem Mischungsverhältnis,
5. Kautabak 141 DM
6. Schnupftabak und Karotten zur Herstellung von Schnupftabak 130 DM
und zwar bei den Nummern 1, 2 a und 3 bis 6 für den Doppelzentner Eigengewicht, bei der Nummer 2 b für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks.

(2) Wie Mundstückzigaretten sind zu behandeln Zigaretten mit Papierhülse, bei denen der Tabakinhalt weniger als 95 v. H. des Gewichts der Zigarette beträgt, außerdem Zigaretten, die statt der Papierhülse eine solche aus anderen Stoffen, außer aus reinem Tabak, haben, und Zigaretten, deren Papierhülse durch Verbindung mit anderen Stoffen (Blattmetall-, Metallpapier-, Kork-, Strohaufgabe usw.) beschwert ist. Als Beschwerung gelten nicht Aufdrucke mit Gold oder Farbstoffen.

(3) Für Kau-Feinschnitt wird Vergütung nach dem Satz für Kautabak gewährt.

§ 4

2. für gemischte
Erzeugnisse

(1) Die Vergütung beträgt für Zigarren, die aus inländischen Tabakblättern hergestellt und mit ausländischem Tabak gedeckt sind, 30 DM für den Doppelzentner Eigengewicht.

(2) Bei Tabakerzeugnissen, die, abgesehen von dem Fall des Absatzes 1, teilweise aus ausländischen und teilweise aus inländischen Tabakblättern oder Tabakersatzstoffen hergestellt sind (gemischte Erzeugnisse), wird Zollvergütung nach den Sätzen des § 3 Abs. 1 nur für den nach dem Mischungsverhältnis

errechneten Anteil an ausländischem Tabak gewährt. Dies gilt auch für Schnupftabak nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.

§ 5

Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung

1. Grundsatz

Die Vergütung wird nur Herstellern von Tabakerzeugnissen, die kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, für die in ihren Betrieben hergestellten Tabakerzeugnisse gewährt.

§ 6

2. Antrag

(1) Hersteller, die Zollvergütung beanspruchen wollen, haben schriftlich die Genehmigung des Hauptzollamts eine Woche vor der ersten Anmeldung nach § 8 zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag ist in Ergänzung der Betriebsklärung nach §§ 94 und 95 TabStDB schriftlich zu erklären,

1. welche von den angemeldeten Erzeugnissen ausgeführt werden sollen,
2. ob bei Schnupftabak Rippen und Kurzgut und bei Rauchtobak und Schnupftabak Rippen, die als solche eingeführt und verzollt worden sind (§ 2 Abs. 2), verarbeitet werden,
3. ob bei Zigarren nur entripte oder ob daneben oder nur unentripte Einlagetabake verwandt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),
4. ob und welche unter Mitverwendung inländischer Tabakblätter hergestellten Zigarren nur mit ausländischem Tabak gedeckt sind (§ 4 Abs. 1).

Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall weitere Erklärungen verlangen.

(3) Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt.

(4) Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Mit ihnen und der Genehmigung ist nach § 96 Abs. 1 TabStDB zu verfahren.

(5) Für Änderungen des Antrags (Absätze 1 und 2) gilt § 97 TabStDB.

§ 7

3. Ausnahmen

Das Hauptzollamt kann ausnahmsweise Zollvergütung auch Herstellern gewähren, die einen Antrag nach § 6 Abs. 1 verspätet gestellt oder unterlassen haben, wenn die notwendigen Unterlagen für die Vergütung aus den Geschäfts- oder Betriebsbüchern ersichtlich sind.

§ 8

Anmeldung und Überwachung der Ausfuhr

(1) Die Tabakerzeugnisse, für die Zollvergütung beansprucht wird, hat der Hersteller der Zollstelle mit einem Tabakbegleitschein zur Ausfuhr gegen Zollvergütung nach *Muster 1* in doppelter Ausfertigung anzumelden und vorzuführen.

(2) Ein Vergütungsanspruch entsteht nur, wenn vergütungsfähige Tabakerzeugnisse im Eigengewicht

von mindestens einem Kilogramm auf einmal zur Ausfuhr angemeldet werden. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Zur Ausfertigung des Tabakbegleitscheins ist die Zollstelle befugt, zu deren Bezirk der Herstellungsbetrieb gehört. Die Begleitscheine können von allen, an der Grenze gelegenen und von den Zollstellen erledigt werden, in deren Bezirk sich ein öffentliches Zollager oder ein Zolleigenlager befindet.

(4) Auf die Abfertigung der vergütungsfähigen Erzeugnisse und auf die Behandlung der Begleitscheine sind die Vorschriften des Zollrechts entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß Unternehmen, die mehrere Betriebsstätten unterhalten, die in verschiedenen Betriebsstätten hergestellten, zur Ausfuhr gegen Zollvergütung bestimmten Tabakerzeugnisse bei einer Versandstelle sammeln und bei der für diese zuständigen Zollstelle anmelden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen trifft das für die Versandstelle zuständige Hauptzollamt.

§ 9

Abfertigung

1. Allgemeines

(1) Die Zollstelle stellt die Gattung der Tabakerzeugnisse und ihre Vergütungsfähigkeit fest und ermittelt ihr Eigengewicht, bei Zigarren, Zigaretten und Kautabak auch die Stückzahl und bei Mundstückzigaretten außerdem das Gewicht des in ihnen enthaltenen Tabaks. Bei der Feststellung des Eigengewichts sind in den Schlußsummen, z. B. bei Anwendung verschiedener Tarasätze für eine Warengattung oder bei Verwiegung in Teilmengen, Gewichtsmengen unter 50 g außer Ansatz zu lassen. Die Art und Weise der Gewichts- und Stückzahlermittlung (§§ 10 bis 13) ist im Tabakbegleitschein anzugeben.

(2) Die Zollstelle ist befugt, zur Ausfuhr angemeldete Zigarren und Zigaretten unentgeltlich zu entnehmen und auf Kosten des Vergütungsberechtigten daraufhin untersuchen zu lassen, ob zu ihnen nur der Anmeldung entsprechende Mengen ausländischer Tabakblätter verarbeitet worden sind.

(3) Die Zollstelle kann die Abfertigung der Tabakerzeugnisse in den Herstellungsräumen des Versenders zulassen.

§ 10

2. Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts und der Stückzahl

a) durch Taraabzug

Das vergütungsfähige Eigengewicht der Tabakerzeugnisse ist bei verpackten Tabakerzeugnissen mit Ausnahme der Mundstückzigaretten und der Zigarren in inneren Umschließungen in der Regel durch Abzug einer Tara zu ermitteln. Die Tarasätze betragen

1. bei Karotten zur Herstellung von Schnupftabak
 - a) in Fässern 8 v. H.
 - b) in Kisten 12 v. H.

2. bei Schnupftabak
- a) lose in Fässern 10 v. H.
- b) in Zinn- und Papierumhüllungen, die in Kisten verpackt sind, 20 v. H.
3. bei Pfeifentabak und bei Feinschnitt in Papierpaketen, die in Kisten verpackt sind, 25 v. H.
4. bei Zigarren
- a) lose in großen Kisten 28 v. H.
- b) in Papierpaketen, die in Kisten verpackt sind, 34 v. H.
- c) in 50 Stück enthaltenden Kistchen, Schachteln oder Dosen, die in Kisten verpackt sind, 58 v. H.
- in mehr als 50 Stück enthaltenden Kistchen, Schachteln oder Dosen, die in Kisten verpackt sind, 54 v. H.
5. bei Zigaretten ohne Mundstück und ohne innere Umschließungen
- a) bei einem Rohgewicht des Packstücks bis zu 1 dz
- in Kisten ohne Zinkeinsatz 27 v. H.
- in Kisten mit Zinkeinsatz 33 v. H.
- b) bei einem Rohgewicht des Packstücks über 1 dz
- in Kisten ohne Zinkeinsatz 27 v. H.
- in Kisten mit Zinkeinsatz 30 v. H.
6. bei Kautabak
- a) in Kisten 20 v. H.
- b) in Pappschachteln mit Papier oder Leinenumhüllung 10 v. H.
- c) in Pappschachteln, die in Kisten verpackt sind, 30 v. H.
- des Rohgewichts. Unter Kisten und Fässern sind solche aus Holz, unter Kistchen, Schachteln und Dosen solche aus Holz, Blech oder Pappe zu verstehen.

§ 11

b) durch Verwiegen

(1) Das Eigengewicht ist nicht durch Taraabzug (§ 10), sondern durch Verwiegung zu ermitteln, wenn der Hersteller dies beantragt, oder wenn das Gewicht der Umschließung augenscheinlich von der Tara nach § 10 wesentlich abweicht. Das Eigengewicht wird dann entweder durch Verwiegung der Tabakerzeugnisse nach Abnahme der äußeren und inneren Umschließungen ermittelt oder durch Verwiegung der Ware ohne Abnahme der inneren Umschließungen unter Abzug des gleichfalls durch Verwiegung festzustellenden Gewichts der entleerten inneren Umschließungen.

(2) Die Ermittlung des Eigengewichts durch Verwiegung kann auf die probeweise Ermittlung des Gewichts des Inhalts eines oder einiger Packstücke beschränkt werden, wenn das Eigengewicht jedes Packstücks angemeldet ist und sich bei der probeweisen Verwiegung keine Abweichungen von mehr als 5 v. H. des angemeldeten Gewichts ergeben.

(3) Werden Erzeugnisse in inneren Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) von gleicher Beschaffenheit und annähernd gleichem Gewicht vorgeführt, so kann das Eigengewicht für jede Gattung der Erzeugnisse durch probeweise Verwiegung des Inhalts einzelner Kistchen usw. ermittelt werden.

(4) Bei der Eigengewichtsermittlung durch Abzug des Gewichts der entleerten inneren Umschließungen (Absatz 1 letzter Satz) ist eine probeweise Verwiegung einzelner Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) für jede Gattung der Erzeugnisse zulässig, wenn die Kistchen usw. augenscheinlich von gleicher Größe und Beschaffenheit sind.

(5) Probeweise Verwiegung ist nicht zulässig, wenn in den Fällen der Absätze 3 und 4 die ermittelten Einzelgewichte um mehr als 10 v. H. voneinander abweichen.

§ 12

c) durch Zählen und Wiegen

(1) Bei Zigarren, Zigaretten ohne Mundstück und bei anderem Kautabak als nur aus Tabakrippen, die in inneren Umschließungen von gleichem Inhalt vorgeführt werden, kann das Eigengewicht wie folgt festgestellt werden. Durch Ermittlung der Zahl der Umschließungen und probeweise Zählung des Inhalts einiger Umschließungen wird zunächst die Stückzahl der gleichartigen Erzeugnisse festgestellt. Sodann wird eine Anzahl von Zigarren usw. verwogen und unter Zugrundelegung des so ermittelten Gewichts das Eigengewicht für die Gesamtzahl der gleichartigen Erzeugnisse berechnet. Das Zählen und Wiegen haben sich auf den Inhalt von je einer bis drei Umschließungen zu erstrecken.

(2) Die Stückzahl von Zigarren, Zigaretten ohne Mundstück und Kautabak, die lose (ohne innere Umschließungen) in Kisten vorgeführt werden, kann nach § 13 Abs. 4 Satz 2 berechnet werden.

§ 13

d) bei Erzeugnissen mit Mundstück

(1) Bei Mundstückzigaretten ist zunächst die Gesamtzahl der Zigaretten jeder Sorte festzustellen, wobei eine probeweise Zählung, wie in § 12 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, zulässig ist. Das vergütungsfähige Gewicht wird sodann aus der Gesamtzahl und aus dem Gewicht des auszustoßenden Tabakinhalts von wenigstens 10 Zigaretten jeder Sorte berechnet.

(2) Das Gewicht des Tabakinhalts von Mundstückzigaretten kann auch so ermittelt werden, daß von dem durch Verwiegung festgestellten oder nach § 12 Abs. 1 berechneten Gesamtgewicht der Zigaretten das Gesamtgewicht der dazugehörigen leeren Hülsen abgezogen wird. Dies ist nach der Probeverwiegung von mindestens 50 Hülsen mit Mundstück zu berechnen, die für die zugehörige Zigarettenart bestimmt sind. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, daß der Hersteller im Tabakbegleitschein für jede einzelne Zigarettenart außer der Zahl der Zigaretten und dem Gesamtgewicht ihres Tabakinhalts noch das Gewicht des Tabakinhalts von je 50 Stück angemeldet hat und mindestens 50 leere, für dieselbe Zigarettenart bestimmte Hülsen mit Mundstück vorlegt.

(3) Bei Mundstückzigaretten, deren Hersteller sich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Zigaretten von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem gleichen Tabakinhalt anzumelden, braucht der Tabakinhalt nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts nicht bei jeder Abfertigung durch Verwiegung ermittelt zu werden. Er kann nach der Anmeldung als richtig angenommen werden, wenn sich bei der Prüfung keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt. Die Zollstelle ist jedoch verpflichtet, auch von Zigaretten, die anscheinend dem Muster entsprechen, ab und zu Proben aus den Sendungen zu entnehmen und ihren Tabakinhalt durch Verwiegung festzustellen. Ein Entgelt wird für diese Proben nicht gewährt.

(4) Bei Mundstückzigaretten, die lose (ohne innere Umschließungen) in Kisten vorgeführt werden, ist zunächst das Gesamteigengewicht der Zigaretten durch Verwiegung oder durch Abzug der im § 10 Nr. 5 für Zigaretten ohne Mundstück vorgesehenen Tara zu ermitteln. Alsdann ist durch Verwiegung von mindestens 100 Stück das Gewicht einer bestimmten Stückzahl festzustellen und hieraus und aus dem Gesamteigengewicht die Gesamtstückzahl zu berechnen. Das vergütungsfähige Gewicht des Tabakinhalt wird sodann nach Absatz 1 oder 2 ermittelt.

(5) Bei Zigarren (Zigarillos) mit Filtermundstück oder anderem Mundstück ist entsprechend nach den Absätzen 1 bis 4 zu verfahren.

§ 14

e) Abweichungen zwischen dem angemeldeten und dem ermittelten Eigengewicht

(1) Das durch vollständige Verwiegung ermittelte Eigengewicht ist auch dann der Vergütungsberechnung zugrunde zu legen, wenn es das angemeldete

übersteigt. Ergeben sich in anderen Fällen Abweichungen zwischen dem ermittelten und dem angemeldeten Eigengewicht, so wird der Vergütungsberechnung das niedrigere der beiden Gewichte zugrunde gelegt.

(2) Übersteigt das angemeldete Eigengewicht das amtlich ermittelte um mehr als 5 v. H. oder wird bei der amtlichen Abfertigung von Zigaretten eine Stückzahl vorgefunden, die um mehr als 2 v. H. hinter der angemeldeten zurückbleibt, so ist die Sendung von der Vergütung auszuschließen.

§ 15

3. Erleichterungen

(1) Für Tabakerzeugnisse, die im Postverkehr unmittelbar nach Orten außerhalb des Zollgebiets versandt werden, kann das Hauptzollamt Herstellern unter den Bedingungen in Absatz 2 widerruflich gestatten, den Ausfuhrnachweis durch Führung eines Postausgangsbuchs zu erbringen, für das Muster 3 TabStDB als Vorbild dient. Der Abgabe eines Tabakbegleitscheins (§ 8) und einer Abfertigung der Erzeugnisse (§§ 9 bis 13) bedarf es dann nicht.

(2) Im Postausgangsbuch hat der Hersteller entweder ein für allemal oder, wenn bei Erzeugnissen aus in- und ausländischen Tabakblättern das Mischungsverhältnis nicht stets dasselbe bleibt, bei jeder Eintragung zu versichern, daß die Erzeugnisse der Betriebserklärung (§§ 94 und 95 TabStDB) und dem Antrag nach § 6 Abs. 2 entsprechen. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 bis 4 TabStDB entsprechend. Zur Ausfuhr gegen Zollvergütung abgefertigte Tabakerzeugnisse, die im Zollgebiet ausgehändigt werden sollen, dürfen von der für den Aushändigungsort zuständigen Zollstelle dem inländischen Empfänger erst überlassen werden, nachdem die dafür gewährte Vergütung zurückgezahlt oder der Inhalt der Poststücke im Postausgangsbuch des Senders abgesetzt worden ist.

Tabakbegleitschein

Zur Ausfuhr gegen Zollvergütung

Nr.

Ausfertigungszollstelle: Empfangszollstelle:

Wiedergstellungsfrist: Bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: $\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ übernehme(n) diesen Begleitschein und verpflichte(n) $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$, die innen verzeichneten Tabakerzeugnisse unverändert und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Wiedergstellungsfrist der Empfangszollstelle mit diesem Begleitschein zur Ausgangsabfertigung — Abfertigung zu einem Zollager — zu stellen. $\frac{\text{Mir}}{\text{uns}}$ ist bekannt, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die auf den Tabakerzeugnissen ruhende Steuer zu entrichten habe(n), wenn die Steuerschuld nicht nach § 5 Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes wegfällt.

Zugleich beantrage(n) $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ für die Tabakerzeugnisse Abgabenvergütung und Befreiung von der Tabaksteuer; $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ versichere(n), daß die angemeldeten Erzeugnisse in $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Betrieb hergestellt worden sind und daß sie der Betriebserklärung (§§ 94 und 95 TabStDB) und dem Antrag nach § 6 Tabakzollvergütungs-Ordnung entsprechen.

..... 19

.....
(Unterschrift)

..... 19

(Stempelabdruck)

Haupt-Zollamt

.....
(Unterschrift)

Betriebsbuch Nr.

Nachweisung über Zollvergütung

..... Viertel 19..... lfd. Nr.

(Muster 1 Forts.)

1. Anmeldung

Lfd. Nr.	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen			Der Erzeugnisse				Beanspruchter Vergütungssatz für 1 dz	Angabe, ob die Erzeugnisse nur aus ausländischen oder aus in- und ausländischen Tabakblättern gemischt hergestellt sind, in diesem Fall unter Bezeichnung des Mischungsverhältnisses
	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg	Zahl	Art	Inhalt im einzelnen (bei Zigarren, Zigaretten und Kautabak Stückzahl, im übrigen Eigen- gewicht in Gramm)	Gattung (Zigarren, Zigaretten, je mit oder ohne Mundstück, Pfeifen-, Kau- oder Schnupf- tabak, Marke, Fabrik-Nr.)	für Zi- garren, Ziga- retten und Kau- tabak Gesamt- zahl	Gesamt- eigen- gewicht (bei Mund- stück- zigarren und -zigaretten des Tabaks im ganzen und des Tabaks von 50 Zigarren oder von 50 Zigaretten)	Kleinver- kaufspreis im Zoll- gebiet für je 1000 Zigarren, Zigaretten oder Kau- tabak, im übrigen für je 1 kg		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Die Richtigkeit der Angaben in den Spalten 2 bis 13 versichert
versichern

2. Befund und Abfertigung											
Anträge und Bemerkungen des Anmelders	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen		Der Erzeugnisse				Angabe über angelegte Verschlüsse, Zahl der Bleie usw.	
	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg	Zahl	Art	Gattung (Zigaretten, Zigaretten, je mit oder ohne Mundstück, Feinschnitt, Pfeifen-, Kau- oder Schnupftabak, Marke, Fabrik-Nr.)	Zahl und vergütungsfähiges Eigengewicht (bei Mundstückzigaretten des Tabaks zigaretten)				
							Art der Ermittlung und der Berechnung *)	Zahl (nur für Zigaretten, Zigaretten und Kautabak)	Gesamtgewicht kg 1/100		
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
a) Eigengewichtsermittlung durch											
b) Bestimmungsland											
c) Wert für die Handelsstatistik usw.											

*) In Spalte 21 können Vordrucke für die Art der Ermittlung und Berechnung vorgesehen werden; außerdem können die Überschriften der Spalten 21 bis 23 geändert und Unterspalten eingeschoben werden.

(Muster 1 Forts.)

Erledigungsbescheinigungen

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
 19.....

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

2. Er ist eingetragen im Zollbegleitschein-Empfangsbuch

 unter Nr.

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

3. Prüfungsbefund
 a) wegen des Verschlusses:
 b) wegen der Gattung und Menge der Tabakerzeugnisse:

4. Die Tabakerzeugnisse sind weiter nachgewiesen im
 Niederlagebuch Seite Abteilung
 Nr.

5. Nachweis des Ausgangs über die Zollgrenze: 1) 2)
 D..... innen bezeichnete..... wurde..... nach Abnahme —
 Belassung — des Zollverschlusses

a) verladen in auf
 und de.....
 (Zollstelle, Ansageposten)

in
 überwiesen unter
 Zollverschluß (Art)

Begleitung durch
 19.....

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

b) de
 zur Begleitung über die Zollgrenze übergeben.
 19.....

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

c) Unter unseren — meinen — Augen über die Zollgrenze ausgeführt.
 19.....

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Die Angaben sind richtig. (Stempel)

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Der Begleitschein ist nach Abgabe der Niederlegungs- oder Ausgangsbescheinigung unmittelbar an die Ausfertigungszollstelle zurückzusenden. Ein Erledigungsschein ist nicht auszufertigen.

1) Der Vordruck kann nach den örtlichen Verhältnissen geändert werden.
 2) Nichtzutreffendes streichen.

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 31. Dezember 1952**

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1952 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten
Gesetze und Verordnungen*

sowie

einer alphabetischen Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt

für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1952.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über alle seit
1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechts-
verordnungen dar.*

*Der Fundstellennachweis wird im Format DIN A 4, Umfang 64 Seiten, kartoniert
geliefert.*

Preis: DM 1.60 einschl. Porto und Verpackung.

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399,
Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf
dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*